

Der Ustertag

und die politische Bewegung der Dreissiger Jahre
im Canton Zürich

(nebst Abdruck des „Uster-Memorial“ als Beilage).

Zur 50-jährigen Erinnerung

von

Dr. C. Dändliker.

Motto: „Diese Geschichte ist im Glauben an die
Geschichte geschrieben, im Glauben an ihre Wahrheit,
wie an die Macht dieser Wahrheit.“

K. Monnard.



Zürich

Druck und Verlag von Orell Füssli & Co.

1881

Der Astartag

und die politische Bewegung der Dreißiger Jahre
im Canton Zürich

(nebst Abdruck des „Aster-Memorial“ als Beilage).

Zur 50-jährigen Erinnerung

von

Dr. C. Dändliker.

Motto: „Diese Geschichte ist im Glauben an die
Geschichte geschrieben, im Glauben an ihre Wahrheit,
wie an die Macht dieser Wahrheit.“
K. Monnard.

Zürich
Druck und Verlag von Orell Füssli & Co.
1881

Inhalt.

	Seite
Einleitung	V—VII
I. Schattenseiten in den Zuständen vor 1830	1—23
II. Lichtpunkte und Reformprojekte. Beginn des Umschwungs	24—40
Die Stadtliberalen und ihre Reformbestrebungen	24—36
Stimmung und Gesinnung des Landvolks	36—40
III. Der Aerttag und die Neugestaltung des Kantons	41—79
Zulirevolution und ihr Einfluß	41—43
Die Bewegung am See	43—56
Die Volksversammlung zu Aster	56—65
Die Neugestaltung	65—79
Anmerkung: Benutzte Quellen und Hülfsmittel	79—80
Beilage: Das „Aster-Memorial“	1— 8



„Es gibt Momente im Leben eines Volkes, wo es gleichsam aus sich selber herausgeht, sich über die Beschränktheit seiner gewöhnlichen Denk- und Handlungsweise erhebt und innerlich und lebendig einen großen Gedanken fühlt. Das sind die Augenblicke der Schöpfungen, die kostbaren Augenblicke, welche tiefe Furchen in die Zeit ziehen, Furchen, aus denen die Saat für Generationen aufgeht.“

Mit diesen Worten hat einer der hervorragendsten und edelsten geistigen Führer unserer politischen Bewegung der Dreißiger Jahre, Ludwig Snell, die Bedeutung des hehren und großartigen Umschwungs gezeichnet, den der Ufertag hervorgerufen.

Sie sind selten in der Geschichte eines Volkes, diese herrlichen Momente frischen, begeisterten Strebens und schaffensfreudiger Thätigkeit. Sie sind wie der Hauch der Jugend, die so rasch verweht, und auf die das Alter wie auf eine geschwundene „goldene“ Zeit sehnsüchtig zurückblickt.

Je seltener sie aber sind in der Geschichte des Volkslebens, diese idealen gehaltvollen Augenblicke, um so mehr erwachsen daraus den Nachgeborenen Verpflichtung und Bedürfniß zugleich, das Bild derselben sich vor die Seele zu zaubern, damit es frisch und kräftig mit all seinen zündenden Ideen wieder auferstehen und herrlich und

rein strahlen möge in die spätesten Zeiten hinüber, als Leuchte und Fackel den kommenden Geschlechtern.

Das Bild einer solch vergangenen schönen Zeit hat vor Kurzem unser Volk sich wieder aufgefrischt, als es das fünfzigjährige Andenken des Aftertages begangen.

Die Theilnahme war groß und allgemein, wie noch nie die Erinnerungsfeier dieses Ereignisses sie erlebt. Begeistert zogen viele Tausende Sonntag den 21. November 1880 zu Afters hinaus auf den „Zimiker“, wo vor fünfzig Jahren die Väter und Großväter tagten. Mit lebhaftester Theilnahme folgte man den Rednern, die das Große schilderten, das die Vorfahren gethan. Die Vergangenheit ward unmittelbare Gegenwart, und dankbar blickte man auf die Helden von 1830, die unserer Freiheit Bahn gebrochen und ein so angenehmes Heim uns geschaffen. Selbst die Stadt Zürich, der durch die Bewegung von 1830 ein gut Theil Macht und Herrlichkeit entrissen worden, hat alle Vorurtheile abgestreift, die Segnungen des Jahres 30 rückhaltlos anerkannt und zum ersten Male (am 22. November in der Tonhalle) eine große Feier veranstaltet, in welcher die Verdienste der Dreißiger Revolution gepriesen worden sind.

Diese Erneuerung des Andenkens an den Aftertag und die Wiedergeburt unseres Cantons hat uns manchen werthvollen Aufschluß über den Gang der Ereignisse und über Stellung und Thätigkeit der handelnden Personen gebracht.

Was nun dergestalt in's Buch der Geschichte neu ist eingetragen worden, was im Gedächtniß einzelner, noch lebender Zeit-

genossen sich erhalten, was in einigen vergilbten Papieren aus dem Nachlaß der Dreißiger Jahre zu finden, soll in diesen Blättern niedergelegt werden, der Gegenwart und Zukunft zu bleibender Erinnerung, der Jugend zum Sporn, dem Alter zur Erfrischung!



I.

Schattenseiten in den Zuständen vor 1830.

In einem Zeitalter, dessen Ansichten und Interessen uns heute so fremd anmuthen gleichwie türkische oder asiatische Geschichte, volle vier Jahrhunderte vor heutiger Zeit, hat die Stadt Zürich unser Zürcher Land, Herrschaft um Herrschaft, erworben und erkaufte. (Als erkaufte Unterthanen stunden, wie das aller Orten der Fall war, die Landleute unter der vollen Herrschaft und Gewalt der Stadt; von Gleichstellung konnte keine Rede sein, zumal da ein großer Theil der Leute auf der Landschaft leibeigen oder hörig war. • So blieb es bis Ende des vorigen Jahrhunderts. Die Landbewohner nahmen absolut keinen Antheil an der Regierung, hatten keine Vertretung in den Räten, keine Repräsentanten unter den Beamten; sie hatten nur zu gehorchen und ihre Abgaben zu bezahlen, besonders die „ewigen“ Lasten der Zehnten und Grundzinse zu tragen. Landvögte, Schloß- und Gerichtsherrn schlangen mit unerbittlicher Strenge den Stab über sie, und was das Volk sich heute noch Schreckhaftes unter dem „Landvogt“ denkt, ist größtentheils ein lebendiger Nachhall jener Herrschaft des Hochmuthes und der Despotie, wie sie bis vor bald hundert Jahren im Schwange war. Wo zu jener Zeit etwa noch ein Schimmer alter Freiheiten und Rechte sich erhalten hatte, wurde er rückwärtslos ausgelöscht, und wehe dem, der an solche Freiheiten zu erinnern, wer an eine Umänderung der Regierungsweise zu denken wagte! Ein solcher mußte als freveler Verbrecher schwer büßen. X Davon wußten 1795 die guten Stäfner und Seebewohner zu erzählen.

Da kam, durch französische Waffen gefördert, die Revolution (1798) und machte, wie in der ganzen Schweiz, so auch bei uns, mit Einem Schlag der auf so himmelschreiendem Unrecht ruhenden Herrlichkeit ein Ende. Mit gewaltiger Wucht schlug diese Revolution das ganze System der Vorrechte in Trümmer und gab den Verachteten und Unterdrückten wieder ihr Menschenrecht. Auch die Stadt Zürich proclamierte (5. Februar 1798) die Freiheit und Gleichheit, die rechtliche Gleichstellung von Stadt und Land, und der neu begründete helvetische Einheitsstaat ruhte auf dem Fundament der Demokratie oder Volksherrschaft.

Nach langer finsterner Nacht war so das Licht eines neuen Völkertages aufgegangen und wurde mit unendlichem Jubel begrüßt von Allen, denen diese Nacht nur Unterdrückung und Beraubung gebracht.

Doch die Freude währte nicht gar lang. Die helvetische Periode der Gleichheit und der Menschenrechte war für unser Volk (nach Snell's zutreffendem Ausdruck) „nur das Wetterleuchten der Freiheit“. Das Licht schwand, und Dunkelheit senkte sich wieder hernieder.

Auf die „helvetische Verfassung“ folgte die Vermittlungs- oder Mediationsverfassung Napoleons 1803. Sie erhielt zwar unserem Canton mit Worten die Gleichstellung von Stadt und Land, brachte aber durch ihre Thaten wieder den Rückgang zum Alten; sie schränkte die Volksrechte auf's Aeußerste ein und gab der Stadt die Mittel in die Hand, ein Uebergewicht in der Vertretung gegenüber dem Landvolke zu erlangen*). Entrüstet und empört erhob sich das Landvolk am See für die alten Rechte (im „Bockenkrieg“ von 1804), wurde indeß niedergeworfen, die Führer büßten mit Tod oder Verbannung!

*) Eines späteren Rückweises wegen sei hier beiläufig erwähnt, daß die Zürcher Mediationsverfassung einige Verwaltungseinrichtungen in's Leben rief, die 1831 wieder aufgenommen wurden und zum Theil bis heute geblieben sind: so die Landjünkte, die Bezirksstatthalter, Bezirksgerichte, Zunftgerichte, Friedensrichter, Gemeindräthe, Gemeindammänner, Gemeindeversammlungen.

So arbeitete sich das System der Aristokratie und der Vorrechtleri wieder empor!

Vollends geschah dies, als im zweiten Jahrzehend unseres Jahrhunderts in ganz Europa eine politische Bewegung sich geltend machte, die als „Gegen-Revolution“ die von der Revolution erzeugten Grundsätze zu vernichten suchte. Auf diese müssen wir einen Blick werfen, wenn wir den Zustand unseres Staates vor 1830 begreifen wollen.

Auf die furchtbaren, erschütternden Stürme, welche die große Revolution über alle Lande Europas heraufgeführt, folgte so Etwas wie Ermattung und Erschlaffung. Nach der übermäßigen Anspannung und Aufregung bedurfte man Frieden und Ruhe. Stille und Ruhe mußte man haben um jeden Preis.

Diese Stimmung benutzten die Herren Regenten in allen Staaten Europa's mit schlauer Berechnung, um rasch und voreilig den Völkern Ordnungen zu geben, durch die sie den größten Theil der alten Herrschaftsrechte sich zu retten und zu erhalten suchten. Auf dem großen Congreß zu Wien (1814—1815) bliesen die Diplomaten, Fürsten und Minister Europa's zum Rückzug, proclamirten statt der Menschen- und Völker- wieder die Fürsten- und Herrenrechte und lohnten mit Verachtung die Ideen der Freiheit und Gleichheit, der Aufklärung und der Volkswohlfaht, deren Berechtigung und Macht doch so manches gekrönte Haupt des achtzehnten Jahrhunderts anerkannt hatte. Aufklärung und Volksgewalt, so behauptete man nun mit einem gewissen Schein von Recht, seien als Ursachen der Revolution auch Urheber und Veranlasser der Millionen von Menschenopfern, die in der Revolution gefallen, der Ströme von Blut, die geflossen. Als ob Freiheit und Menschenrechte Verbrechen-sinnende, blutdürstige Gedanken wären! Es ist ja wahr: die Revolution hat über ihr Ziel hinausgeschossen; sie hat sich auf die Bahn der Ausschreitungen und der Gewalt begeben. Aber dahin getrieben, unvermeidlich getrieben haben sie Die, die aus frevler Selbstsucht die Rechte Anderer nur mit Füßen getreten und jeden gesunden Fortschritt rundweg zurückgewiesen haben!

Alles, was an die Revolution erinnerte, galt als Ketzeri, als verderbliches Gift. Falsche Lehrer und Irreführer wurden nun Die gescholten, die einst gesagt, daß die höchste Gewalt beim Volke sei. „Nein,“ sagte man, „Gott hat die Gewalt den Herren und Fürsten, den Weisen und Adelichen verliehen; ihm allein und nicht dem Volke sind diese Träger der Herrschaft Rechenschaft schuldig; alle Obrigkeiten sind „von Gottes Gnaden.“ In kindlicher Ehrfurcht sollten die Völker zu „den Bevollmächtigten der Vorsehung“ emporblicken und ihnen unbedingten Gehorsam leisten. Nur Wenige hatten den Muth, diese Grundsätze und diese Politik als Hohn auf die schönen Errungenschaften der Revolution, als Verbrechen gegen die heiligen Rechte der Menschheit, als Faustschlag in's Gesicht des Volkes zu brandmarken. Stumm und still beugte man sich meist dem „höhern“ Willen der Oberen, und in ganz Europa begann eine Periode des Rückschrittes, der Despotie und des Schlendrians.

Auch die Schweiz lag unter diesem Banne. Die neue Bundesverfassung und die cantonalen Verfassungen aus der Zeit von 1814 und 1815 trugen ganz den Stempel der Rückkehr zum Alten (Restauration), der Verpönnung und Verkümmern aller neueren freisinnigen Errungenschaften. Auch in der Schweiz kam wie eine Epidemie der aristokratisch-herrische Ton, die Angst vor Freisinn und Umwälzung, das Mißtrauen gegen Volkswünsche und Volksbewegungen auf.

Das ist die Lage und Stimmung, aus welcher auch die Verfassung des Cantons Zürich vom 11. Brachmonat 1814 hervorgegangen ist. Der große Rath trat zusammen, erklärte die Mediationsverfassung für erloschen und dekretirte mit Umgehung des Volkswillens eine neue Verfassung, die sich nur nach den Wünschen der Herren, nicht nach denen des Volkes richtete. Diese Verfassung von 1814 ist die Grundlage unserer Entwicklung geworden bis auf die Zeit des Ufertages.

Sieht man diese Verfassung näher an, so gewahrt man alsbald, daß sie doch aus einer etwas anderen Zeit stammt, als die vor der Revolution war. Einiges Weniges hatten die Regenten denn nun doch gelernt und nicht vollständig vergessen. Gleich im Anfang sichert diese Verfassung „allen Bürgern des Cantons“ die „nämlichen politischen Rechte“, und erklärt diese Gleichheit der bürgerlichen Rechte dahin, daß „alle Bürger des Cantons in Absicht auf Gewinn und Erwerb die nämliche Freiheit genießen und den nämlichen Gesetzen unterworfen sein sollen.“ Die Verfassung „garantirte“ ferner „die Fortdauer der Befugniß, Zehnten und Grundzinsse loszukaufen“. Endlich gestattete sie den Landbürgern Vertretung in den Räten und Mitregierungsrecht.

Man stund also doch nicht mehr ganz im Mittelalter; der Grundsatz völliger Rechtlosigkeit des Volkes war wenigstens aufgegeben.

Es gab zwar eine große Zahl „Sunter und verbissener Aristokraten“, die nur allzu gerne die ganze Herrlichkeit vor 1798, die völlige und absolute Beherrschung des Landes durch die Stadt, das Unwesen der Landvögte, der Ober- und Untervögte wieder hergestellt hätten. Allein solch einen Gewaltstreich hätten sie nicht wagen dürfen. Wohl oder übel mußten sie der Verfassung etwelchen freisinnigen Anstrich geben.

Doch dieser freisinnige Anstrich reducirte sich auf einen schwachen leichten Schimmer, eine bloße Fünche. Außer den erwähnten Bestimmungen findet man keine mehr, die einen erheblichen Fortschritt gegenüber dem mittelalterlichen Regiment bekundet hätte. Und auch was dasteht, ist durchaus ungenügend. Die Erklärung der Gleichheit politischer Rechte ist so allgemein und inhaltsleer, daß sie sich beliebig brauchen und auslegen ließ. Die Verfassung wagte nicht zu sagen, daß die Herrschaft auf der Gesammtheit des Volkes ruhe und daß das ganze Volk durchaus gleichmäßig das Wahlrecht auszuüben befugt sei. Der Schalk des neuen Gesetzes liegt weniger in dem, was dasselbe sagt, als in dem, was es nicht sagt. Da finden wir kein einziges Volksrecht näher erklärt; es ist weder von Pressfreiheit, noch von Vereinsrecht, Religionsfreiheit, persönlicher

oder Gewerbefreiheit und dgl. die Rede. Vielleicht handelten die Rätthe, die dieses Gesetz gaben, nach dem Sprüchwort: „Mit Schweigen Niemand' fehlen kann“. Wir Nachkommen aber denken anders: uns scheint dies Gesetz gerade durch Schweigen zu sündigen. Denn was mußte die Folge sein? Doch gewiß die, daß alle Rechte und Freiheiten, die nicht ausdrücklich „verbrieft“ waren, auch nicht in Anwendung kamen. Der Spielraum, den diese Verfassung den Herren Regenten ließ, war ein großartiger; alle Wege standen ihnen offen, um das, was sie allenfalls hatten einbüßen müssen, doppelt und dreifach wieder einzubringen.

Das ist der allgemeine Charakter dieser Verfassung. Sie trug den Keim einer neuen Revolution in sich, weil sie gegen die Volkswünsche verstieß und weil sie (gleich als wäre sie für alle Ewigkeit geschaffen) keinen Modus schuf, durch den sie je hätte auf gesetzlichem Wege abgeändert werden können. — Sehen wir uns die Regierungsmaschinerie an, die aus diesen Grundordnungen sich ergab!

An der Spitze der Zürcherischen Verwaltung, als Inhaber und Ausüßer der „höchsten Gewalt“ stand ein „großer Rath“ von 212 Mitgliedern. Dieser bestund jedoch zum überwiegenden Theil aus Stadtbürgern. Schon das Gesetz gab der Stadt einen erheblichen Vorzug. Die 13 Zünfte (Wahlkörper) der Stadt wählten allein 26 Mitglieder, die 51 Landzünfte dagegen nur 51*). Während jede Stadtzunft zwei Mitglieder wählte, fielen auf die Landzunft nur je eines. Dazu kamen noch 5 von Winterthur gewählte — macht zusammen 82. Die übrigen 130 wurden nicht direct, sondern indirect, durch die Behörde selbst, gewählt. Das Gesetz bestimmte dabei, daß von je 5 Gewählten Einer ein Landbürger sein solle. Die Praxis legte dies nun so aus, als ob es im Gesetz hieße: vier von je fünf sollen Stadtbürger sein. Wenn

*) Die Stadtzünfte waren noch die alten, in Handwerkerverbindungen und Constabel bestehenden Corporationen, ohne lokale Beziehung auf einzelne Gegenden der Stadt; die Landzünfte dagegen hatten lokale Grundlagen und umfaßten jeweilen mehrere Gemeinden.

es nach diesem Modus ging, hatte das Land 77 Vertreter, die Stadt 135. Vielsach aber ward dies Verhältniß durch die Praxis noch mehr zu Ungunsten des Landvolkes gestellt. Einzelne Landzünfte in der Nähe der Stadt wurden angehalten und moralisch verpflichtet, Stadtbürger zu wählen. Als das Verhältniß, so viel sich vermuthen läßt, am günstigsten war, nämlich 1829, hatte das Land 75 Vertreter, die Stadt (wohl mit Winterthur?) 137. Die Stadt hatte mit ihrer mindestens zwanzigmal geringeren Bevölkerung*) doch beinahe die doppelte Zahl von Vertretern! Bei Abstimmungen wurden die Vertreter des Landes von denen der Stadt stets überstimmt, abgesehen davon, daß es unter den Vertretern des Landvolkes noch manche gab, welche gefügige Werkzeuge der Stadtaristokratie waren. Es kommt nun aber noch hinzu, daß in diesen großen Rath nur solche gewählt werden durften, die ein Vermögen von mindestens 10,000 alten Schweizerfranken — ca. 30,000 Frk. — besaßen. Das Geld also, nicht Gesinnung, Charakter und Fähigkeit machte den Volksvertreter! An die Stelle der Herrschaft des alten Geburtsadels war die Herrschaft der Geldaristokratie getreten, und zwar, was das Schlimmste ist, durch den Mächtspruch des Gesetzes selbst!

Neben dem großen Rath, der im Namen des Volkes die gesetzgebende Gewalt hatte, stand ein von diesem gewählter „kleiner Rath“ von 25 Mitgliedern. Die Verfassung wies die oberste Stellung dem großen Rath zu; also hätte der kleine Rath von diesem abhängig sein sollen. Allein die Praxis gestaltete es unter Einfluß der aristokratischen Richtung anders. Der kleine Rath bevormundete den großen und hatte bedeutende Gewalt. Der große Rath war gleichsam bloß ein Schatten des kleinen und durfte fast nur Ja und Nein sagen. Die Herren vom kleinen Rath traten, sagt ein Zeitgenosse (Prof. H. Escher) auf wie „kleine Könige.“ In diesem kleinen Rath aber hatte das Land nur etwas mehr als ein Fünftel der Stimmen, nämlich sechs. An Spitze der Rätze stunden die zwei Bürgermeister, jeder ein

*) Stadt: ca. 10,000 Einwohner; Land: ca. 200,000!

Jahr, und ein Ausschuß des kleinen Rathes, Staatsrath geheißen, bestund noch für besonders wichtige politische Angelegenheiten. Zu diesen höchsten Bürden gelangten Landbürger gar nicht.

Auf dem Lande waren die wichtigsten Beamten, die Vertreter des Staates, die Oberamt männer. Sie stunden, vom kleinen Rathe erwählt, an Spitze der Verwaltung der 11 Oberämter, in die der Canton getheilt war. Sie waren, wie Prof. Vögelin treffend gesagt hat, nur „eine neue Auflage der alten Landbögte“, und wurden auch, wie die alten Leute uns erzählen, gefürchtet wie die Landbögte. Sie residirten auch in den zur Zeit der Revolution von den Landböigten verlassenen herrschaftlichen Schlössern. Sie hatten viel Gewalt, mehr noch, als heute Statthalter, Bezirksrath und Bezirksgerichtspräsident zusammen. Insbesondere hatten sie Einfluß auf die Gemeindeverwaltung, da sie, und nicht das Volk, die Gemein dsbeamten ernannten. Sie waren kleine Regenten, oder Präfecten, die ziemlich nach Willkür und Laune in alle Verhältnisse eingreifen konnten. Einer der damaligen Oberamt männer, der spätere Professor Heinrich Escher, bemerkt in seinen zum Druck gekommenen „Erinnerungen seit mehr als sechzig Jahren“: „Ich gestehe offen, daß auch ich, als ich beim Antritt meines dreißigsten Altersjahres als Vice-Regent über eine Bevölkerung von beiläufig 30,000 Seelen unter militärischer Eskorte und dem Zudrange einer großen Menschenmasse im Schlosse Gränigen installiert wurde, ein gewisses Beben fühlte, später aber mehr als ein Mal mich zum Uebermuth e hinreißen ließ. Indeß glaube ich noch jetzt, daß ich die Vergleichung mit meinen älteren Collegen in Hinsicht auf Talente, Kenntnisse, Freisinnigkeit und redliches Streben nicht zu scheuen brauchte“. — Von diesen 11 Oberamt sstellen wurden, wie Escher meldet, acht an Stadtbürger verliehen, und es blieb von da an Maxime, diese Stellen als Versorgungsanstalten für Stadtbürger zu betrachten. Mehrere machten sich durch ihre Verwaltung keine Ehre, und die Art, wie die herrschende Partei unter Bürgermeister Reinhard, mit diesen Aemtern schaltete, machte diese Landes-

verwaltung zur lästigsten Despotie. Kein Institut der Zeit vor 1830 ist denn auch so verhaßt und unvolksthümlich gewesen, wie dieses.

Diese beiden Grundsätze: die Ausstattung der Beamten mit sehr großer Gewalt und die Besetzung der Stellen mit Stadtbürgern charakterisiren die damalige Zürcher Staatsverwaltung. Dieß Stadtzürcher system insbesondere zog sich wie ein rother Faden, oder wie ein unabänderlicher, unwandelbar fester Gedanke durch die ganze cantonale Verwaltung bis zu den untersten Stufen. Noch einige Beispiele! Im Obergericht, der höchsten richterlichen Behörde, saßen zehn Städter und bloß drei vom Lande. Die meisten Militärstellen wurden mit Städtern besetzt: von 16 Oberstlieutenants waren 13 Stadtbürger. Alle Canzleien der Regierung, alle Bureauz wurden durch Stadtzürcher versehen. Ein Oberamtmann lud schwere Vorwürfe auf sich, wenn er seine Unterangestellten aus dem Landvolke nahm. In zwei Schriften jener Zeit wird — ich weiß nicht, ob aus Scherz oder im Ernst — behauptet, zum Aufseher des Stempelwesens habe man sogar einen Blinden gewählt, nur weil er Stadtzürcher gewesen. Die Landschreiber, die Schuldenchreiber, die Zollaufseher waren Stadtzürcher. Escher erzählt von einem Landschreiber von Grüningen, einem Stadtzürcher, der von den Herren dahin befördert worden, weil man ihn seiner Schlechtigkeit wegen in Zürich nicht brauchen konnte; er habe dann auch wirklich sein böses Spiel zu Grüningen weiter getrieben. — Nicht nur die politischen Beamten, auch die Männer der Kirche waren zum größten Theil nicht Leute vom Lande. Von 160 Pfarrern waren nicht weniger als 140 Stadtzürcher.

Wie eng geschnürt war doch da das politische Leben unseres Volkes! Dieß engherzige System nahm sich wahrlich aus wie eine Zwangsjacke, die man den sonst nicht zu bändigenden bösen Menschen anlegt!

Noch hätte aber dieser drückende Verwaltungsmechanismus, in den das Volk nur wenig oder gar nicht eingreifen konnte, einigermaßen erträglich gemacht werden können, wenn man dem Volke in den kleineren Kreisen der Gemeinderegierung einige Freiheiten gewährt hätte. Allein dieß geschah nicht. Die Selbstver-

waltung der Gemeinden, diese Grundlage republikanischen Lebens, existirte bei uns noch nicht. Die Gemeinndsbeamten wählte nicht die Gemeinde selbst, sondern der Herr Oberamtmann und der kleine Rath. Der wichtigste Gemeinndsbeamte war der Gemein-
dammann, der so viel Befugniß hatte, wie heute Gemeinddammann und Gemeindspräsident zusammen. Also auch hier wieder hohe Gewalt der von Oben gesetzten Beamten! Wohin diese Art der Verwaltung vielfach führte, das sagt uns Escher in seinen schon erwähnten Aufzeichnungen. Die Herren von Zürich, bemerkt er, duldeten überall nur ergebene Leute, und stellten selbst untüchtige, bestechliche und unlautere an, wenn sie nur sicher waren, daß durch dieselben „ihre Privat Zwecke gefördert“ wurden. „Ich überzeugte mich bald“, gesteht er, „daß gerade die servilsten und schlechtesten in Zürich bei gewissen Herren nur darum gut angeschrieben waren, weil sie als Mittelspersonen denselben manche Vortheile zuwendeten“. Als Oberamtmann sah sich Escher genöthigt, solche schlechte Subjecte unter den Gemeinddammännern zu entfernen, was gar nicht immer leicht hielt. — Ebenso wenig wie die Gemeindevorsteher konnten die Gemeinden ihre Pfarrer wählen. Dies that an den einen Orten die Regierung, an den anderen solche Herren und Corporationen, die dieses Recht nach dem mittelalterlichen Lehenssystem besaßen. Da nun die meisten der Geistlichen Stadtbürger und mit der regierenden Partei verwandtschaftlich oder kameradschaftlich verbunden waren, so wurden sie als Stützen der Regierungsgewalt in den Gemeinden benützt. In den Schriften jener Zeit findet man mehrfach Klagen, daß die Pfarrer die Zwecke der Stadtaristokratie förderten und darüber ihren religiösen Beruf vergaßen. Der Verfasser einer Broschüre von 1830 sagt rund heraus: „Und nicht wenige unserer Pfarrer vergessen über der Stadt Zürich das Evangelium, welches eben unsere heiligen Rechte stützt und weihet. Wie anders die Pfarrer anderer Kantone!“ Die Pfarrer hatten viel Gewalt, denn sie hatten noch die Schule unter sich und nahmen im öffentlichen Leben geradezu eine tonangebende Stellung ein, gleich politischen Beamten. Manche mischten sich stark in Gemeindsangelegenheiten. So erzählt denn Oberamtmann Escher mehrere Streitfälle, die durch

Pfarrer in seinem Amtsprengel Grüningen angestiftet worden, und bemerkt, er sei nicht in gutem Credite gestanden „bei mehreren Herren Pfarrern, welche sich gern in Sachen mischten, die sie nichts angingen und die Gemeindefreibeit beherrschen wollten“.

Hauptsächlich durch diese Einschränkung der Gemeindefreiheit, diese knechtische Abhängigkeit der Gemeindefreibeit und Pfarrer von Oben, kam dies stadtzürcherische System in Flor. Bis in die entferntesten Winkel des Cantons reichten die Fäden der Aristokratie, umbanden und umwanden unser Volk, wie das Spinnengewebe die Fliegen.

Ein Hauptmittel in der Hand der herrschenden Classe, das Volk zu bändigen, lag in der Justiz. Um diese war es schlimm bestellt. Sie trug ganz den gewalthaberischen und vielfach barbarischen Charakter alter Zeit. Alle Klagen neuerer Zeiten über Mißstände im Gerichtswesen sind rein Nichts gegen das, was man der Justiz vor 1830 vorzuwerfen hatte. Vor Allem fehlte die Unabhängigkeit des Gerichtsstandes. Ein Richter soll in allen Fällen durch gar nichts Anderes, als die Grundsätze des Rechtes und der Gerechtigkeit sich leiten lassen, und ja nicht durch politische Motive. Nun war aber das ganze Gerichtswesen von der Regierung, dem aristokratischen Collegium des kleinen Rathes, abhängig, denn das Obergericht, für Beurtheilung und Untersuchung bedeutenderer Verbrecher die erste und einzige Instanz, wurde vom kleinen Rathe gewählt und von einem Mitgliede des kleinen Rathes präsidirt. War die Regierung, aus politischen Gründen, aus selbstischem Interesse, bei irgend einem Gerichtsfall von Vorurtheilen gegen eine Person oder eine Handlung erfüllt, so konnte diese Person nicht bei den Gerichten auf unparteiische Beurtheilung zählen: das Gericht entschied nach dem Interesse der aristokratischen Regierung. Nicht mit Unrecht hat man im Jahre 1830 von dieser Unterthänigkeit der Justiz gegen die Regierung gesagt, sie sei „ärger als ein zweischneidiges Schwert“ und habe „Nichts als Willkür zur Folge“. — Sodann konnte ein Beklagter nicht von einem niederen Gericht an ein höheres appelliren. Das Amtsgewicht entschied endgültig über geringere, das Obergericht über höhere Vergehen. —

Endlich existirte bei uns noch das peinliche Verfahren. Der Richter konnte hartes Gefängniß, Hungerkost und Prügelstrafe in Anwendung bringen, um einen Angeschuldigten bekennen zu machen. 6 oder 12, 18, ja 24 Streiche durften einer Person öffentlich beigebracht werden, sie zum Geständniß zu zwingen. Menschen, von denen man noch nicht wußte, ob sie schuldig seien, wurden derart gestraft und gequält, öffentlich an die „Stud“ gebunden und auf den entblößten Rücken gepeitscht; das Publicum ergöhte sich an dem Wimmern und Winseln der Gequälten. Unter Umständen konnte es leicht einen Unschuldigen so treffen! Der Staat nahm dadurch eine entseßliche mittelalterliche Rohheit in's 19. Jahrhundert hinüber, und war der Richter hartherzig und grausam, so konnte er diese Rohheit erst noch beliebig steigern und ausdehnen! „Wie konnte“, rufen wir mit Oberamtmann Hirzel, „die Peinlichkeit und das dunkle, lichtscheue, verhaftsvolle Verfahren mit wahrer Freiheit bestehen?“

Das war diese so schlimm eingerichtete und einseitig geleitete Regierungsmaschinerie. Wo blieb die in der Verfassung ausgesprochene Gleichheit der bürgerlichen Rechte, wo die Rechte überhaupt? Von Rechten sprach man gar nicht mehr, man sprach nur von Pflichten. Und das ist die Zeit, wo das Sprichwort aufgefunden: „Ruhe ist des Bürgers erste Pflicht!“ Der Bürger war Unterthan, der Unterthan unter allen Umständen zum Gehorsam, zur Ergebenheit und Folgsamkeit verpflichtet. Diese große Kluft zwischen Obrigkeit und Unterthanen offenbarte sich auch in der Art, wie man den Herren Regenten gegenüber zu begegnen hatte und wie diese auftraten. Die Regierung umgab sich wieder mit hochklingenden Titulaturen, wie der Adel der alten Zeit. In schriftlichen Eingaben jener Zeit lautet die Anrede stets: „Gnädige Herren und Obere“, oder: „Hochwohlgeborne, hochgeachtete Herren und Obere“. Noch die Ackerversammlung mußte in ihrer Eingabe die Regierung so anreden:

Hochwohlgeborner, Hochgeachteter Junker Amtsbürgermeister!

Hochgeachtete, hochzuverehrende Herren und Obere!

Die Herren von der Regierung gaben sich einen v o r n e h m e n A n s t r i c h: sie erschienen nicht, wie heute, als Gleichberechtigte unter-

schiedslos mitten unter anderm Volk: sie stolzirten, wie uns die alten Leute erzählen, hochmüthig einher mit Degen und Amtskragen, oder wurden in Sänften getragen, bei deren Anblick man den Hut abziehen mußte, wie in monarchischen Staaten beim Aufzug einer Hof-Kutsche. Hatte man ein Anliegen persönlich vorzubringen, so mußte man oft vornehmen Hofbescheid hören. Politisch freisinnige Leute zumal wurden etwa von den Oberamtännern oder einem Regierungsrathe übel „angefahren“, barsch und derb behandelt, wie wir von Sujer noch erzählen werden. Und wer schützte gegen die Rachsucht eines solchen Machthabers? Dies Regiment stieß das Volk ab und säete nur Abneigung und Haß.

Nichts bezeichnet endlich das Regiment vor 1830 mehr, als das Dunkel der Heimlichkeit, mit dem es sich umgab. Nicht nur die Motive der Regierungs- und Gerichtshandlungen, auch diese Handlungen selbst wurden dem Volke verheimlicht. Es gab im Rathssaale noch nicht eine Tribüne, von der aus Jeder, welcher Lust und Zeit hatte, zuhören konnte, wie die Landesväter reden. Bei geschlossenen Thüren ward verhandelt; kaum ein Ton gelangte hinaus. Auch die Gerichtssitzungen waren heimlich, und ebenso wenig vernahm das Volk je Rechenschaft über den Bestand des Staatsvermögens. Den Cantonsbürgern war die Staatsverwaltung und die Staatsrechnung gleichsam ein Buch mit sieben Siegeln, ein Schatz hinter Schloß und Riegel. Siedurch ward in doppelter Richtung gefrevelt. Einmal erfüllte man mit Mißtrauen das Volk, das sich sagen mußte, ein guter Rath und ein gutes Gericht brauchen das Licht nicht zu scheuen. Sodann ermöglichte man durch Ausschluß der öffentlichen Kritik wirklich Willküracte, Mißgriffe u. dgl. Die Aengstlichkeit der Regierung von dazumal ging aber noch weiter. Bis Ende der Zwanziger Jahre bestund die Censur. Das heißt: Zeitungen und Bücher waren einer Controlle der Regierung unterworfen und mußten erst die Genehmigung der Letzteren erhalten, bevor sie an die Oeffentlichkeit traten. Ein freies Wort in der Presse über in- oder ausländische Angelegenheiten war kaum möglich, oder hatte, wenn es hinausgeworfen ward, ein schweres Risiko auf sich. 1821 erschien eine freisinnige Zeitung zu Zürich, „Schweizerisches

Volkäblatt“ genannt, als „Organ des Volkes an das Volk“. Es suchte den Volksgeist zu beleben, den Sinn für Freiheit zu wecken, die Volksaufklärung zu befördern, tadelte ernst die schlimmen Wirkungen des Regierungssystems und sprach auch von dem Widerspruch zwischen Fürsten und Volkswillen im Ausland; die Censur strich etwa ganze Seiten aus, und zuletzt, noch 1821, unterdrückte der Kleine Rath das Blatt gänzlich.

Diese Bevormundung des Volkes durch die Regierung und die daraus folgende Unterdrückung der öffentlichen Meinung offenbart uns deutlich den Geist und Charakter der inneren Politik. Die Volksstimme blieb fast ganz unbeachtet; der Staat schien nicht eine Sache des Volkes, sondern der Herren; außer die Regierenden und ihre Organe ging die Politik Niemanden Etwas an. Politische Einsicht und Staatsweisheit waren zum Alleinrecht einer Classe geworden. Dahin war es auch im freien Staate gekommen durch die Folgen jener überall zum Durchbruch gelangten Ideen von 1815.

So sah es im politischen Leben aus.

Nicht anders ist das Bild, das uns die volkswirtschaftlichen und geistigen Verhältnisse bieten.

Wer Wohl und Wehe eines Volkes ergründen will, wird in erster Linie nach der Belastung desselben durch Steuern und Abgaben fragen. Diese gestaltete sich höchst eigenthümlich. Blickt man auf Verbrauch und Bedürfnisse des Staates vor 1830, so ist man geneigt, anzunehmen, diese Belastung sei nicht schwer gewesen. Das Regiment war wohlfeil, die Befoldungen nicht sehr glänzend; einzelne Herren sollen fast „umsonst gedient“ haben. Auch ward wenig Neues geschaffen, und für öffentliche Werke, allgemeine Wohlfahrt, Verkehr und materielle Cultur, wie sich noch zeigen wird, verglichen mit Heute, so zu sagen nur eine Kleinigkeit gethan. Aber diese nicht sehr hohen Abgaben und Steuern waren nicht gleichmäßig und vernünftig vertheilt. Auf dem geplagten, durch Nothjahre schwer mitgenommenen Bauernstande lag immer noch die Centnerlast jener aus dem Mittelalter her datirenden Naturalabgaben des Zehntens und der Grundzinsse. Unserem heutigen Geschlechte ist die Erinnerung an diese Lasten des Grundbesitzes fast

entschwunden; es gibt nur wenige Gemeinden noch, die an die Ablösung derselben jährlich zu zahlen haben. Wie peinlich für den Bauer, wenn er Jahr für Jahr den zehnten Theil seines Ertrages an Feldfrüchten, ohne Abzug, abzuliefern und noch außerdem von dem ihm übrig bleibenden ein schönes Quantum als Grundzins abziehen mußte. Die Ueberlieferungen hierüber aus der Väter und Großväter Zeiten sind recht düstere; man haßte grimmig die Zehntenschäfer; man wendete bei der Ablieferung (besonders des Weins oder nassen Zehntens) alle Kniffe und Streiche an, um noch etwas zu retten und das schuldige Quantum möglichst zu verkleinern. Wie mancher Bauer, der einen recht großen Theil des Ertrages seiner Felder derart abzuliefern hatte, mochte, niedergedrückt und mißstimmt, den Feldbau vernachlässigen; es lag in der auf ihn gelegten Last jedenfalls eher das Gegentheil von einem Sporn zur Anstrengung und Vervollkommnung. Der Zehnten speciell hemmte aber auch die Fortentwicklung der Landwirthschaft noch in empfindlicher Weise: man war genöthigt, von ein- und demselben Feld stets den Zehnten des gleichen Products zu entrichten: also durfte man die Felder nicht beliebig verwandeln. — Nun hatte aber die Mediation schon, und so auch die Verfassung von 1815, diese Lasten als ablösbar erklärt; allein die Ansätze für den Loskauf waren so hoch, daß von dieser Möglichkeit selten oder gar nicht Gebrauch gemacht ward.

So war denn der Bauernstand arg gehemmt und belastet. Die übrigen Steuern und Abgaben waren nun aber noch derart, daß wieder die Hauptlast auf die niederern Classen fiel. Einkommen und Erwerb waren gar nicht besteuert, das Vermögen nur in außerordentlichen Fällen. Also kamen die Reichen, die Capitalisten und Rentiers, und die Besoldeten „ungeschoren“ davon. Der reichste Capitalist mußte von seinem Vermögen selten Etwas bezahlen. Die regelmäßigen Steuern waren indirecte, z. B. die Stempeltaxe, wornach Urkunden, Verträge und officielle Eingaben auf Stempelpapier geschrieben, Zeitungen mit dem Staatsstempel versehen wurden, wofür eine Gebühr bezahlt werden mußte. Dann: die Wirthschaftsabgabe, die sehr hoch war, das Umgeld von fremden Weinen und gebrannten Wassern, die Hundesabgabe, die

Landjägersteuer und die Abgaben, die auf verschiedenen Erwerbszweigen ruhten und die noch aufgeführt werden sollen. Solche indirecte Steuern wurden je länger, desto lästiger, weil sie hauptsächlich die Unvermöglichern drückten und zurückstellten; die Reicheren, die gut bezahlen konnten und doch nicht mehr leisten mußten, als die Armeren, konnten sich leichter mit solchen Abgaben abfinden. Ueberdem fand man unter den Freisinnigen solche Steuern denn doch eines freien und einsichtigen Bürgers unwürdig. Man versuchte ja dergestalt den Bürger auf die Meinung zu bringen, er bezahle nichts für den Staat, weil er für's Bezahlen Etwas erhielt, sei es ein Recht, oder einen Schutz, oder ein materielles Ding. Und doch war es nur Täuschung! Daher die Klagen über die Steuerverhältnisse, die uns in den Schriften jener Zeit entgegentreten.

Nebenbei war dann das Volk in Handel und Verkehr, Gewerbe und Industrie auf allen Seiten gehemmt.

Dazumal durfte nicht jeder frei und unbehelligt irgend ein Gewerbe ausüben, welches er wollte. Es bestanden noch die Zünfte oder Handwerkerverbindungen der Stadt, und nur wer in die betreffende Zunft eintrat, konnte ein Gewerbe ausüben. Um dies zu erreichen, mußte er aber nachweisen, daß er eine gewisse Zahl Lehrjahre hinter sich habe, auf der Wanderschaft gewesen, mußte ein Meisterwerk verfertigen und hohe Gebühren bezahlen. Manchem tüchtigen Kopf, dem Geld und Mittel nicht zu Gebote standen, oder der sich über die genannten Bedingnisse nicht ausweisen konnte, war es unmöglich, zur selbständigen Ausübung des Berufes zu gelangen. Das Zunftwesen hatte aber auch noch die Unannehmlichkeit, daß jedem Arbeiter der Umkreis seiner Thätigkeit streng verbarrikadirt war. Ein Schlosser z. B. durfte nicht Nägel verfertigen; das war Sache der Nagelschmiede. Der Maurer durfte die Steine, die er verwendete, nicht selbst behauen, sonst machten ihm die Steinhauer den Proceß. Sodann waren eine Anzahl Gewerbe, die an einem Gebäude hafteten (sogenannte Ehehaften), z. B. an einer Ziegelhütte, an der Sägemühle, oder Schmiede, *Monopole*, d. h. staatliche Rechte, und konnten nur gegen schweres Geld erlangt werden. Daher wurden solche Gewerbe nur selten betrieben und

man war genöthigt, oft weit zu gehen und zu reisen, wenn man sich Bedarf zu verschaffen genöthigt war.

Waren aber die Producte da, so stunden deren Vertrieb und Verkauf schwere Hemmnisse im Weg. Vor Allem durch die Gebühren und Zölle. Bei Einfuhr in die Stadt mußten Waaren verzollt werden. Man konnte nicht einmal z. B. eine neue „Geste“ nach Zürich tragen, ohne sie verzollen zu müssen. Auch auf dem Lande wurden an verschiedenen Stätten Zölle bezogen, z. B. auf der Eglishauerbrücke, der Thurbrücke u. s. f. Kaufte Einer im Ausland Getreide, so mußte er es auf das Kornhaus zu Zürich bringen und dort eine Kornhausgebühr bezahlen. Auf Schritt und Tritt war man geplagt und gehemmt. Begreiflich, daß das Landvolk tiefen Haß gegen dies lästige Wesen empfand und den verwünschten Zöllnern bisweilen boschafte Streiche spielte, wie man hin und wieder erzählen hört.

Aller Verkehr war noch außerdem erschwert durch das schlechte Straßenwesen. Wer heute die Reste der alten Landstraßen sieht, wie sie in so vielen Krümmungen und Windungen, ohne alle Regelmäßigkeit, bergauf, bergab sich zogen, holprig und steinicht, kann sich eines mitleidigen Lächelns über die „gute“ alte Zeit nicht enthalten. Diese halsbrechenden Pfade führten nicht selten in's Unglück, wie die hin und wieder vorkommenden Bezeichnungen „Wagenbrechi“, „Kniebrechi“ u. dgl. uns heute noch sagen. Es war unmöglich, eine Straße so, wie die Vernunft gebot, in gerader Linie, und möglichst in der Ebene, zu ziehen, da es noch kein Expropriationsgesetz gab, zufolge welchem man den Eigenthümer eines Landstückes zwingen konnte, sein Eigenthum abzutreten, wenn es das öffentliche Interesse gebot. Man mußte daher für die Anlegung von Straßen den schlechten, sumpfigen, unebenen Boden wählen. Aber auch abgesehen davon, that der Staat schrecklich wenig für Herstellung von Straßen. In der Periode von 1815—1830 wurde jährlich die Summe von bloß 43,000 Fr. hiefür verwendet, während nach 1830 wohl das Zehnfache. Damals gab es bloß 18 $\frac{1}{2}$ Stb. Straßen, heute etwa 300! Die meisten Straßen wurden lediglich

durch Frohnden erhalten, die Frohnden aber zogen den Bürger von der eigenen Arbeit ab.

Endlich war auch das wichtigste Verkehrsbedürfniß, das ein Land hat: dasjenige mit der Hauptstadt, eingeschränkt und erdrückt. Unsere Hauptstadt war, noch wie im Mittelalter, abgeschlossen durch Ringmauern, Thore, Thürme und Gräben. Man konnte nicht überall und allezeit in die Stadt hinein. Man war genöthigt, die Thore zu passiren und sich an die bestimmten Stunden, da diese offen waren, zu halten. Kam Morgens früh ein Schiff den See herab, so mußte es warten, bis das Seethor geöffnet wurde. Abends mußte, wer auf's Land hinaus gehen wollte, sich beeilen, daß er nicht eingeschlossen wurde. Wenn um 10 Uhr Nachts das Signal zum Thorschluß ertönte, dann war ein Aufspringen in den Wirthschaften und ein Davoneilen, das recht komisch war, das aber manche Unannehmlichkeit verursachte. Stille Seufzer, wie offene, rückhaltlose Klagen über dieses Unwesen sind in Schriften jener Zeit gar nichts Seltenes.

Alle Klagen aber und Beschwerden halfen nichts. Bei den Herren Regenten galt nun einmal der unumstößliche Glaubenssatz, daß der bestehende Staatszustand der beste sei, daß jede Abweichung den Staat selbst gefährde oder auf Abwege führe. Die Staats- und Verfassungsentwicklung des Zürcherischen Gemeinwesens war, wie diejenige des ganzen In- und Auslandes, in Stillstand gerathen.

Am schlimmsten wirkte dieser Stillstand auf dem Gebiete der öffentlichen Erziehung, des Schulwesens. Auf dieses werfen wir noch schnell einen Blick.

Allgemein wird von allen Seiten heute noch zugegeben, daß die Schulen der Stadt in einem verhältnismäßig ordentlichen, ja guten Zustande waren, daß für die wissenschaftliche Ausbildung der Stadtbürgerschaft ganz gut gesorgt war. Es gab da eine Bürgerschule, eine Lateinschule, ein Collegium humanitatis (Gymnasium für classische Studien), ein „politisches Institut“, d. h. eine Schule für Rechtsgelehrte, eine Kunst- (Gewerbs-)schule, ein medicinisches Institut, eine Thierarzneischule u. dgl. An diesen Anstalten wirkten zum Theil ganz

ausgezeichnete Lehrer (Bremi, Drelli). Der Stadtbürger konnte sich auf diesen Anstalten eine Gymnasialbildung und eine wissenschaftliche Berufsbildung als Arzt, Theologe oder Staatsmann holen. Für's Landschulwesen, für die Volksschule war dagegen nur mangelhaft oder gar nicht gesorgt. Sehr natürlich! Regieren, den Staat leiten, die Einsicht und Bildung repräsentiren sollte ja nur der Stadtbürger.

Die Organisation der Volksschule unseres Cantons vor 1830 beruhte auf einer Schulordnung von 1803, die aber in den meisten Bestimmungen bloß eine Wiederholung des Schul-Reglements von 1719 war, sogar, wie Snell in seiner Schulgeschichte des Cantons Zürich*) bemerkt, in manchen Punkten noch hinter der Weisheit von 1719 zurückblieb. Irgend welche wesentliche oder gründliche Verbesserung gegenüber den alten und ältesten Satzungen brachte dies Reglement von 1803 nicht; es stellte sich auf einen Standpunkt, der wohl für das 16. und 17., nicht aber für das 19. Jahrhundert paßte.

Es wurde vor 1830 hauptsächlich nur im Winter Schule gehalten, aber auch da nicht regelmäßig alle Tage. Im Sommer beschränkte sich der Unterricht im Ganzen, wenn's hoch ging, auf ein paar Wochen. Es waren nicht alle Kinder strengstens und unumgänglich zum Schulbesuch angehalten, und es gab nicht in allen Dörfern Schulen. Man konnte noch vor zwanzig, dreißig Jahren in jedem Dorf Leute finden, die mit Schmerzen gestehen mußten, daß sie nicht lesen und schreiben könnten, daß sie nicht „gehörig“ unterrichtet worden oder daß sie keine Schule besucht hätten. — Die Volksschule vor 1830 war in engster Verbindung mit Kirche und Religion und hatte nur diesen Dienste zu verrichten. Sie stand zwar unter Oberaufsicht einer besonders bestellten Behörde, eines Erziehungsrathes; aber in den Gemeinden waren zu deren Leitung die kirchlichen Behörden berufen; Ortspfarrer und Stillstand. Der Lehrer war der Untergebene, oder (wie eine Zeitung jener Periode sich ausdrückt) „der Handlanger“ des Pfarrers. Dem entsprechend

*) Im Republikaner von 1840.

war auch der Stoff, der in den Schulen besprochen und behandelt wurde, ausnahmslos ein geistlicher, religiöser. Die einzigen gesetzlichen Schulbücher waren: das Namenbüchlein (zum Buchstabiren und für die Anfangsgründe des Lesens), der Lehrmeister (enthaltend Fragen über Gott, die zehn Gebote u. dgl.), das Wasserbüchlein (enthaltend Gebete, geistliche Lieder und Bibelsprüche), dann noch Catechismus und neues Testament. Die Kinder sollten gleichsam nur auf die Kirche vorbereitet werden und wurden bis zum Ersticken mit geistlichem Stoff aufgefüllt. Wie der Lese- so war auch der Schreibunterricht eine religiöse Unterweisung; denn man schrieb meist Bibelsprüche und religiöse Namen. An einen Unterricht über die die Kinder umgebende Welt, über vaterländische Dinge, an Grundsätze der Menschenbildung, an Weibringen von Kenntnissen für das bürgerliche Leben dachte man gar nicht. Aber auch eine wahre religiöse Bildung wurde nicht erzielt. Denn die Methode des Unterrichtens war eine traurige. Die Kinder wurden lediglich wie Papageien abgerichtet und mußten rein mechanisch dumm und stumpf einfach Alles nachsprechen; von Erklären und Anleiten zum Verstehen und Nachdenken war wenig zu sehen. Soll doch sogar einst ein Schulvisitator, als der Lehrer die Kinder über etwas Gelesenes abfragen wollte, gesagt haben, die Kinder brauchten in der Elementarschule nur lesen zu lernen, das Verstehen gehöre nicht dazu. Ein köstliches, classisches Muster, wie mitunter ein Lehrer vor 1830 zu unterrichten pflegte, erzählt Scherr. Ein Lehrer hatte im Examen den Spruch zu behandeln: „Der Herr ist nicht ferne von unser einem Jeden“. Es begann nun folgendes Frag- und Antwortspiel zwischen Lehrer und Schülern. Frage: Wer oder was ist nicht? Antwort: Der Herr ist nicht! Schulmeister: Gut! Wo ist der Herr nicht? Antwort: Ferne! Frage: Von wem ist er nicht? Antwort: Von unser! Frage: Von wem unser? Antwort: Einem Jeden! Lehrer: Ganz gut!

Wie hätten aber auch die Lehrer Besseres leisten können, da für ihre Bildung nicht genügend gesorgt war! Eine Lehrerbildungsanstalt gab es nicht. Wer einige Wochen zugehört, wie ein Kreissschullehrer Schule gehalten, und nebenbei von diesem noch

etwelchen Unterricht empfangen, galt als gemachter Schulmeister. Daher bemerkte man im Volk etwa geringschätzig, es habe Einer bald die Schulmeisterei gelernt, es sei dies das Handwerk, zu dem man am leichtesten gelange. So fungirten vor 1830 als Lehrer und „Bildner des Volkes“ mitunter traurige Nichtwisser. Aus den Prüfungen der alten Schulmeister, die Scherr im Jahre 1834 vornahm, ergab es sich, daß z. B. der eine Lehrer nichts von Zwingli und Luther wußte, der andere behauptete, in der Schlacht bei Sempach sei der Riese Goliath um's Leben gekommen, der dritte verlegte Basel an's schwarze Meer, ein fünfter nannte als die ersten Eidgenossen: Kaspar, Melcher und Balthasar. Selbst in der Bibel, welche doch so zu sagen das Handbuch für die Wissenschaft des Lehrers bildete, waren Einzelne so traurig beschlagen, daß die elende Art des Studiums handgreiflich zu erkennen ist. Einem war aus der Bibel nur noch der Herr Ephesus erinnerlich! — Wenn solche Männer die Jugendbildung leiteten, dann konnten wahrlich die Früchte des Unterrichts keine erfreulichen sein. Es gab zwar auch tüchtige Schullehrer, die den Geist der Jugend kräftig zu wecken wußten. Noch heute leben Personen, die dankbar ihre erste geistige Anregung einem solchen „Schulmeister“ vor 1830 verdanken, und der Verfasser würde ein Unrecht an seinem Großvater (Kreislehrer Dändliker zu Stäfa) begehen, wenn er dies nicht gestehen würde. Doch, wenn die Leistungsfähigkeit der Schule lediglich von der Person des Lehrers abhing und nicht auch durch die Einrichtungen und Mittel bedingt war, so war dies mißlich.

Die Lehrer nahmen eine sehr niedrige sociale Stellung ein. Sie waren öconomisch meist sehr schlimm daran. Ihre Besoldung erhielten sie nicht vom Staat, sondern von den Gemeinden. Von diesen zahlten die Einen mehr, die Anderen wenig, meist spottwenig. 150 fl., 100 fl., 70, 47 fl. — dies war der Lohn für die Jugenderzieher! Ein Bauernknecht, ein Holzhacker in der Stadt stellte sich besser, als so ein armer, geplagter Schulknecht. Ein guter Ackerknecht hatte 60—70 fl. Lohn nebst Nahrung und Obdach, der Nachtwächter bezog 70—80 fl. Um ihre Existenz dennoch fristen zu können, waren die Lehrer genöthigt, noch einen anderen Beruf

zu betreiben, der Eine war Weber, der Andere Schneider; die Meisten versahen die Sigristenstelle und vervollständigten so zugleich ihre Stellung als Kirchendiener. Die Locale, in denen Schule gehalten wurde, waren meist herzlich schlecht: klein, dumpf, finster und feucht. Manchenorts fehlten besondere Schulstuben, und man mußte in Wohnstuben der Bauern Schule halten, in denen von anderen Leuten noch gearbeitet und geschwätzt wurde. 41 Schulen waren derart ohne besondere Locale, 80—90 Schulhäuser baufällig und beinahe unbrauchbar.

Man sieht: die Volksschule war das Stiefkind des Staates vor 1830. Die tiefgreifenden Umgestaltungen, die am Ende des 18. Jahrhunderts in der Erziehungslehre, sogar durch einen Zürcher, den hochberühmten Pestalozzi, eingetreten, die großartigen Fortschritte, die im Schulwesen der Helvetik vor sich gegangen, die lebhaften Bedürfnisse nach geistiger Nahrung, die der Zeitgeist im Volke weckte — sie fanden keine Verwirklichung und keine Befriedigung, sie existirten für die Schulherren der ersten zwanzig, fünfundzwanzig Jahre unseres Jahrhunderts gar nicht. Unsere Behörden waren noch nicht einmal so weit gekommen, wie fast zweihundert Jahre früher die Ansiedler eines Gemeinwesens in Nordamerika (Connecticut), die (1650) in ihrem Gesetzbuch es aussprachen, daß „die Erziehung der Kinder eine der wichtigsten Interessen des Staates“ sei. Es liegt die Vermuthung nur zu nahe, daß die Vernachlässigung des Schulwesens Absicht gewesen, und jedenfalls hat es aristokratische Regenten gegeben, welche dachten, wie eine Schrift von 1832 sagt: „Was braucht der gemeine Mann mehr, als daß er ein Bißchen lesen, schreiben und rechnen könne, um seinen Katechismus zu lernen, seine Obligationen zu unterzeichnen und sich vor den Prellereien der Juden zu hüten? Ist in einer Gemeinde auch nur Ein geschickter Mann, so ist's genug. Was braucht das dumme Volk seine Nase in Alles zu stecken?“ Eben in den Zwanziger Jahren rief der Margauer Bischof das große Wort in die Welt: „Volksebildung ist Volksbefreiung!“ Bildung ist eine Macht; entzieht man sie dem Volke, so raubt man ihm die Macht. Je gebildeter und einsichtiger ein Volk, desto selbstbewußter, stärker und

freier ist es; Dummheit und Unwissenheit machen abhängig. Nur durch Niederhaltung der Volksbildung gelang es, das Volk selbst am Gängelbände zu führen, und darum ist es begreiflich, daß die Aristokratie sich gegen alle Fortschritte auf diesem Gebiet stemmte.

Das war der Zustand unseres Staats- und Volkslebens vor 1830, so weit es durch Verfassung und Staatseinrichtung bedingt war.

Gefesselt und beengt lag unser Volk in Ketten und Banden. Nichts wurde gethan für sein Wohl. Der Schlendrian war zur Herrschaft gelangt. Jeder Versuch, einen Fortschritt anzubahnen, galt als „gefährdrohende Neuerung“.

Man braucht dabei durchaus nicht immer an Selbstsucht und Bosheit als Beweggründe dieser Engherzigkeit zu denken. Manch Einer der herrschenden Staatsmänner war aristokratisch aus Aengstlichkeit und Befangenheit. Mehr als Einen beseele die ehrliche Ueberzeugung, daß der Staat durch Fortschritte und freisinnige Reformen auf eine abschüssige Bahn gelangen und durch „Experimentiren“ zu Grunde gehen könnte.

Auch wäre es kurzsichtig, auf die Zürcher Aristokratie alle Schuld abzuladen. Man stand unter dem Drucke der allgemein in Europa herrschenden gegen-revolutionären Stimmung. Die Passivität, die Erschlaffung der Regierungsgorgane, der kleinliche, pedantische und aristokratische Geist lag in der Zeit überhaupt, und Zürich hat nur nicht viel besser, aber auch nicht viel schlechter gehandelt als andere Regierungen. Die Zürcher Zustände sind nur das kleine Abbild der Restaurationspolitik, wie sie in allen Staaten sich darstellt.



II.

Lichtpunkte und Reformprojekte. Beginn des Umschwungs.

Noch in der Nacht der Restauration begann es zu dämmern. Die Morgenröthe einer neuen Zeit begann auch bei uns zu erglänzen, längst bevor die Sonne emporstieg und mit ihrer Wärme und Helle tausendfaches Leben zu wecken sich anschickte.

Das ist ja der herrliche Trost, der uns Menschen in dumpfer, öder Zeit immer wieder zu erheben und aufzurichten vermag, die große Wahrheit, die alle Geschichte uns offenbart, daß Licht, Fortschritt und Freiheit nie ganz vernichtet, daß sie nur verdunkelt und verdeckt werden können. So lange Menschen athmen, wird auch der Trieb nach Freiheit und Fortbildung sein Recht behaupten; er ist der angeborene Adel des Menschengeistes.

So lebten denn auch bei uns unter dem Druck der Reaction die Ideen der Volksfreiheit und Volksbildung ruhig fort. Der Same der Revolution war nicht verloren; er trieb im Stillen seine Keime auch unter der winterlichen Schneedecke.

Die Stadtliberalen und ihre Reformbestrebungen.

Es lebten in der Periode von 1815 bis 1830 in unserem Volke Männer, die schmerzlicher als hunderte und hunderte ihrer Mitbürger vom Verderben der Zeit berührt wurden, die Sporn und Kraft in sich

fühlten, als Mahner und Warner ihre Stimme zu erheben und einen Umschwung herbei zu führen. Die Geschichte würde ungerecht und unwahrhaftig sein, wenn sie nicht auch dankbar der Verdienste jener Stadtzürcher gedenken würde, die längst vorher den großen Tag der Befreiung vorbereiteten und dem Rückschritt mit Macht sich entgegenstimmten.

Da war der classisch fein gebildete, noch dem Zeitalter der Aufklärung und Revolution entstammende Staatsrath Ludwig Meyer von Knonau. Er war kein eifriger Parteimann, von milder, mehr nach Versöhnung und Mäßigung strebender Gesinnung. Aber sein Herz schlug warm für's Volk. 1815 wirkte er lebhaft den leidenschaftlichen Rückschrittsversuchen der Stock-Aristokraten entgegen*) und trat in den Zwanziger Jahren mitunter freimüthig gegen das reactionäre Gebahren auf. Sein „Handbuch der Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft“ (1829) ist ein schönes Denkmal dieser liberalen Gesinnung: es war ein Wagniß, daß er es unternahm, die Entwicklung der Schweiz bis auf seine eigenen Tage herab zu schildern und die Ereignisse seiner Zeit freier zu beurtheilen. Als einer der höchsten Magistrate unseres Staates hat er stets nach dem Grundsatz gehandelt, den er allen Eidgenossen zu ernster Beherzigung verkündete: daß die Republik auf Tugend und Rechtlichkeit, auf Oeffentlichkeit und Wahrheit zu gründen sei und daß die Beamten nie vergessen sollten, sie hätten neben ihren Rechten auch Pflichten.

Der gewaltigste, rührigste und begeistertste Kämpfe aber für Fortschritt und Ausbildung des öffentlichen Wesens war der unvergeßliche Staatsrath Paul Usteri, der besten Geister Einer, den unsere Geschichte kennt.

Es hält schwer, sehr schwer, die große Bedeutung und herrliche allseitige Wirksamkeit dieses genialen Mannes anzudeuten. Wer ihn zeichnen wollte, müßte die ganze Zeitgeschichte, das gesammte öffentliche Leben unseres Schweizerlandes zum Hintergrund wählen.

*) Wie wieder 1839, wo er nur gezwungen und in der redlichen Absicht, zu dämpfen, in die Septemberregierung eintrat; er nannte den 6. September „das schwarze Blatt der Zürcher Geschichte“.

Ein so großartiges Gemälde hier zu entrollen, ist nicht unsere Aufgabe. Es müssen ein paar Striche genügen.

Usteri war, wie Meyer von Knonau, der Sohn und Erbe einer besseren Zeit: des aufgeklärten 18. Jahrhunderts. Sein jugendliches lebensfrisches Gemüth hatte sich mächtig und nachhaltig für die Ideen der Menschenrechte, der Volksfreiheit und der Gleichberechtigung Aller entflammt, welche von französischen Denkern waren verkündet worden. Als die Franzosen 1798 uns die Revolution brachten und den helvetischen Staat begründeten, war er als Staatsmann und Publicist der eifrigste Pfleger und Förderer dieser Grundsätze des Volksstaates. Unbeirrt und unentwegt folgte er diesem Leitstern durch die dunkeln Zeiten des Rückschritts. Er war von 1815 bis 1830 der Bewahrer und Verfechter der großen Errungenschaften der Revolution, gleichsam, wie Snell, im „Republikaner“ von 1842, sagt: „der Priester am Altar des Vaterlandes, der das heilige Feuer nährte“. Als Arzt und Naturforscher, als Staatsmann und politischer Schriftsteller, als Präsident der Gemeinnützigen Gesellschaft und Mitglied und Leiter verschiedener Vereine, hat er nach allen Seiten frisches, freies Leben angeregt. Mit schneidiger, wuchtiger Kraft kämpfte er gegen die starre, beschränkte Aristokratie, für Gewerbefreiheit, Pressfreiheit, Menschenbildung und Menschenwohl. Dabei erfüllte ihn eine Uneigennützigkeit, ein Edelsinn, der ihm die Achtung aller Parteien gewann. Der Eine und Andere selbst seiner politischen Gegner beugte sich respectvoll vor seiner unverwüßlichen Geisteskraft. Wie oft erntete freilich Usteri nur Hohn und Spott, Verunglimpfung und Verfehlung. Aber unerschrocken und unbeugsam schritt er in kühnem Idealismus immer vorwärts. Mochte sein Streben noch so wenig Erfolg haben, mochten der düsteren und entmuthigenden Zeitercheinungen noch so viele sich aufthürmen — Usteri ließ um keinen Preis seinen mächtigen Glauben an den Fortschritt sich nehmen. Wie edel spricht er dies 1828 im Schooße der Gemeinnützigen Gesellschaft aus: „Alles was lebt, athmet und denkt, ist bestimmt, nach Vervollkommnung und Vollendung zu streben. Leise und in langsamer Bewegung, öfters unmerklich, aber sicher und

gewiß sind die Fortschritte der Menschennatur, und es mag die Helle, deren schöner Glanz seit Jahrhunderten im Stillen vorbereitet worden, durch kein Bestreben, die Menschheit in dunkle Perioden vergangener Zeiten zurückzuführen, nochmals verhüllt werden. Vorwärts streben, weiter schreiten, ein vorgesehtes Ziel erreichen, ist das beseelende Trieb-
rad aller denkenden Wesen.“ Wie schön auch spricht denselben Gedanken sein Wahlspruch aus: „Durch die neblichten Dünste der Erde bricht die Klarheit einer höhern Ausbildung und die Klänge des besseren Daseins tönen ermutigend in das Ohr dessen, der Wahrheit sucht.“ Ein Mann von mächtiger Ueberzeugungskraft, von eisernem Willen, von hinreißender Beredtsamkeit, gleich den großen Staatsmännern des classischen Alterthums, war er bald Mittelpunkt und Haupt aller liberalen Bestrebungen, Bahnbrecher der Reform und Revolution nicht nur im Canton Zürich, sondern in der Schweiz; denn auf diese hauptsächlich, auf das gesammte schweizerische Vaterland, war sein Augenmerk gerichtet. Als ächter Helvetier von 1798, Anhänger des schweizerischen Einheitsstaates, erwartete er das Heil weniger von der Verbesserung lokaler und cantonaler Zustände, als von einer Reform der Eidgenossenschaft, im Sinne der Einheit und Freiheit. In diesem Sinne schrieb er seine „Neue Zürcher-Zeitung“. Unvergesslich blieb Allen, die ihn kannten, seine eindrucksvolle Gestalt, seine hohe, ernste Stirn, auf der die Würde thronte, seine klaren Augen, aus denen Verstand, Klugheit und herzliches Wohlwollen leuchtete, sein geistvolles Gesicht, das sich herrlich verklärte, wenn aus den innersten Tiefen seines bewegten Gemüths der Strom der Rede hervorquoll. Wie nicht leicht ein anderer unserer Staatsmänner, besaß er die fort-reißende und überwältigende Macht der großen Persönlichkeit. Man muß in den Zeitungen von 1831 lesen, wie bei Usteri's Tode das ganze Land als um einen hingeschiedenen Landesvater trauerte, wie die Liberalen unseres Cantons den Verlust als ganz unerseßlich beklagten, wie alle Patrioten der ganzen Schweiz durch seinen Weggang das Werk unserer politischen, socialen und geistigen

Wiedergeburt ernstlich gefährdet glaubten — um ahnen zu können, was Usteri unserem Volke vor 1830 gewesen. Er hatte freilich auch seine Vorurtheile und Befangenheiten wie fast alle Stadtzürcher jener Zeit — wie werden sie noch kennen lernen. Aber unter allen reformerisch gesinnten Stadtzürchern war er der kühnste, und zu keinem andern Manne blickten alle Freisinnigen so sehr wie zu einem göttlichen Orakel empor. Zwei Jahre vor dem Ustertag rief der Appenzeller Meyer in seiner Zeitung, als Usteri mächtige Worte über die Pressfreiheit gesprochen, allem Volke zu: „Ihr thut wohl, wenn Ihr darauf achtet, als auf ein Licht, das da scheint an dunklem Ort, bis daß der Tag anbricht und der Morgenstern aufgeht in Euerem Herzen.“

An Usteri rankte eine neue Generation von freisinnigen Staatsmännern empor. An ihn und Meyer von Knonau schlossen sich jüngere Männer, meist Rechtsgelehrte, die auf auswärtigen Universitäten das Licht der Bildung und der freieren Denkart geholt und freudig um die Fahne des Liberalismus, die Usteri trug, sich schaarnten.

Dazu gehörte vor Allen Melchior Hirzel, der vom geistlichen Studium zum juristischen übergegangen, erst als Lehrer am politischen Institut, dann als Secretär gedient und 1823 Oberamtman zu Knonau geworden. In ihm lebte, wie in den idealen Gestalten der „Menschenfreunde“ des 18. Jahrhunderts, ein tiefes Gefühl für Humanität und Menschenliebe, eine mächtige Begeisterung für Menschenwohl und Menschenglück. Seine Mitmenschen zu erleuchten, geistig und sittlich zu heben, war ihm die süßeste Aufgabe. Mit einer seltenen Reinheit des Herzens, einem wahrhaft heiligen Eifer nahm er sich der Armen, Gedrückten und Elenden an und wirkte er für Alles, was das Glück und die Wohlfahrt des Volkes beförderte. Wie er an Körperlänge seine Mitmenschen weit überragte, so auch an geistigen Fähigkeiten. Mit seiner Riesengestalt aber stand in merkwürdigem Widerspruch seine feine Tenorstimme und sein zart besaitetes, weiches Gemüth. Alles an ihm athmete Wohlwollen, Freundschaft und Herzengüte. Mit einer rührenden Hingabe trat er 1821 für die geknechteten Griechen ein und unter-

stützte er durch Wort und That die Sache ihrer Freiheit, und seit er Oberamtmann zu Konau geworden, arbeitete er in seinem Bezirk als ein wahrer „Arner“ unausgesetzt für Verbesserung der Schule und Herstellung von gemeinnützigen Einrichtungen. Er stiftete eine gemeinnützige Gesellschaft im Oberamt, eine Amtsschule zu Mettmestetten, das Vorbild der nach 1830 geschaffenen Secundarschulen, einen Lehrerverein, das Vorbild zur später geschaffenen Synode. Mit immer neuen großartigeren Fortschrittsprojecten rückte er hervor: Ersparnißcassen, Versorgung der Heimatlosen, Verbesserung der Zuchthäuser, Abschaffung von Folter- und Todesstrafe, Herstellung von Armenhäusern u. s. f. Vielen wurde bange über so kühnen Reformen; Andere zuckten die Achseln und lächelten über den unpraktischen Idealisten. Die Nachwelt aber hat ihn mit dem Beinamen des „Menschenfreundes“ geehrt, den er vollauf verdient.

Neben Usteri und Hirzel wirkte auch J. Caspar von Drelli, Professor und Erziehungsrath, für geistigen Fortschritt. Den großartigen Aufschwung, den durch ihn, den hochsinnigen Jünger der Musen des Alterthums, das Studium der classischen Sprache und Literatur gewonnen, können wir hier nur erwähnen — es gehört dies in die Gelehrtengeschichte. Um die Verbesserung unseres Volkszustandes in den Zwanziger Jahren machte sich Drelli verdient, indem er auf den kläglichen Stand unseres Schulwesens die Aufmerksamkeit lenkte, Vorschläge zur Besserung vorlegte, die Errichtung einer Lehrerbildungs-Anstalt verlangte und (seit 1825) zunächst zur privaten Thätigkeit für Verbesserung der Elementarschulen aufmunterte. Ganz besonders galt Drelli's reformirende Thätigkeit der Umgestaltung und dem Ausbau der Gelehrten-Schulen, und hiefür bot ihm erst die Dreißiger Bewegung das fruchtbringende Feld.

Zu diesen jüngern Verfechtern des Fortschritts gesellten sich Dr. Ludwig Keller und David Ulrich. Jener, ein geistreicher Kopf und scharfer, feiner Denker, ein Schüler des großen, epochemachenden Deutschen Rechtslehrers von Savigny, wirkte als Professor der Rechtswissenschaft am politischen Institut nachdrücklich auf eine wissenschaftliche Ausbildung der Rechtspflege, durch welche die altväterischen Formen des Rechts abgestreift und die Art, das

Recht zu finden und zu weisen, wieder nach den unvergänglichen Mustern der Römer gebildet würde. Gleichsam als Haupt der jüngeren Schule von Rechtsgelehrten zu Zürich hat Keller 1828 in einer kräftig, frisch und packend geschriebenen Broschüre („Die neuen Theorien in der zürcherischen Rechtspflege“) die Einführung des römischen Rechts als Grundlage des juristischen Studiums gerechtfertigt und die „neuen Lehrer des heranwachsenden Geschlechts“ gegen die bössartigen Anschuldigungen, die gehässigen Vorurtheile und verfeinernden Anfechtungen, die sie zu Zürich fanden, vertheidigt. David Ulrich, seit 1824 Staatsanwalt, brachte ebenfalls von ausländischen Universitäten her einen frischen Geist und wissenschaftliches Streben in die zürcherische Rechtspflege. Von tiefstem Gerechtigkeitsgefühl beseelt, redlich und treu stemmte er sich mit Energie „jedem Versuch der Gewaltigen von damals, das Recht zu beugen,“ entgegen. Beide, Keller und Ulrich, gehörten, wie der Biograph Ulrichs, Vogel, sagt, zu jenen wenigen Abkömmlingen der städtischen Aristokratie, welche den Flügelschlag der neuen Zeit begriffen und mit klarem, entschiedenem Willen sich in ihre Bewegungen hineinwarfen; beide hatten durch Bildung ein gutes Theil städtischer Vorurtheile überwunden, beide aber haben auch — die Wahrheit der Geschichte verlangt dies Geständniß — besonders nach 1830, durch Mangel an Charakterfestigkeit und durch bedenkliche persönliche Schwächen sich und ihrer Sache viel geschadet.

Als wackere Liberale dürfen auch noch besonders genannt werden: Ferdinand Meier, juristischer Lehrer neben Keller, dann Staatschreiber und Erziehungsrath, der allbekannte Geschichtsschreiber Höttinger, ebenfalls Erziehungsrath, und J. J. Hess, der Busenfreund Usteri's, Sekretär beim Obergericht.

Alle diese Männer, denen sich noch später zu nennende beigesellten, standen unter sich in verschiedenartigem, lebendigem Wechselverkehr. Abgesehen von Privatverbindungen, geselligen und wissenschaftlichen Kränzchen, welche die Gleichgesinnten in Beziehung zu einander brachten und den geistigen Austausch förderten, gab es Vereine, die das Licht der neuen Ideen bewahrten und nährten und zur Hebung des öffentlichen Geistes mächtig beitrugen. Dazu

gehörte der 1821 durch Prof. Bremi, Orelli und Melchior Hirzel gestiftete Griechenverein. Der Verein wurde begründet zur Unterstützung der Griechen im Kampfe um die Freiheit und hatte zwar jede politische Tendenz von sich gewiesen. Doch konnte es nicht ausbleiben, daß nicht der Eine und Andere sich angespornt fühlte, sich der Sache der Volksfreiheit auch im eigenen Lande anzunehmen, und die Bestrebungen für Förderung der Griechenfreiheit gaben nach Snell's Ausdruck „ihr Verdammungsurtheil über die Unterdrückung im eignen Vaterland zu Protocoll.“ Daneben bereiteten auch schweizerische Gesellschaften eine neue Zukunft vor, so die gemeinnützige Gesellschaft, deren Haupt Usteri war, und die zur Weckung des Patriotismus bestimmten geselligen Verbindungen des Sempachervereins und der helvetischen Gesellschaft von Schinznach. Im Schooße dieser Vereine ward manch freier Gedanke ausgetauscht, der Wurzel faßte, und, wie seine Zeit kam, mächtig hervorbrach. Wie kühn etwa einzelne aufgeklärte Stadtzürcher sich zu äußern wagten, wenn sie, dem Banne der heimischen Aristokratie entrisßen, unter Gesinnungsgenossen weilten, zeigt schlagend das Beispiel des Obergerichters Dr. Schinz, der im Frühjahr 1830 zu Schinznach die absolute Nothwendigkeit einer politischen Umwälzung betonte und das große Wort aussprach, die Regierungen sollten erkennen, daß sie nur „aus dem Volke, durch das Volk und für das Volk da sind“.

So regten sich in der Hauptstadt selbst die Kräfte zu einer Umgestaltung. Es wurden schon vor 1830 Versuche zu Umgestaltungen gemacht, und unter Antrieb der genannten Männer ward auch wirklich die verrostete und veraltete Staatsmaschine etwas gebessert.

Gegen Ende der Periode war der geistige Drang, der Trieb nach Freiheit und Aufklärung schon zu solcher Höhe gediehen, daß in den Behörden selbst die Ueberzeugung sich Bahn brach, die Censur, die Verpöndung des freien Wortes, sei nicht mehr festzuhalten. Usteri sprach 1828 im großen Rathe mit dem ganzen Zauber seiner Beredtsamkeit, dem ganzen Feuer seines idealen Gemüths und der vollen Schärfe seiner schneidigen Logik für die

Preßfreiheit. Sie sind unsterblich geworden, die prophetischen Worte, mit denen er seine gehaltvolle Rede schloß: „Sollten meine Ansichten nicht diejenigen der hohen Versammlung sein, zu welcher ich spreche, so werde ich zwar, meine hochgeachteten Herren, für Ihren Beschluß, welcher er auch sei, diejenige Ehrfurcht tragen, welche allen Beschlüssen der höchsten Behörde meines Cantons gebührt, zugleich jedoch mir Rekurs zu nehmen erlauben. Sie fragen, an wen will er Rekurs nehmen von der höchsten Behörde des Landes? Einige aus Ihnen lächeln und denken wohl, ich werde an die öffentliche Meinung appelliren, womit ich dann aber billig abgewiesen werden müsse, weil die öffentliche Meinung mit der Publicität nicht etwa nur in geheimem, sondern in offenem Bunde stehe und weil sie weder als legitimer, noch als unparteiischer Richter anerkannt werden könne. Es ist aber keineswegs die öffentliche Meinung, an die ich Rekurs nehme, obichon ich allerdings dafür halte, daß eine erleuchtete öffentliche Meinung über allen Behörden eines Landes stehe und von allen auf ziemende Weise beachtet werden solle. . . . Die höchste Macht aber, an die ich nöthigenfalls Rekurs zu nehmen gedenke, wird von uns Allen anerkannt, und Niemand bezweifelt ihre Befugniß; sie steht über uns, wie die Zukunft über der Gegenwart. Von dem Großen Rathe des Cantons Zürich im Jahre 1828 nehme ich Rekurs an den Großen Rath des Cantons Zürich im Jahre 1838. Ich selbst werde höchst wahrscheinlich demselben nicht mehr angehören, manche aus Ihnen auch nicht. Die mehrern aber von Ihnen werden übrig sein, und neben Ihnen sitzen alsdann unsere Nachfolger, Mitbürger aus der kommenden Geschlechtsfolge. In zehn Jahren wird die Sache der Deffentlichkeit vaterländischer Verhandlungen keinen solchen Angriff mehr zu bestehen haben, wie heute. Wenn dann also heute, und vielleicht alsbald, nachdem ich gesprochen habe, etwa harte und bittere Worte mich treffen sollten: dieselben werden mich nicht kränken, sondern es wird mir die Aussicht auf eine nicht ferne Zukunft dafür Ersatz bieten, wo alsdann in diesem Saale selbst, wenn, was heute

Bitteres oder Hartes gegen mich geredet werden mag, längst vergessen ist, sich mehr als Einer von denen, welche heute zugegen sind, wohlwollend dessen erinnern wird, der, wie er seit dreißig Jahren mit vaterländischem Sinn und Herz die Beförderung der Publicität in vaterländischen Angelegenheiten zu einer der Bestrebungen seines Lebens gemacht hat, so nun auch heute für dieselbe sprach, und in dieser Bestrebung nicht müde werden wird, so lange ihm zu wirken vergönnt ist, und bis an seinen Tod!"

Der Eindruck, den diese Sprache hervorrief, war ein überwältigender; die Censur erhielt den Todesstoß, und Usteri ist es zu danken, wenn nun im folgenden Jahre 1829 durch ein Gesetz in unserem Canton die Pressfreiheit durchgeführt ward. Damit hatte der Liberalismus die Bahn sich geebnet, und die Presse ward nun erst voll und ganz zum Hebel des radicalen Umschwungs.

Schon längst war ferner dem großen Rathe seine niedrige, unterthänige Stellung dem kleinen Rathe gegenüber zur unerträglichen Last geworden. Usteri, Melchior Hirzel und ihre Genossen thaten ihr Möglichstes, dies Mißverhältniß zu heben, und im Jahre 1830 — noch vor dem Ausbruch der politischen Bewegung, hatten sie ein neues Großraths-Reglement erkämpft, wodurch diese höchste Behörde des Cantons als „Repräsentant des Volkes“, mehr Rechte erhielt, sich der ihm angelegten Fesseln und Banden entledigte und insbesondere die Initiative (das Gesetzesvorschlagsrecht) erhielt. Der oligarchische Charakter des zürcherischen Regiments wurde dadurch erheblich abgeschwächt.

Gleichzeitig nahm man die Reform des Volksschulwesens an die Hand. 1829 schlug Melch. Hirzel in seinen „Wünschen zur Verbesserung der Landschulen des Cantons Zürich“ einen vernünftigen Neubau der Volksschule vor. Besserstellung der Lehrer, Errichtung eines Seminars, Vermehrung und Erweiterung des Unterrichts, neue Organisation waren die wesentlichsten seiner Wünsche. Er hoffte, auf die von den Behörden in Aussicht genommene Revision der Schulgesetze einwirken zu können. Schon im Herbst

1828 hatte nämlich die Regierung den Erziehungsrath beauftragt, „mit Beförderung“ einen Bericht über den Stand des gesammten Schulwesens abzufassen und Anträge auf Verbesserung zu stellen; die Ausführung aber verzögerte sich bis 1830. Professor Hottinger ward beauftragt, die eingelaufenen pfarramtlichen Berichte über das Volksschulwesen in ein Ganzes zu bringen und Vorschläge für eine Reform zu entwerfen. Hottingers Arbeit (1830) enthüllte die ganze Erbärmlichkeit des vollständig verlotterten Landschulwesens, schmiegte sich aber gleichzeitig im Plane zur Neugestaltung so sehr an's Bisherige an, daß die Reform nur ein schwächliches Flickwerk geworden wäre. Hottinger wußte, daß man mit den Herren der tonangebenden Partei nicht weit springen könne, und soll selbst später seine damaligen Verbesserungsvorschläge als eine „Verirrung“ bezeichnet haben. Der Erziehungsrath einigte sich auf etwelche Verbesserung und Reform des Schulwesens bis im Sommer 1830. Da kam die politische Bewegung, und erst diese brachte die Schulreform recht in Fluß. Der Gedanke aber war nun einmal hinausgeworfen, und einsichtige, erfahrene Schulmänner, wie Sängervater H. Georg Nägeli, der eifrige Pestalozzianer, und Taubstummenlehrer Thomas Scherr bemächtigten sich desselben, beleuchteten ihn gründlich von allen Seiten, und bereiteten so die Gemüther auf eine durchgreifende Umwälzung im öffentlichen Erziehungswesen vor. *)

Noch manch' andere gute und ersprießliche Verbesserung ist schon vor 1830 in den Behörden zur Sprache gekommen. Doch ward immer nur etwas Halbes, Schwächliches, Grundsatzloses erreicht. Es war das, was man spaßhaft etwa das „System des gehemmten Fortschrittes“ genannt hat. Allen Neuerungen kam in den aristokratischen Kreisen die größte Empfindlichkeit entgegen. Die fortschrittlichen Grundsätze verlachte man als eitle „Träumerei“, die

*) Nägeli fiel sehr hart über Hottingers Vorschläge her, und ein ärgerlicher Preßstreit (in der Appenzeller Zeitung) entspann sich, durch den die Beiden recht derb an einander geriethen. Es kam zum Proceß, den Nägeli verlor. Die Pestalozzischen Ideen, die Nägeli vertrat, wurden zu Zürich immer noch mit Mißtrauen betrachtet.

Reformen schalt man „gefährliche Experimente“; die jüngeren Männer, Freunde der Reform, galten als „junge Schwindköpfe“, „eitle Weltverbesserer“, „überspannte Stürmer“. Den murrenden Aristokraten rang man nur ganz vereinzelte Vortheile ab.

Indeß fällt aber durchaus nicht alle Schuld auf die Anhänger des Alten; auch die Träger des Fortschrittes selbst sind zum Theil mit verantwortlich für dieses System der Halbheit. Gewissermaßen repräsentirten auch sie nur einen halben Fortschritt. Usteri, Hirzel, Drelli, Ulrich und mit ihnen alle Stadtliberalen, so sehr sie sich bestrebten nach allen Seiten Bahn zu brechen, so scharf und grell sie in alle Winkel und Ecken der Staatskammer hineinblickten und hineinzündeten, sie waren doch auf Einer Seite blind. Es fehlte ihnen Sinn und Verständniß für eine wahre, volle Volksherrschaft. Die Stadt, die Jahrhunderte hindurch das Schicksal des Cantons zu leiten sich gewöhnt war und gleichsam die Summe aller Bildung und Staatsweisheit in sich repräsentirte, sollte nach ihrer Anschauung immer noch einen politischen Vorzug gegenüber dem Lande genießen. Die Stadtbürger sollten immer noch die Mehrheit im Großen Rathe haben, und ebenso auch in Verwaltungs- und Regierungsstellen. Das Landvolk sollte allerdings mehr Rechte erhalten, als bisher; allein ja nicht zu viel; am allerwenigsten sollte es in der Entscheidung über Staatsangelegenheiten eine seiner Zahl entsprechende Ueberlegenheit gewinnen. Volksherrschaft und Volksbewegung schien diesen Liberalen gleichbedeutend mit Anarchie und Umsturz, mit roher „Pöbelherrschaft“. Verächtlich bezeichneten sie die Volksherrschaft als „Bauernregiment“ und meinten, ein solches sei „das Grab aller Bildung und Freiheit“. So waren also selbst die, auf welche das Land zum ersten seine Hoffnung setzen mußte, immer noch von gewissen stadtzürcherischen Vorurtheilen angesteckt, und wenn die „alten Köpfe“ und Patricier an einer Aristokratie der Geburt und Herkunft festhielten, so wünschten diese Stadtliberalen eine Aristokratie der Bildung — also immer noch eine Aristokratie!

Wir müssen uns hüten, diese Beschränktheit den damaligen Stadtliberalen allzu sehr zum persönlichen Vorwurf zu machen. Es war nicht lediglich die Selbstsucht deren Ursache. Man weiß

aus Erfahrung, wie schwer es hält, sich von Ueberlieferungen und Anschauungen, in denen man erzogen und aufgewachsen, ganz loszureißen, und in diesem Falle war es um so schwerer, als die Geschichte, soweit sie dem damaligen Geschlechte in lebendiger Erinnerung war, jene Ansichten vollauf zu bestätigen schien. Das ganze Jahrhundert, das hinter dieser Zeit zurücklag, ja die zwei, drei, vier Jahrhunderte früher hatten die Einwirkungen des Volkes auf die öffentlichen Dinge meist nur in der Form einer tumultuarischen, erschütternden Gewalt geltend gemacht; man denke an die Bauernkriege, die Unterthanenerhebungen, die Revolutionstürme! Das Volk war immer als der tobende Sklave erschienen, der voll Zorn die Kette bricht und vor dem man zittert. Der Sklave, der bisher stets in Fesseln gewesen, schien unfähig, die völlige Freiheit recht benutzen zu können, er sollte daher, nachdem ihm die Banden abgenommen worden, immer noch in den wichtigsten Angelegenheiten an seinen Herrn sich wenden und von ihm sich leiten lassen. Das war die Art, von der sich die Liberalen der Stadt das Verhältniß zwischen Land und Stadt dachten. Daß die Geschichte täuschen könne, daß der Mensch erst in der Freiheit selbst für die Freiheit reif werden kann, war diesen Männern verborgen.

Es kann demnach nicht zweifelhaft sein, was wir heute, da wir den ganzen Zusammenhang der Dinge überblicken können, über die Bestrebungen der damaligen städtischen Reformpartei denken. Alle Achtung vor ihrem Freisinn! Dank und Anerkennung ihren Reformvorschlägen, ihren Verbesserungsplänen; denn diese warfen lebensfähige Ideen in's Publikum und boten solide Bausteine für einen Neubau. Sie halfen die Revolution vorbereiten. Aber sie selbst haben die Revolution nicht gemacht. Von sich aus, durch eigenen freien Antrieb hätten die Städter nimmermehr jene gedeihliche Volksherrschaft geschaffen, die durch die Bewegung von 1830 in's Leben gerufen ward.

Es mußte der Anstoß hiezu anderswoher kommen: vom Lande, vom Volk. Und hier waren allerdings die Factoren vorhanden, die einen ersprißlichen Umschwung erzeugen konnten.

Stimmung und Gesinnung des Landvolks.

Wer damals, kurz vor 1830, einen Blick auf das Volksleben warf, konnte sich wohl zu schönen Hoffnungen berechtigt fühlen.

Alle Schilderungen, die in Zeitungs-correspondenzen und Broschüren von damals sich finden, auch alle Vorgänge und Erscheinungen, die unmittelbar hernach sich abspielten, bestätigen einstimmig die Thatsache, daß fast in allen Theilen unseres Zürcher Landes im Volke selbst ein rühriges Vorwärtstreiben, eine nachhaltige geistige und moralische Erhebung sich geltend machte. Der Volksg Geist ließ sich nie bleibend niederdrücken. Gewisse Theile unseres Landes, besonders die Seegegenden gewannen durch den Fleiß und die Arbeitsamkeit der ackerbautreibenden Bevölkerung ein recht blühendes Aussehen. Große Strecken Landes boten, sagt ein Zeitgenosse, dem Auge sich wie ein Lustgarten dar. Dazu kamen am See, in Uster u. a. D. Industrie und Handel, die mächtig zum Vorwärtstreiben anspornten. Durchweg herrschte in unserm Volk das Gefühl, daß die vom Staat geschaffenen Einrichtungen nicht genügten. Daher thaten in so vielen Gemeinden die Privaten sich zusammen, um eine gemeinnützige Schöpfung in's Leben zu rufen, das Armenwesen, die Schule, die Arbeit zu fördern. Einzelne Gemeinden erbauten rein von sich aus schönere, zweckmäßigere Schulhäuser oder verbesserten die Lehrerbefoldungen, sorgten für gebildete Lehrer, errichteten Armenanstalten, Ersparnißcassen u. s. f. Frische, gesunde Triebe weckten besonders die Vereine, deren sich nach und nach ein ganzes Netz über unser Land legte. Seit der Sängervater Nägeli den Volksgesang in's Leben gerufen, entstanden in zahlreichen Gemeinden Gesangsvereine, die den Geschmack läuterten, die Seelen veredelten, (darunter besonders zu nennen der Sängerverein vom See 1824 und derjenige des Limmatthales 1828). Daneben bildeten sich Schützenvereine, Gemeindevereine, die alle des Volkes Sinn und Blick aus dem Alltäglichen hinaus auf höhere Ziele lenkten. Es fachten diese Vereine Vaterlandsliebe und Interesse für das öffentliche Leben an, sie

stählten die sittlichen Kräfte, Gesinnung und Charakter. In ihnen lag und liegt eine bedeutungsvolle Triebfeder jedes Fortschritts. — Bei dem gewaltigen geistigen Drang ferner, der seit der Aufklärung und den Fortschritten der Künste und Wissenschaften von den höhern Kreisen des Volkes allmählig sich auch den niedern mitgetheilt hatte, war das Streben nach Bildung und geistiger Nahrung sehr lebhaft. Was die officielle Schule versäumte, boten etwa die Schule des Lebens, oder gute Privatinstitute, wie solche besonders am See (Stäfa, Horgen) bestunden oder endlich auch einzelne tüchtige und ausgezeichnete Schulmeister. Andere gewannen durch Reisen, Geschäftsverkehr, öffentliche Stellung einige Bildung. Andern bot diese die Literatur. Auch die Bauern und Arbeiter empfanden das Bedürfnis nach Lectüre; es bildeten sich Lesevereine, und selbst in einfachen, abgelegenen Landhütten wurden, wie ein Augenzeuge mittheilt, Zeitungen und „Blätter“ gehalten. Die Presse begann auf's Volk zu wirken, ergänzte die mangelhafte Schulbildung und machte für Neues empfänglich. Die Neue Zürcher-Zeitung, die Uteri redigirte, war zwar mehr unter den Gebildeten der Städte in der ganzen Schweiz verbreitet, und ihrer Tendenz nach ein speciell eidgenössisches Organ. Dafür aber brach sich der freisinnige „Schweizerische Beobachter“ von Heinrich Nüscherler (bis zum Ufertag das Organ der Stadtliberalen) im Volke Bahn, zu der Zeit, da in Zürich die Pressfreiheit in's Leben trat (1828—1829). Obgleich dies Blatt durchaus stadtliberal war, kam durch dasselbe doch mancher fühne, kecke Ton in's Volk hinaus, so daß das Blatt als „radical“ verschrieen war. Diese Zeitung hat von den Zürcherischen am meisten Antheil an der Vorbereitung des Umschwungs von 1830. Mächtiger und gewaltiger aber als die Zürcher Blätter blies die auch bei uns sehr verbreitete radicale „Appenzeller Zeitung“ die Gluth an, um sie in Flamme umzusetzen. Seit dem schweizerischen Volksblatt von 1821, das die Behörden seines Freisinn wegen unterdrückt hatten, hatte kein Blatt so wie die Appenzeller Zeitung gewagt, kräftig und derb, trotz Acht und Bann, alle und jede Mißstände und Unlauterkeiten zu geißeln, alle geheimen Künste und Intriquen der Aristokraten zu

enthüllen und in großartigen Zügen eine neue Zukunft zu zeichnen. Noch heute wird jeder Freund des Freisinn mit größtem Behagen sich in die Blätter dieser Zeitung vertiefen. In sie flüchteten sich vor dem Astartage die Gedanken der Freisinnigen vom Lande, die bei den Stadtliberalen immer noch als kezerisch galten. Eine Blume der Anerkennung auf das Grab ihres Redactors, des Arztes Meier in Trogen, dieses ächten, ehrlichen Volksfreundes!

Durch die Lectüre dieser Zeitungen besonders machte sich das Volk aller Gegenden allmählig mit dem Gedanken eines Umsturzes vertraut. Es fehlte nicht an Führern und Tonangebern, einsichtigen und gebildeten Männern; ein Aufsatz in der Zeitschrift Helvetia von 1833 zählt etwa ein Duzend ausgezeichnete, kräftige Landesvertreter auf, die mit den Städtern in Einsicht und geistiger Fähigkeit wetteiferten, so die Zürichseclute und der geistreiche, gelehrte Eduard Sulzer von Winterthur; die bemerkenswertheften werden uns als Leiter und Sprecher der Revolution von 1830 begegnen.

Es ist also gewiß: im Landvolk waren die Bedingungen zu einem Umschwung und die Fähigkeiten zu einer Neugestaltung vorhanden.

Noch war aus dem Gedächtnisse des Landvolkes keineswegs die Erinnerung ausgelöscht, daß die helvetische Revolution (1798) die Nichtsgleichheit zwischen Stadt und Land begründet. Ein tiefer Widerwille gegen die wiederhergestellte Ungleichheit und Aristokratie machte sich allenthalben geltend. Aber wenn auch bisweilen dies Gefühl sich bis zur lebhaften Entrüstung steigerte und den Gedanken einer Revolution nahe legte, so schreckte man doch immer wieder zurück. Man war auf dem Lande durchweg ängstlich und furchtsam in politischen Dingen; man gedachte stets so lebhaft, als wäre es erst gestern gewesen, an die erschreckende Art, wie 1795 der Stäfner Aufstand erdrückt und wie 1804 die Volksführer (im Bockenkrieg) waren bestraft worden. Diese Beispiele schienen wie warnende Fingerzeige; es schien rathsamer, sich in Geduld zu fügen und zu schicken, als zu gefährlichem Anruhr zu schreiten. Die Meisten auf dem Lande setzten zunächst ihr Vertrauen auf die Stadtliberalen, von denen sie Hülfe und Befreiung erwarteten.

So war man der Mehrheit nach darin einig, daß eine Umgestaltung erfolgen müsse. Es fragte sich aber nur, auf welchem Wege diese Umgestaltung erfolgen sollte. Sollte sie von Oben herab, durch die Behörden vorgenommen werden, wie die Stadtliberalen wollten, oder sollte eine Reform von Unten herauf, eine Revolution durch das Volk eintreten, wie man auf dem Lande wünschen mußte?

Von dieser Entscheidung hing die ganze Zukunft unseres Gemeinwesens ab.



III.

Der Aertag und die Neugestaltung des Cantons.

(1830 — 1838).

So stunden die Dinge, als plötzlich ein weltererschütterndes Ereigniß eine gänzliche Wendung herbeiführte.

Es kam Ende Juli des Jahres 1830 die Nachricht, daß das französische Volk, der Despotie und Tyrannei müde, zur Gewalt gegriffen, den König verjagt und sich eine neue Verfassung gegeben.

Der Vorgang machte gewaltiges Aufsehen in allen Landen. Zum ersten Mal seit fast einem halben Jahrhundert hatte ein Volk es gewagt, die „von Gott gesegnete“ Regierung zu stürzen und das Bestehende niederzureißen. Wieder wie am Ende des 18. Jahrhunderts gaben die Franzosen das Beispiel, wie man verhassten Zwang abschütteln soll.

Diese französische (Juli-)Revolution glich einem gewaltig empor lodernden Feuer, das seine Funken weit umherwarf und überall, wo Bündstoff vorhanden war, andere Feuer erzeugte. Die Funken kamen auch zu uns über den Sura herüber.

Mit Einem Mal pulsrte die Lebensader unseres politischen Organismus stärker. Die Freisinnigen fühlten sich plötzlich mächtig gehoben; sie traten jetzt nachdrücklicher auf, rüttelten und schüttelten kräftiger und gewaltiger an ihren Fesseln. Die Presse nahm einen großartigen Anlauf. Mit einem Interesse, welches man sonst nur heimischen Ereignissen zu widmen pflegt, erzählten die Zeitungen dem

Volke von den großen Ereignissen in Paris und legten die Bedeutung derselben für unsere Politik aus. Unter Namensunterschrift bezeugte Usteri in der Neuen Zürcher-Zeitung vom 7. August, daß nicht Frankreich nur von den glorreichen Ereignissen dieser Tage Vortheil ziehen werde. „Sie befassen eine Garantie der schönen und besseren Zukunft für alle Völker, und ein neuer Muth beseelt Alle, die dafür mitzuwirken berufen sind.“ Noch gewaltiger tönte der donnernde Weckruf von den Höhen Appenzells herab zu uns. „Hast du ihn vernommen den rauschenden Flügelschlag des sich wieder erhebenden Geistes deiner uralten Freiheit?“ so fragte die Appenzeller Zeitung vom 4. September 1830 alles Volk der Schweiz. „Vernommen hast du ihn wohl, aber ob auch verstanden?“

„Was im Schooße der ewigen Berge vor fünf Jahrhunderten Dein Hirtenvolk ausgeführt, das that unlängst eine wahrhaft große Nation in ihrer Hauptstadt. Sie zerschlug die Ketten und Bande willkürlicher, mißbrauchter Gewalt und stellte den Urzustand alles Volkslebens, Gleichheit vor dem Gesetz, Freiheit im Dasein und Würde des Menschen wieder her — und das mit einer Mäßigung, Klugheit und Seelengröße, welche nur der deiner Altvordern gleicht. Paris ist ein Grütli im Großen geworden! Des Geistes Ruf ist aber nun auch an dich ergangen, und wiederhallt mächtig an Deinen Alpenfürsten und in Deinen Felsenthälern“. Daß ein Volk allein das Recht habe, seine Verfassung zu ändern, daß die Grundgesetze jedes Staates allein durch den Willen des Volkes bestimmt werden müßten, das sei, führt sie im Weiteren aus, die große Folgerung, die aus den Ereignissen zu ziehen, und die Lehre, nach welcher man nun im Schweizerland zu handeln habe. „Werden unsere Regenten bald einsehen, daß man sich nicht ungestraft der öffentlichen Meinung entgegensezt, nicht ungestraft des Volkes heilige Rechte antastet? Irret nicht! das Jahr 1814 ist vorüber. Was damals ging, geht jetzt nicht mehr. Wir sind um 16 Jahre älter und um manche Erfahrung reicher. Wir zählen 1830. Mitternacht ist vorbei; der Tag bricht an. Die Eule

flieht ächzend in die Finsterniß des Waldes und der Mensch wacht auf und begrüßt mit Wonneschauer die aufgehende Sonne der Humanität.“

Diese Ruhe nach einer Umgestaltung durch das Volk selbst, nach einer Neugestaltung von unten auf, die die Appenzeller Zeitung erließ, waren von erfolgreicher Wirkung. Jetzt wurde das Volk sich seiner Kraft und seines Rechtes bewußt und faßte sich ein Herz. In verschiedenen Cantonen machten sich Volkswünsche geltend und begannen Volksbewegungen, am frühesten im benachbarten Thurgau. Dort rief der freisinnige Pfarrer Bornhauser von Mazingen seinen Landsleuten ein kräftiges „Erwache!“ zu. „Der Hahn hat gekräht; die Morgenröthe bricht an. Thurgauer wachet auf, gedenket Eurer Enkel und revidirt Eure Verfassung!“ Die Worte fanden guten Boden. Die liberalen Führer entschlossen sich, in Versammlungen und Zusammenkünften an das Volk zu appelliren. Eine Volksversammlung zu Weinfelden am 22. October entschied sich für eine Petition um eine neue Verfassung; die Räthe gaben nach und die Neugestaltung begann.

Der Schritt, der allein eine gesunde und vernünftige Entwicklung schuf: eine Verfassung durch und für das Volk zu schaffen, war gethan.

Was der Thurgau vermocht, das konnte und durfte auch der Canton Zürich wagen. Wenn, (wie wir vielleicht heute lebhaft wünschen möchten, daß es geschehen wäre), unser Volk nicht vorgegangen war, so hing dies mit dem eigenartigen Umstande zusammen, daß kein anderes Volk der Schweiz so warnende Exempel stets vor Augen sah, wie eben das Zürcherische, wenn es an 1795 und 1804 dachte. Der Anstoß zur Umwälzung kam vom See.

Die Bewegung am See.

Schon oft in unserer Zürcher Geschichte haben die Leute vom See, vom linken und rechten Ufer, auf politische Bewegungen entscheidend eingewirkt. In der Waldmannischen Periode 1489

ist von da der Aufstand gegen das despotische Stadttregiment ausgegangen. Vor dem großen Bauernkrieg des 17. Jahrhunderts versuchte man wieder eine Erhebung 1646. Am Ende des 18. Jahrhunderts (1795) erging vom See der Ruf nach mehr Freiheit und Recht. 1804 war die Seegegend wieder Heerd eines Kampfes für die Freiheit. Woher diese Neigung der Seeleute zur Revolution? Sie entsprang aus eigenthümlichen Verhältnissen, die sie vor andern Cantonsbürgern zu jener Zeit unterschieden. Da sie nämlich durch den See in lebhaftern Beziehungen mit der Stadt standen, als irgend andere Cantonsangehörige, so nahmen sie auch gleichsam an einem höheren Culturleben Theil. Die Beziehungen zur Stadt, Verkehr, Gewerbe und Handel brachten ihnen nicht allein Wohlstand und Reichthum, sondern auch manche Anregung und manche Bildungsmittel, die der übrigen Cantonsbevölkerung mangelten. Es gab schon im 18. Jahrhundert Leute am See, die einen ganz ausgesuchten Lesestoff zur Verfügung hatten, die Classiker und die großen freisinnigen politischen Schriftsteller kannten. Heutzutage, in der Zeit allgemeinerer Verbreitung von Bildung und Wissenschaft, ist dieser besondere Zug der Seebevölkerung bedeutend verwischt, und zudem haben vielfach die modernen Geschäftsinteressen die geistigen und politischen Interessen stark getrübt. — Zu diesem geistigen Vorzug gesellte sich ein politischer. Die Stadt hatte am frühesten von allen Landesbewohnern die Seeleute an sich gezogen; sie legte, da sie die Alle verbindende Wasserstraße frei und vollständig zur Verfügung zu haben trachten mußte, auf dieselben großes Gewicht und verstieg sich etwa zu dem Versprechen, den Seebewohnern alle Rechte von Stadtbürgern zukommen zu lassen. In allen Jahrhunderten ist davon die Rede, und noch im Jahre 1830 tauchte in Zürich der Vorschlag auf, die Seebewohner um dieser verschiedenen Vorzüge willen besser zu stellen. Diese Idee faßte natürlich am See schon früh tiefe Wurzel und erzeugte ein starkes politisches Bewußtsein; die Vorzüge schufen ein mächtiges Selbstgefühl, und so oft die Stadt ihr Versprechen vergaß und verletzte, schritten daher die Seeleute ohne Bedenken zur Revolte. Einmal angenommen aber vererbte sich die revolutionäre Stimmung von Geschlecht zu Geschlecht.

Was man im Volk etwa den „Seebuben“ nachredet, eine gewisse Erbheit im Auftreten und Neigung zum Kraftgebrauch in Wort und That, mag mit diesem Sinn und Geist eng zusammen hängen.

Diese Umstände kamen auch 1830 in Rechnung. Es lebten zu Küsnacht, Stäfa, Horgen, Wädensweil Söhne Derer, die 1795 so hart von der Stadt gezüchtigt worden waren. Ein tiefer Groll und ein leidenschaftliches Rachegefühl schlummerte in ihnen, und wenn auch jene Vorgänge von 1795 sehr zur Vorsicht mahnten, so konnte man es doch nie vergessen, daß rechtliche, billige Forderungen durch die Stadt so schnöde und brutal waren unterdrückt worden. Je lebhafter man sich die Leiden der Väter gegenwärtigte, desto nachdrücklicher fühlte man sich zum Handeln getrieben. Besonders zu Stäfa, unter einem Schlag von Leuten, der Intelligenz und Mührigkeit mit Kraft und bedeutendem Selbstgefühl verband, blühte ein solcher thatkräftiger Sinn. Der Stäfner Lütthy erzählt in seiner Geschichte des Kantons Zürich, wie die Söhne der Männer von 1795 und deren Freunde schon vor 1830 sich heimlich durch feierlichen Eid verbunden, die Aristokratie zu stürzen. Sie hätten, berichtet er, außerhalb des Cantons in einem, keiner uneingeweihten Seele bekannten Grütli, einem alten Thurm in den Ringmauern Mapperswils Zusammenkünfte und Verabredungen gehalten. — Das geheimnißvolle Dunkel, in das diese Nachricht sich einhüllte, hat ange Zeit Zweifel erregt und diese Geschichte vom „Grütli“ als Phantastiegebilde erscheinen lassen. Die vergangene Feier des Ufertages hat aber über diesen Punkt vollständiges Licht gebracht. Das „Wochenblatt vom Seebezirk und Gaster“ vom 24. November 1880 gab folgenden Aufschluß: „Das Letztere (die Geschichte vom „Grütli“) hat seine Wichtigkeit. Nur muß man sich unter diesem alten Thurm nicht irgend ein düstere Burgverließ vorstellen, in welchem die Zürcher Patrioten den Raum mit Matten und Fledermäusen theilen mußten, sondern es war ein freundliches Stübchen in einem Thurme der Ringmauer, welcher zum heutigen Gasthof zum „Schwanen“ Igehörte. Damals befand sich das Lesezimmer darin, und es ließen sich also bei einem Schoppen Gubler ohne große Gefahr und Beschwerden die Angelegenheiten des Vaterlandes berathen“.

Von dieser Stätte aus, die also mit nichten einem „Pathmos“ gleich sah, erließen die Stäfner bald nach der Juli-Revolution ein Flugblatt, in welchem sie das Zürcher Volk zum Einstehen für die Freiheit ermunterten. Dasselbe ward in 6000 Exemplaren verbreitet. Bald setzten sich die Stäfner in Verbindung mit Gleichgesinnten zu Männedorf, Meilen, Rüsnacht, Horgen, Wädensweil und Richterweil, hielten Mitte oder Ende September eine Versammlung in der „Krone“ zu Stäfa und beschloffen, ernstere Schritte zu thun. Gegen Ende October wurde eine neue Schrift in vielen tausend Exemplaren verbreitet: ein „Gespräch zwischen Jakob und Konrad“, das alle Schäden der cantonalen Zustände schilderte und betonte, daß das Volk besser vertreten und die Verfassung auf den Volkswillen begründet werden müsse. Es machte diese Broschüre Aufsehen. „Ueberall wo man hinkam, wurde man befragt, ob man „Jakob und Konrad“ auch gelesen habe?“ Gleichzeitig arbeitete auch die Appenzeller-Zeitung lebhaft für die Idee einer Verfassungsreform in demokratischem Sinne.

Indeß, über die Art dieser Reform, gingen die Meinungen gar sehr auseinander. Es regnete Vorschläge, Pläne, Projekte — aber es herrschte keine Einigkeit. In der Stadt überwog die Ansicht, daß Zürich noch ein Uebergewicht in Repräsentation und Verwaltung haben müsse. Auf dem Lande machte sich durchweg die Meinung geltend, dem Lande gebühre das Uebergewicht. Jede dieser zwei Meinungen fand aber wieder ihre manigfachen Schattirungen. In der Stadt wollten die Einen das Uebergewicht recht groß, die Andern geringer annehmen. Ebenso verschieden dachte das Land von seinem Uebergewicht, und es gab Radicale, welche die Zahl der Vertreter nach der Kopfzahl normiren wollten, wodurch das Land wohl 20 mal mehr Vertreter erhalten hätte, als die Stadt.

Aller Augen waren nun zunächst gerichtet auf die Stadtliberalen, auf welche die Landschaft bisher stets hatte zählen müssen, wenn sie einen Fortschritt gewünscht. Diese Stadtliberalen aber benahmen sich nun so, wie man es von Freisinnigen nicht erwarten durfte. Hatten diese Herren früher auch etwa von Rechtsgleichheit und voller Freiheit geredet, so wurden sie jetzt, wo es Ernst galt, ängstlich.

Die Zürcher liberalen Blätter zogen ihre Segel ein und begannen rückwärts zu schiffen; besonders der „Beobachter“ von Rüscheler. Die Scheidewand zwischen Stadt und Land wollten sie durchaus gewahrt wissen, und der „Beobachter“ machte den Vorschlag, der Landschaft mit Winterthur zusammen nur so viel Vertreter zuzugesellen, wie der Stadt Zürich allein, nämlich 106. Von weiteren Umgestaltungen verlautete gar nichts, oder nur sehr wenig.

Dieser Standpunkt der Stadtliberalen schien in der Folge wirklich, zur größten Bestürzung des Landvolkes, zum Siege zu gelangen, und zwar unter Mithülfe der Landgroßräthe selbst. Im „Kreuz“ zu Uster traten nämlich — wie es scheint auf Veranlassung der Stadtliberalen — am 13. October 1830 einunddreißig Landgroßräthe zusammen und sprachen in einem „Memorial“ d. h. einer „Denkschrift“ der Regierung gegenüber den Wunsch aus, daß man eine Reform von Oben vornehme, und zu diesem Zwecke den großen Rath berufe, damit er die Verfassung in einigen Punkten revidire. Also nur ein gemäßigter und unbefriedigender Fortschritt! Begreiflich fand in der Stadt dieser Vorschlag Beifall, und man handelte rasch, um einer Volksbewegung zuvor zu kommen. Am 1. November versammelte sich der große Rath, handelte im Sinne des Memorials der Landgroßräthe, und wählte zur Revision eine Commission aus fast lauter Stadtbürgern. Die Commission nahm sich nicht Ruhe und Zeit zu reiflicher, gründlicher Prüfung; denn es galt ja, das Werk der Umgestaltung rasch abzuschließen, um jede radicale Bewegung und jede Totalrevision zu verunmöglichen. Man beschloß, der Landschaft 106 Großräthe zu bewilligen, so viel wie den Städten Winterthur und Zürich zusammen. Man stellte jetzt plötzlich, um die Winterthurer zu gewinnen, diese mit den Stadtzürchern zusammen und trennte sie von den Landbürgern, eine Speculation, die aber, wie wir sehen werden, sehr mißlang. Im Uebrigen sollte nach den Beschlüssen dieser Commission fast Alles beim Alten bleiben. Es war eine ganz schwächliche Flickarbeit, dictirt von Verblendung oder Interesse.

Auf den 25. November schon wurde der große Rath wieder einberufen, um über die Commissionsanträge zu entscheiden. Was

da herauskommen würde, konnte man zum Voraus wissen. Man konnte sicher darauf zählen, daß die Commissionswünsche siegten. Wenn dies aber geschah, war das Volk umgangen, geprellt und betrogen; ja es war dann schlimmer dran, als vorher, weil seine Zurücksetzung dann für lange Zeit wieder besiegelt war.

Solche Erwägungen und Aussichten riefen den Gedanken wach, daß etwas Entscheidendes von Seiten des Volkes müsse gethan werden.

Da bereiteten sich am See Ereignisse vor, die mit Einem Schlag die Lage veränderten.

Unterdessen nämlich, noch bevor die Rätthe die Revision an Hand genommen, hatten die Leute am See durch einen Mann von staatsmännischer Bildung eine zuverlässige und sichere Handhabe für ein Revisionsbegehren in die Hand erhalten: durch Dr. Ludwig Snell.

Snell war ein Deutscher, aus Nassau gebürtig. Freisinnig erzogen, hoch gebildet, von entschiedenem, festem Charakter, gehörte er zu jenen hochsinnigen deutschen Patrioten, die 1815 eine Neugestaltung ihres deutschen Vaterlandes im Sinne der Einheit und Freiheit gehofft und, als diese Hoffnung zu Schanden geworden, den Kampf für den Fortschritt eröffneten. Snell schwärmte für Volksbildung und Volksfreiheit. Aber er wurde verkannt und verfolgt. Da entschloß er sich, sein Vaterland, das ihn nicht verstund, zu verlassen. Er wollte „lieber frei leben und sterben, in keinem Sclavenstaate Dienste thun, und seinen Idealen nie untreu werden“. 1827 trat er auf den Schweizerboden über, den er von da an bis an sein Lebensende als zweites Vaterland glühend lieben lernte. Längst vorher hatte sich sein Interesse diesem Freistaat zugewendet und mit erstaunlicher Leichtigkeit lebte und arbeitete er sich nun in die Verhältnisse der Schweiz hinein; schließlich brachte er es dahin, daß er mit allen Beziehungen des Schweizerlebens so vertraut ward, wie Einer, der von Schweizer Eltern geboren und auf Schweizer Erde erzogen worden. Kräftig begann er mit Wort und That für den Umschwung zu wirken. Er schrieb in Zeitungen (Monatschronik und Appenzeller-Zeitung) und in Broschüren für Pressfreiheit und

hebung des Schulwesens. Bald schloß er sich enge an die Zürcher Freisinnigen an. Im Hause der Gebrüder Gessner (Dr. Ch. S. Gessner, Cantons-Procurator, und Ed. Gessner, Buchhändler) in Zürich, aus deren Druckerei so viele radicale literarische Erscheinungen und Snell's eigene Schriften hervorgegangen, lernte er deren Schwager, Dr. Streuli von Küssnacht, einen eifrigen Freund und Vertheidiger des demokratischen Fortschritts, kennen und kam durch ihn in Verbindung mit Küssnacht. Mehrfach weilte er hier, schloß sich eng an den liberalen Gemeindeverein an und war mit Rath und That behülflich, als die Gemeinde Küssnacht Ende der Zwanziger Jahre ein Schulhaus erbaute und die Schule verbesserte. Schwächlicher Gesundheit wegen mußte er sich einem leichten Wanderleben hingeben, und fast jedes Jahr suchte er Erholung auf dem Rigi. Gerade im Sommer des Jahres 1830, als die Julirevolution die Wogen der Politik hoch aufthürmen ließ, war er wieder auf diesem „schweizerischen Olymp“ mit den Zürcher Liberalen zusammen, und dort spielte sich eine Unterredung zwischen ihm und Staatsanwalt Ulrich ab, welche den ganzen herrlichen Sinn und Geist Snell's offenbart. Ulrich sprach die Befürchtung aus, daß die Herstellung der Demokratie zu einer rohen Massenherrschaft, zum Ruin aller Bildung führe. Snell bewies ihm, daß auch die beste Bildungsaristokratie in eine drückende Privilegienherrschaft ausarte, und daß eine sichere Bürgerschaft für eine gebildete Volksherrschaft die gründliche Reform des Schulwesens sein werde. „Ihr müßt im Allgemeinen“, so sprach Snell, „auf's Volk vertrauen, das, mag es jetzt noch so roh und ungebildet sein, doch unverdorben genug ist, um das Gute zu wollen. In der Freiheit wird das Volk für die Freiheit reif werden, und während die alte Generation die Schule der politischen Bildung durchmacht, wächst in den umgestalteten Schulen ein neues, aufgeklärtes und strebsames Geschlecht heran. Welch' herrlicher Wirkungskreis dann für thatkräftige Männer!“ Ulrich war ergriffen. „Die Bildung der Masse“, erwiderte er, „das ist ein großer Gedanke!“ Als Ulrich verreiste, rief ihm Snell zu: „Vergessen Sie nur nicht: man muß etwas Großes wagen, wenn man etwas Großes schaffen will!“ —

Der Mann, der so sprach und so dachte, griff nun mit seinem Wort dem Zürcher Volk kräftig unter die Arme. Das ging so zu.

Einige Zeit nach seiner Rückkehr vom Rigi, ging Snell, nachdem er in der Appenzeller-Zeitung bei Anlaß der Volksbewegung im Aargau sehr radicale Neuerungs-vorschläge gemacht, Mitte October bei wunderliclichem Herbstwetter zu Fuß aus dem Aargau nach Küsnacht, um seinen Freund Dr. Streuli zu besuchen und dann noch einmal schnell auf den Rigi zu gehen. / Am Mühlebach in Zürich begegnete er dem Redactor des „Beobachter“, Nüscher, mit dem er befreundet war, der ihn aber sehr kühl und sichtlich befangen grüßte. In Küsnacht fragte er befremdet Dr. Streuli um die Ursache des zurückhaltenden Benehmens von Nüscher, und erfuhr nun, daß die Stadtliberalen die Sache des Volkes preisgegeben und jeden demokratischen Fortschritt mißtrauisch betrachteten. Wirklich war dies der Grund von Nüscher's Befangenheit, und Scherr erzählt, daß er am Abend Nüscher sehr erregt und erhitzt auf der „Saffran“ erzählen gehört, wie die Radicals nun leider doch ihren Organisationsmann gefunden; denn er habe Snell getroffen, der nach Küsnacht gegangen. — In Küsnacht suchte Dr. Streuli Snell zu überreden, daß er den Seeleuten ein bestimmtes Programm der Volkswünsche schreiben möchte; denn er wußte, daß Snell „das Zeug dazu“ besaß, wie kaum ein zweiter. Snell weigerte sich; aber Dr. Streuli ließ ihm keine Ruhe. Snell erbat sich eine kleine Bedenkzeit, ging noch auf den Rigi, kam wieder und schilderte seinem Freund das Bedenkliche und Gefährliche einer solchen That für ihn als Landesfremden. Aber da halfen keine Einreden. „Wir werden Dich schützen“, rief Streuli, „kein Haar soll Dir gekrümmt werden; und nun Morgen frisch an die Arbeit!“ Wohl oder übel mußte Snell sich entschließen, der Wortführer der Zürcher Seeleute zu werden. Die Gebrüder Geßner kamen und halfen mit ihrem Rath, und binnen zwei Tagen war das Programm aufgesetzt. In dieser denkwürdigen Schrift sprach sich Snell freimüthig, schlicht und scharf, aber würdig aus über die Art und den Inhalt der Revision. Ausgehend von dem Grundsatz, daß in allen Freistaaten die Ver-

fassung ein Werk des Souverän's, also des Volkes sein müsse, weist er nach, daß die Repräsentanten des Volkes allein niemals befugt seien, eine Verfassung zu ändern. Eine solche Aenderung könne nur der Volkswille bewirken. Daher solle eine neue Behörde für die Revision gewählt und müsse die neue Verfassung dem Volke zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden. In der Festsetzung der einzelnen Verfassungsbestimmungen war die Cardinalfrage, auf die Alles ankam, die nach der Vertretung des Volkes. Enell war hier klug und wählte nicht den Vorschlag der Radicalen: Vertretung nach der Kopfzahl, weil dadurch jede Aussicht, die Stadtliberalen zu gewinnen, vernichtet worden wäre. Er trug, wie seine Schrift selbst sagt, „dem größeren Vermögen, der höheren Cultur“ und der geographisch-politischen Bedeutung der Stadt billige Rechnung und setzte fest, daß von den 212 Großrätthen $\frac{2}{3}$ auf's Land, $\frac{1}{3}$ auf die Stadt fallen sollten, doch mit dem Vorbehalt, daß in Zukunft mit der steigenden Cultur des Landes das Verhältniß sich ändere. Daß er damit einen glücklichen Griff gethan, bewies die Folgezeit. Als weitere dringende Begehren waren aufgestellt: Allmächtige gänzliche Abschaffung der indirecten Wahlen, Abschaffung des Censur, kurze Amtsdauer und Wiederwahl der Beamten, Trennung der Gewalten, Oeffentlichkeit der Verwaltung und Controlle derselben durch den großen Rath als Volksvertreter; endlich das Petitionsrecht. Die Schrift schloß mit den schönen Worten: „Wir haben in der Aufstellung dieser Ansichten nicht allein an das Land, wir haben an den ganzen Canton, an unser gemeinsames Vaterland gedacht. Wenn so, wie wir es wünschen, alle Rechte ausgeglichen, aller Grund zum Mißvergnügen und zur Feindschaft aufgehoben wird, dann erst wird wahre Eintracht Stadt und Land, alle Bürger, wo sie auch wohnen mögen, verbinden; die Erinnerung schwerer Unbill wird schlafen und der alte Groll endlich zu Grabe gehen. Wir haben in Aufstellung unserer Ansichten nicht bloß an unseren Canton, wir haben auch an unser größeres Vaterland, die ganze Schweiz, gedacht. Wenn in unserem Canton die Freiheit in verjüngter Glorie und in ihrer wahren Würde sich erhebt, dann wird

sie auch in den anderen Cantonen schön und herrlich wieder aufblühen, und die Schweiz, in der Vorzeit das Vaterland großer Gesinnung und großer Menschen, wird ihren alten Ruhm und ihre alte Ehre bei der Nachwelt wieder erringen“.

Nachdem diese Schrift aufgesetzt worden, ward sie durch die hervorragendsten Mitglieder des Rüschnacher Vereins unterzeichnet. Es waren: Johannes Fierz, jünger, Heinrich Bleuler, Landtschreiber, Joh. Bleuler, Lieutenant, jünger, Joh. Fierz, Hauptmann, Rudolf Brunner, med. Dr., Joh. Fierz, Friedensrichter, Heinrich Streuli, Arzt, Frymann u. A.*).

Diese Schrift, bekannt unter dem Namen Rüschnacher Memorial, wurde nun durch Abschriften vervielfältigt; man beschloß, sie als Petition an den großen Rath zur Unterschrift im Volk zirkuliren zu lassen. Allein eine That Rüscher's fügte es anders. Erbittert, daß man es wagte, das Vorgehen der Stadtliberalen zu durchkreuzen, erbittert, daß die Gefner, in deren Druckerei er seinen „Beobachter“ herausgab, bei diesem „frechen“ Vorgehen mitmachten, erließ er in Nr. 48 seiner Zeitung (Dienstag den 26. Oktober) eine geharnischte Erklärung, dahin gehend, daß er mit den Gebrüdern Gefner breche und zu Drell Füsli im Elsasser übersiedle. Gereizt bezeichnete er das Vorgehen am See als Ruhe, Frieden und Eintracht störend und verhehlte nicht seine Mißachtung gegen das von einem Fremden verfaßte Schriftstück.

Nunmehr, da die Sache publik gemacht, waren die Verfasser genöthigt, herauszurücken. Die Gebrüder Gefner und die Rüschnacher gaben beruhigende Aufschlüsse, und das Memorial selbst ward jezt (was man ursprünglich nicht beabsichtigt hatte) gedruckt

*) Von diesen leben noch Dr. Brunner und Frymann (alt, Bezirksrichter).

unter dem Titel: „Ansichten und Vorschläge in Betreff der Verfassung und ihrer Veränderung“.*)

Dies Alles hatte sich also abgespielt, noch vor der Grossraths-Sitzung und den Commissionsberathungen des November. Wie nun die Herren auf diese vom Landvolk durchweg gebilligten, von Snell zusammengestellten Vorschläge nicht eingingen, vielmehr alle durchgreifenden Massregeln rundweg von der Hand wiesen, fühlten sich die Seeleute weiter getrieben. Die Küssnachter beschloffen, sich mit den andern Gemeinden in Verbindung zu setzen, und eine Versammlung zu Meilen, auf der fast alle Seegemeinden vertreten waren, sprach sich für Snell's Vorschläge und das Küssnachter Memorial aus, fand aber zugleich auch für gut, daß eine große Volksversammlung die Verwirklichung dieser Verhältnisse erstreben sollte. Nachdem schon etwa drei Wochen vorher im Thurgau eine Volksversammlung einen günstigen Verlauf genommen, lag es nahe, auf diesen Gedanken zu kommen, und es hat daher wenig Werth, (wäre auch nicht möglich) festzustellen, wer zuerst diesen Gedanken einer Volksversammlung ausgesprochen.

Nach diesen Vorgängen waren die Stäfner wieder sehr rührig und verbreiteten durch neue Flugschriften die Idee einer Volksversammlung.

Freitag den 19. November sodann, am Tage nach dem Stäfener Wochenmarkt, kamen, von den Führern der Stäfner, Dr. Pfenniger, Johannes Brändlin, Benjamin Ryffel, eingeladen, über hundert Männer aus verschiedenen Gegenden des Cantons zusammen. Es kamen Parteigenossen von Wädensweil, Dürnten, Wald, Bauma, Uster; nur das Knonauer Amt und das Wehenthal waren nicht vertreten. Man wollte berathen, was zu thun sei; durch die Parteiführer sollte sich nun das Land organi-

*) Bald nach 1830 erhielt Snell von Küssnacht aus Dankbarkeit das Bürgerrecht. Als Vordermann im Kampfe gegen das „Septembersystem“ und für die Bundesrevision hat Snell in den vierziger Jahren sich hohes Verdienst erworben. Seine Freunde zu Küssnacht setzten ihm nach seinem Tode († 1854) ein Denkmal auf seinem Lieblingsplätzchen am See.

siren zu einheitlichem Widerstand gegen die unvolksthümliche und darum schädliche Neuordnung, wie sie nun Zürich durchzuführen suchte. Hauptmann Brändlin von Stäfa leitete die Verhandlungen.

Viele Sprecher traten auf. *) Alle waren überzeugt, daß jetzt oder nie etwas für das Volk gethan werden könne. Aber wie? Das war die schwierige Frage. Die Stäfner sprachen gleich zuerst von einer Volksversammlung. Allein der Gedanke wollte zuerst nicht so recht durchschlagen. Da stellte Rudolf Gujer von Bauma den Antrag, eine Commission niederzusetzen. Es geschah. Die Commission (Gujer, Wild, Bollinger, Steffan, Dr. Brunner, Nyffel, Brändlin) berieth sehr lange, fast zu lang für die in Spannung Harrenden. Endlich um Mitternacht verkündeten die Committirten den Antrag, man wolle eine große Landsgemeinde einberufen und zwar noch rasch vor der Grobtrathsitzung des 25. November, nämlich auf Montag den 22. November nach Uster, als dem günstigsten gelegenen Orte. Mit Jubel und heller Freude ward von den Versammelten der Vorschlag aufgenommen, und allsogleich ging man an die Vorarbeiten. Es war keine Zeit zu verlieren; denn binnen zwei Tagen das Volk aufzubieten und in Bewegung zu setzen in einer Zeit, wo noch kein Telegraph, keine Eisenbahn, nicht einmal eine bequeme Post existirten, war keine Kleinigkeit! Doch es war ja theilweise wenigstens das Volk durch die Stäfner Flugschriften bereits vorbereitet. Rasch redigirten Benjamin Nyffel, Gujer und Steffan die Forderungen, die man der Versammlung zu Uster vorlegen wollte, 15 Beschwerdepunkte mit den Hauptforderungen des Rüschnachter Memorials, die noch Nachts der Versammlung mitgetheilt wurden. Dann wurden Volksaufrufe geschrieben und gedruckt, und mit diesen Einladungen gingen Reiter und Schnellläufer

*) Dr. Pfenniger, Rudolf Gujer, Wild von Wald, Dr. Bollinger von Dürnten, Dr. Streuli und Dr. Brunner von Rüsnacht, Walder von Stäfa, Steffan von Wädenswil, Dr. Hürlimann von Hombrechtikon, Rud. Weber von Dübikon, Bleuler von Bollikon, Dr. Gubler von Wald, Bindschädler von Mänedorf, Benjamin Nyffel und Dr. Kölla von Stäfa und manch Andere mehr.

in alle Theile des Cantons. Die Committirten luden — ohne Namensunterschrift — „alle Cantonsbürger, denen das Glück des Vaterlandes am Herzen liege und die den Drang des Augenblickes fühlen, zu einer Landesversammlung auf Montag Morgen nach Uster ein.“

Der Aufruf hatte eine mächtige Wirkung. Man staunte, und fragte sich, was das werden wolle. Die Einen jubelten dem Vorgehen dieser Patrioten zu und freuten sich herzlich, daß nun der Aristokratie in's Grab geläutet würde. Die Andern fürchteten eine Revolution und prophezeiten nichts Gutes. Immerhin rüstete man sich nun allerwärts über den Sonntag, um in Uster zu erscheinen, und sei es auch nur aus Neugier.

Unterdessen war die obgenannte Commission mit Vorbereitungen beschäftigt. Sonntag den 21. kam sie Abends im „Kreuz“ zu Uster zusammen, das Programm festzusetzen. Rudolf Gujer hatte seinen Bruder Heinrich Gujer, der bedeutendes Rednertalent besaß, bewogen, sich als Redner portiren zu lassen. Steffan von Wädensweil ließ verlauten, daß er auch reden wolle. Auch Andere wurden als Sprecher bestimmt, und namentlich hatte man schon bei der Berathung zu Stäfa besonderes Gewicht darauf gelegt, daß der bei den Stadtliberalen hochgeschriebene Dr. Hegetschweiler von Stäfa mitmache und rede. Doch zeigte sich Hegetschweiler ängstlich und schwankend, man war seiner nicht ganz sicher. Unter den Führern selbst zeigten sich einige unschöne Eifersüchteleien; besonders der etwas ungestüme Steffan besaß nicht so ganz das Vertrauen der Uebrigen.

Unter solchen Umständen mögen die Committirten den folgenden Morgen nur mit peinlichen Gefühlen erwartet haben. Sie hatten kein festes Programm und waren so ziemlich auf's Gerathewohl angewiesen; auch mußte eine gewisse Zaghaftigkeit sich ihrer bemächtigen im Gefühl der großen und schweren Verantwortlichkeit, die sie damit auf sich luden, daß sie hinter dem Rücken der Obrigkeit und in offener Feindschaft gegen diese eine Volksversammlung beriefen. Ein Umstand mochte dabei sie etwas beruhigen, der nämlich, daß die Regierung keine Schwierigkeiten machte.

Oberamtmann Ott von Greifensee, der schon am Samstag Nachts 11 Uhr in Zürich Anzeige von dem Vorgang gemacht, bekam die Weisung, die Versammlung nicht zu hindern, sondern bloß den Ruhestörungen zu begegnen. Dies gab Ott auch den Committirten kund, als sie — freilich erst am 22., Morgens 8 Uhr — ihm Anzeige machten.

Die Volksversammlung zu Uster.

Ein heiterer Morgen begrüßte den 22. Klar und hell schien die Novembersonne und lächelte dem Unternehmen zu. Die Stäfner mit den Leuten vom See hatten sich schon früh auf die Beine gemacht und trafen mit Morgengrauen in Uster ein. Die Ersten, die dort gewesen, Leute aus der Umgegend, hatten sich, ängstlich und beklommenen Herzens, nicht recht hervorgewagt; erst das Erscheinen der Seeleute erfüllte mit Muth und Zuversicht.

Die Committirten kamen im „Kreuz“, zusammen. Die Vorzeichen schienen aber nicht sehr günstig. Die großen Schaaren, die man von andern Landestheilen erwartet, wollten nicht aufrücken. Männer, auf deren öffentliches Auftreten man gerechnet, waren nicht da oder mochten nicht recht d'ran! Sa Hegetschweiler gab sogar kund, er werde in der Volksversammlung einen Gegenantrag gegen die Vorschläge des Comité's zu Gunsten der Stadt bringen; es sei ja nur gut, wenn verschiedene Anträge vorliegen. Hegetschweiler war eben von seinem Freund Usteri beeinflusst und durch diesen ermuntert worden, Etwas für die Stadt zu thun, Mäßigung und Zurückhaltung zu predigen. Wie nun aber, wenn Uneinigkeit unter den Führern herrschte? Wenn Uneinigkeit in die Versammlung kam? War dann nicht das ganze Unternehmen gefährdet? Dann konnte ja kaum von einer mächtigen und nachdrücklichen Kundgebung des Volkswillens die Rede sein!

Währenddem solch' unheimliche Gefühle die Commission beschlichen und bestürmten, gestalteten sich die Verhältnisse draußen gar sehr günstig. Vom Thurme kam die Nachricht, man sehe ganze

Massen Volkes von allen Seiten heranrücken. Und sie kamen auch, diese Massen, zu Fuß, zu Pferd, zu Wagen. Es mochte den Oberamtmanu zu Greifensee, den treuen Freund der Aristokratie, ein eigenthümliches Gefühl beschleichen, als er endlose Züge von Leuten aus dem Glatt- und Limmatthal an seinem Schlosse vorbeiziehen sah. Er wußte, daß es seinen und seiner Regierung Sturz galt; aber er konnte und durfte nichts dagegen thun und konnte sich anderseits, wie er selbst gesteht, nicht enthalten, die ernste und feierliche Stimmung der Leute zu bewundern. Nach und nach waren fast alle Landesgegenden vertreten, selbst vom entfernten Bülach waren wenigstens Einige gekommen. Besondere Freude erregte das Erscheinen der Winterthurer. Auf sie hätte man nicht zählen zu können geglaubt, denn die Stadt Zürich hatte ja den Winterthurern einen Vorzug versprochen, der wohl geeignet war, diese vom Landvolk zu trennen. Allein die Bürgergemeinde hatte Tags vorher auf Antrag von Lehrer Heller den selbstlosen Beschluß gefaßt, der Winterthur alle Ehre macht, auf das Vorrecht, das ihr Zürich zugehört, zu verzichten und also treu zum Landvolk zu halten. Dieser schöne Zug half mit, dem Ufertag die rechte Weihe zu geben.

Der große Zulauf des Volkes verfehlte nicht seine Wirkung auf die Führer. Er ermunterte und befeelte sie. Im „Kreuz“ zu Uster führte man Hegetschweiler an's Fenster, damit er die Volksmassen sehe. Wie er diese überblickte und die gehobene, würdige Stimmung der Harrenden gewahr ward, wurde er innerlich mächtig ergriffen, wendete sich plötzlich um gegen seine Collegen und rief: „Es weiß das Volk, was es will, es ist des Rechtes würdig. Ich stehe von meiner Ansicht ab und will als Redner für Eure Ansicht auftreten.“

Um zehn Uhr konnte die Versammlung beginnen. Die Führer hatten im Sinne gehabt, sie in der Kirche abzuhalten; allein es zeigte sich bald, daß dies unmöglich sei; die Kirche konnte die 8—10,000 Mann, die da waren, nicht fassen. So zog man dann unter Glockenklang hinaus auf eine kleine Anhöhe in der Nähe des „Kreuz“, auf den „Simiker“, auf welchem in der Eile eine Rednerbühne aufgeschlagen worden. In der freien Natur, im An-

gesicht der schönen Alpenkette, die uns Schweizern immer ein Symbol der Freiheit ist, unter dem Gezelt des Himmels tagte das Volk. „Der ganze, weite Raum wimmelte von Menschen, die Aeste der Bäume waren mit den jüngeren bedeckt“. Alles war gespannt der Dinge, die da kommen sollten. Die Meisten wußten ja nicht, wer eingeladen, wer reden werde und was geschehen solle. „Geräusch, Jubel und Geschrei tönte über die Fluren; doch trat allgemeine Stille ein, als der Ausschuß (die zwei Gujer, Hegetschweiler, Kyffel und Steffan) sich auf der Tribüne zeigte.“

Die Versammlung eröffnete Heinrich Gujer, Müller, von Bauma, ein junger Mann voll Feuer und Kraft, imponirend von Gestalt. Dem Volke des Oberlandes war er sehr bekannt, und man hieß ihn nur den „klugen Müller“, oder etwa in Rose-Form „der Mülli-Heiri“. Sein Beruf hatte ihn schwer den Zwang fühlen lassen, der auf dem Gewerkswesen lastete. Oft hatte er auf ausländischen Fruchtmärkten sein Getreide gekauft; dafür war er obrigkeitlicherseits zur Rede gestellt und schikaniert worden. Verständig, und durch Lectüre gebildet, hatte er in der „Appenzeller Zeitung“ „einige ruhige Betrachtungen“ geschrieben „gegen den neulichen Versuch, die Freiheit des Getreideverkehrs im Canton Zürich zu hemmen“, und der kräftige, entschiedene Ton machte Aufsehen. Von dem Tage an aber, da ihn der Oberamtmann von Kyburg seines Beginneus wegen derb und barsch zur Rede gestellt, faßte er, wie sein Sohn Cantonsrath Theod. Gujer erzählt, den Entschluß, mitzuhelfen, um den Bann zu brechen. Als er nach Uster gegangen, hatte ihn der Vater gewarnt und ihm nachgerufen: „Heiri, wenn's fehlt, gönnt's dir de Chopf choste!“ Gujer kannte die Gefahr, darum trug er einen Paß bei sich, um, „wenn's fehlen sollte“, in's Badische zu entkommen. Zullster mochte er zuerst nicht recht d'ran und nur auf energisches Zureden faßte er einen festen Entschluß, trat vor's Volk und begann mit starker Stimme seine Rede. Er sprach von der hohen Bedeutung des Tages, kritisirte die Verfassung und zeigte die Nothwendigkeit einer zeitgemäßen Reform, indem er hauptsächlich die Forderungen des Küssnacher Memorials besprach. Anfangs schüchtern, wurde er immer wärmer und lebhafter, sprach

jedoch milde und schonend von der Regierung, während man allgemein zu Uster nur leidenschaftliches Poltern erwarten zu müssen glaubte.

Die Menge, die in lautlofester, andächtiger Stille, Jeder den Hut in der Hand, gehorcht hatte, zollte rauschenden Beifall seinen Worten.

Nun trat Dr. Hegetschweiler auf. Das war ein Gelehrter, dem seine naturwissenschaftlichen Verdienste einen europäischen Ruf verschafft, „ein Mann, von 43 Jahren, groß und kräftig gewachsen, rasch in seinen Bewegungen, mit ausdrucksvollen Mienen und scharfem Blick.“ Als vielbeliebter Arzt stand er stets in Fühlung mit dem Volk, und als Verwandter der berühmten Familie Bodmer von Stäfa, fühlte er sich gedrungen und berufen, an der Freiheitsbewegung sich zu betheiligen. Aber theils seine gutmüthige Art, theils sein Verhältniß zu dem von ihm hochverehrten Usteri drängten ihn zur äußersten Mäßigung. In diesem Sinne sprach er jetzt.

Er begann mit den schönen Worten des Freiheitsdichters: „Frei ist der Mensch, ist frei, und wär' er in Ketten geboren!“ Dann erörterte er die Begriffe der wahren Freiheit und der volksthümlichen Verfassung, und sprach, um zu beruhigen, die Ueberzeugung aus, daß die Regierung dem Volkswillen Folge leisten werde, und bat dann eindringlich, der Stimme der Leidenschaft nicht Gehör zu geben, dem Geiste der Unordnung nicht zu huldigen, sondern stets das Ganze, das Gesamtvaterland in's Auge zu fassen und die Schranken der Achtung und Mäßigung nicht zu überschreiten; nur so würde das Volk der Freiheit würdig sein! Es waren, wie der „Republikaner“ sagt, (der in seiner ersten Nummer vom 25. November die beste Beschreibung des Tages lieferte) „Worte, jedem ächten Eidgenossen aus der Tiefe der Seele entnommen“.

Endlich trat Steffan von Wädensweil auf.

Steffan war Director einer Kunzischen Fabrik zu Uster, *) ein

*) Die „Helvetia“ von 1833 behauptet, Steffan sei einst Gehülfe Pestalozzi's zu Yverdon gewesen. Herr Regierungsrath Huber, dessen Freund, weiß davon Nichts, und auch von anderer unterrichteter Seite wird das Factum bestritten. Wäre dem so, so hätte doch wohl Scherr es zu erwähnen nicht vergessen.

origineller Kopf von außerordentlicher Lebhaftigkeit und Elasticität, bisweilen etwas aufgereggt und vorschüssig, so daß nach Scherr's Ausdruck „die Gemüthswogen den Verstand bedeckten“. Voll menschenfreundlicher Gesinnung hegte er inniges Erbarmen mit den Leiden seiner Mitbürger.

Mit mächtiger Stimme verlas er den Entwurf der Petition, den die Committirten geschrieben und berührte in seiner Rede besonders die gewünschten materiellen Erleichterungen (so die Steueränderungen, die Ablösung der Lasten des Grundbesitzes u. dgl.). Das waren dem Volke besonders erwünschte Dinge; zu allen Zeiten bewegen ja den Menschen die Fragen des ökonomischen Lebens am meisten. Steffan merkte dies und wurde in seiner Rede nach und nach so überschwänglich, daß seine Collegen genöthigt waren, ihn zuerst leise, dann stärker am Rockflügel zu zupfen, damit er auf diesem Gebiete sich nicht zu sehr verirrte. Zuletzt mußten sie seinem Redestrom Einhalt thun. Dann fragte er das Volk an, ob es noch mehr wünsche. Viele recht radicale Wünsche wurden laut, und die Oberländer, die von Groll gegen die Webemaschinen erfüllt waren, weil sie durch dieselben fast brodlos geworden, riefen laut: „Webmaschinen weg“! Steffan ging lebhaft auf Alles, selbst das Unziemlichste, ein, und rief: „Au da mueß g'hulfe si“! (Nachträglich kam aber den Volksführern diese zu Uster von einem der Ihrigen gegebene Verpflichtung sehr schwer an, und Jedermann weiß, daß der Brand der Fabrik zu Uster im Jahre 1832 das Symptom einer gefährlichen Verstimmung über die Nichterfüllung jenes zu Uster ausgesprochenen Wunsches war.)

Mit lebhaftester Aufmerksamkeit hatte das Volk über sein Wohl und Wehe reden gehört. Viele tausend Hände erhoben sich für die geäußerten Wünsche, und tausend Stimmen brachen in schallenden Freudenruf aus.

Das Volk hatte gesprochen, und „Volksstimme ist Gottesstimme!“

Das war der „Tag von Uster“. Er ist ewig denkwürdig in unserer Geschichte. Er ist das erstmalige Erwachen unseres Volkes, die Erhebung desselben zur Freiheit und Selbstbestimmung!

Auf diesem Tag von Uster ging man „zur letzten ewigen Urquelle aller Verfassungen und aller Staatsgewalt zurück: zum Willen des Volkes“.

In diesem Sinn und Geist hat er weit über die Grenzen unseres Cantons hinaus gewirkt. Was Snell erwartet: daß die Freiheit nun auch herrlicher und schöner in andern Cantonen aufblühen werde — was der Redactor der Appenzeller Zeitung einst zuversichtlich behauptet: daß, wenn die Revolution in Canton Zürich siege, sie auch für die ganze Schweiz gesiegt habe — ging so ziemlich in Erfüllung. Aller Orten verbreitete sich unter dem Eindruck dieses Ereignisses Muth und Zuversicht in den Reihen der Freisinnigen; alles zaghafte und schwächliche Wesen schwand, und der demokratische Fortschritt machte die Runde in der Mehrzahl der Cantone.

Wir können uns heute kaum mehr recht in die Gefühle und Stimmungen Derer hinein versetzen, die diese Volksversammlung veranstalteten, und Derer, die dieselbe besuchten. Wenn heute eine Volksversammlung zur Besprechung einer öffentlichen Angelegenheit veranstaltet wird, so können wir ruhigen Gewissens, frei und ungenirt hingehen. Wir ziehen uns höchstens einen scheelen oder höhnischen Blick oder ein hartes Wort Andersgesinnter zu. Aber uns zu hindern, darf keinem Menschen einfallen, und geschähe es doch, so müßte die Regierung, wenn gleich vielleicht die Volksversammlung sich gegen sie ausgesprochen, uns in unserem Rechte schützen. Nicht so im Jahre 1830! Das Recht der Volksversammlung war damals noch nicht anerkannt; hinter jeder Volksversammlung witterte man rohen Umsturz, Tumult, wo nicht Mordanschlag. Was wir heute als höchwichtiges, unberäußerliches Recht betrachten, ward dazumal als Verbrechen angesehen. Die Veranstalter also dieser Versammlung und die Besucher luden die schwersten Vorwürfe auf sich. Im Drang des Augenblicks setzten sie sich über solche Vorwürfe hinweg. Daß sie aber um ihres Beginnens willen als „Rebellen und

Revoluzzer“ mit Ketten und Banden gelohnt, vielleicht gar des Lebens beraubt würden, davor waren sie nicht sicher. Aus zahlreichen Einzelzügen, welche noch lebende Zeitgenossen erzählen, erhellt das Bangen, die heimliche Angst Derer, die nach Uster gingen, die Qual und Unruhe der zu Hause Gebliebenen. Ungeheuer viel kam da auf die Haltung und den Verlauf der Uster-Versammlung an. Und dieser konnte schöner nicht gedacht werden. Selbst der höchste Magistrat, das Haupt der Aristokratie: alt Landammann Reinhard, kann in seinen Aufzeichnungen der Versammlung sein Compliment nicht versagen, indem er schreibt: „Wirklich soll zur Ehre des Volkes gesagt werden, daß sich die ganze Menge auflöste, ohne daß auch nur die geringste Unordnung vorgefallen wäre.“ Zu Zürich hatte man etwas ganz Anderes erwartet. Man hatte dort sich der Befürchtung hingegeben, die ganze Volksmasse würde schnurstracks auf die Stadt Zürich losziehen und diese überfallen. Statt dessen wurde zu Uster, wie Reinhard selbst gesteht, „der Regierung nur mit Achtung gedacht“ und nachdem die Volkswünsche festgestellt, löste sich das Volk auf, und die Teilnehmer gingen, Freiheitslieder singend, fröhlich und befriedigt nach Hause.

Dieser glückliche Ausgang hat alle jene peinlichen Gefühle ausgelöscht und vernichtet, eine Versöhnung aller Parteien herbeigeführt und eine ungestörte und ungetrübte Neugestaltung ermöglicht.

Gewiß in erster Linie ist dieser glückliche Ausgang dem gesunden Sinnen und Fühlen unseres Volkes zu verdanken. Bewunderung verdient die ruhige, ernste Besonnenheit des Volkes, das der hohen und heiligen Aufgabe, die seine Führer ihm zugebracht, durch und durch bewußt war und durch seine würdige Haltung bekundete, daß es zu Großem fähig, zu Höherem geboren sei. Daß es so sehr seiner Freiheit sich werth zeigen würde, hatten selbst einzelne der Führer kaum zu glauben gewagt.

Sa, das Volk war und ist eines großen Gedankens fähig. Und wer die Idee, von der die Uster Versammlung beseelt war, erkennen will, der schlage das „Rüsnachter Memorial“ nach, an dessen Schlusse Snell so schön sagt: „Wir haben in der Aufstellung dieser Ansichten nicht bloß uns selbst im Auge gehabt, wiewohl wir

glauben, daß auch wir endlich einmal eine Verfassung zu erhalten berechtigt sind, in der wir frei und glücklich leben können; wir haben vorzüglich an unsere Kinder und Enkel gedacht. Welche schwere Verantwortung würden wir gegen sie haben, wenn sie durch unsere Schuld, durch unsere Trägheit und Menschenfurcht einer Verfassung entbehren müßten, welche der Schild ihrer Freiheit, der Schutz ihrer Rechte und der Schirm für das Glück ihres Lebens ist. Unsere Väter konnten uns nicht die Freiheit erwerben; sie lebten in schwerer Dienstbarkeit; wir können sie jetzt unsern Enkeln bereiten, fest und sicher bereiten. Thun wir Das nicht, so geben wir auch sie dem unsicheren Schicksale preis!“

So dachte und handelte unser Volk vor fünfzig Jahren!

Wer daher glaubt an des Volkes Mündigkeit, sich begeistert für des Volks urheil'ge Rechte, der wird mit Stolz den Tag von Uster nennen. Er hat nicht gewaltig eingegriffen in die Weltgeschichte, dieser Tag, aber er verdiente mehr einen Platz in dieser, als hundert und hundert Ereignisse, die als „weltgeschichtlich“ gelten. In einer Geschichte des Volksgeistes und Volksstaates würde er jedenfalls den ersten Platz einnehmen.

Ehre dem Volk, das sich für einen großen Gedanken begeisterte! Ehre den Führern, die die Hingabe für's Ganze höher achteten, als Sicherheit, Bequemlichkeit, Ruhe und Genuß!

Nicht immer indeß entscheiden ideale Momente allein der Menschen Schicksal. Es gibt auch nüchterne und prosaische Factoren in der Geschichte, die uns erinnern, daß das Menschenleben nicht aus lauter Poesie sich zusammensetzt. Denn gestehen wir es uns: daß es nicht zu einem Krawall und Tumult gekommen ist, war nicht allein bedingt durch die Hoheit der Gefühle und Gesinnungen, die an der Versammlung zu Uster überwogen, — sondern auch durch den Umstand, daß die Regierung und die Stadt keine Hindernisse in den Weg legten, nicht Miene machten, das Volk in seinem Vorgehen zu hindern. Wohin wäre es mit unserem Canton gekommen, wenn, wie es in einem der schweizerischen Gemeinwesen kaum anderthalb Monate nach dem Ufertag geschah, die Stadt sich von Anfang an jeden Wünschen des Volkes widersetzt, das Volk drohende

Haltung angenommen und die Städter zu den Waffen gegriffen hätten? Niemand wüßte dies zu sagen. Warum aber leistete bei uns die Stadt nicht Widerstand? Zum Theil war dies eine Folge davon, daß die Regierung durch das rasche Vorgehen der Volksführer überrascht und dadurch gelähmt war. Zum anderen Theil aber auch davon, daß in der Stadt selbst es eine ziemlich starke liberale Partei gab, die bisher schon dem Volke verbunden gewesen, und, wenn sie auch der vollen Demokratie abhold war, doch nimmermehr sich hätte entschließen können, gegen die Partei zu wüthen, unter deren Wünschen und Begehren auch ihre eigenen Forderungen sich vertreten fanden. In Basel, wo eben jene berühmten Wirren ausbrachen, gab es in der Stadt keine Reformpartei, an welcher das Volk einigen Rückhalt gefunden hätte, und darum waren dort die Gegensätze schroffer, die Leidenschaften größer. Die Geschichte jener Zeit zollt also auch diesen Zürcher Stadtliberalen ihre Anerkennung. Durch die schlimmen Erfahrungen der französischen Revolution waren diese Männer zwar mißtrauisch geworden gegen Volksbewegungen und dem Vorurtheil erlegen, dem unter dem Eindruck der französischen Schreckensregierung einst auch der freisinnigste unserer klassischen Dichter verfallen, als er ausrief:

„Wenn sich die Völker selbst befrei'n,
So kann die Wohlfahrt nicht gedeih'n!“

Aber während sie anfangs durch die Volksbewegung, die sie (nach Usteri's Ausdruck) als ein gefährliches Experiment ansahen, erschreckt worden, so erholten sie sich doch bald von ihrem Schrecken, anerkannten frischweg, offen und ehrlich den Sieg des Volkes und reichten dem etwas mißkannnten Freunde treu die Hand. Wie die Versammlung von Uster die Schranken zwischen Stadt und Land niederriß, durch die so viel Unheil erzeugt worden, so ist dann hinwiederum die Neugestaltung unseres Staates durch das versöhnliche Zusammenwirken des Landvolkes und der Stadtliberalen zu Stande gekommen. Die geistig hervorragendsten Städter, die schon vor 1830 Träger des Fortschritts gewesen: Usteri, Hirzel, Drelli, Ulrich, Keller, Ferdinand Meier u. s. f. haben nach dem Tage von

Uster sich ganz in den Dienst der Ideen gestellt, die dieser Ustertag geboren. Ehre darum auch ihnen!

Die Kuegestaltung.

„Der Tag von Uster war der Tag, aus welchem die schöne Hoffnung zu einer glorreichen Wiedergeburt unseres Freistaates aufblühte!“ So konnte der „Republikaner“ in einem Aufruf an's Volk schon zehn Tage nach dem Ereigniß freudig ausrufen. Er ahnte nicht, wie prächtig und duftend diese Blüthen werden, wie reich und frisch diese Wiedergeburt sich gestalten sollte.

Man kann unmöglich die ganze Bedeutung dieses Tages von Uster ermessen, wenn man nicht nebst den Ereignissen, die dessen nächste Folgen waren, auch noch die Geschichte aller Fortschritte der folgenden acht Jahre überblickt. Wir wollen versuchen, sie noch auf diesen Blättern zu zeichnen, ohne aber auf Vollständigkeit auch nur den geringsten Anspruch zu machen.

Am Schlusse der Volksversammlung nahmen die Leiter und Führer einige Tausend Unterschriften entgegen für das von den Stäfnern entworfene Programm der Forderungen. Diese Forderungen konnten als diejenigen des ganzen Volkes gelten. Denn gleiche Wünsche hatten am gleichen oder darauf folgenden Tage kleinere Volksversammlungen auf dem Schlosse Mörzburg, zu Wiesenlangen, Hettlingen, Wülflingen und andern Orten ausgesprochen. Dann ward dies Programm im Auftrage des Comité's durch Furrer von Bubikon († 1837) erweitert und umgeformt zu einer Eingabe an den Großen Rath. Das ist das berühmte Memorial von Uster, dessen Abdruck der am Ustertag durch die Freiheitsmänner gegründete „Republikaner“ in seiner ersten Nummer vom 26. November brachte.

Sein Inhalt*) ward gleichsam der Plan des Neubaus, den man während der folgenden Jahre vornahm.

*) Das „Memorial“ ist in Beilage wörtlich abgedruckt.

Unter Hinweis auf die Juli-Revolution in Frankreich wird die Berechtigung des Begehrens nach einer Revision der Verfassung von 1815 dargestellt. Es werden die halben und unbefriedigenden Schritte der Regierung kritisiert und die Nothwendigkeit ausgesprochen, daß die Verfassung aus dem Volke komme, d. h. dessen Wünschen und Ansichten entspreche. Es wird die bestimmte Forderung gestellt, daß zwei Drittheile des Rathes der 212 vom Lande seien, und dabei darauf hingedeutet, daß diese Forderung die größte Billigkeit und die größte Bescheidenheit auf sich vereine, da ja das Volk nach den Grundsätzen von 1798 und 1803 noch stärkere Repräsentation verlangen könnte. Hand in Hand damit wird ein besseres und freieres Wahlsystem verlangt. Diese zwei Wünsche, bessere Repräsentation und vollkommeneres Wahlsystem seien die Hauptforderungen, durch welche die nächsten und heiligsten Interessen für den Moment befriedigt wären. Um aber eine Abhülfe auch für die Zukunft zu schaffen, habe das Volk zugleich einmüthig beschlossen, daß in Bälde eine gänzliche Revision der Verfassung und der Cantonalgesetze in allen Zweigen angehoben, daß für immer ein Revisionsmodus geschaffen werde, damit die Verfassung „nach dem Gesittungszustand und den gemeinen Bedürfnissen“ geändert werden könne, und daß die neue, sowie alle künftigen Verfassungen nur nach erhaltener Genehmigung des Volkes in den Urversammlungen in Kraft treten. Die neue Verfassung setze ferner fest: Trennung der Gewalten, Pressfreiheit „als stetes Grundgesetz“, Oeffentlichkeit der Verwaltung, Petitionsrecht, Wahl der Gemeindevorsteher durch die Regierung nach einem Dreierorschlag der Gemeinden, periodische Erneuerung der Beamten. Dies seien ihre bestimmten Begehren. — Damit verbindet die Landesversammlung noch allgemeine Wünsche, hauptsächlich auf materielle Erleichterungen hinzielend, z. B.: Aufhebung des Sunftzwanges, Erleichterung der Militärpflicht, Verminderung der indirecten Abgaben, Aufhebung der Porten- oder Kaufhauszölle, Herabsetzung des Zinsfußes von 5 % auf 4 %. Endlich noch ein höchst ideales Begehren und zwar „als einer der wichtigsten Wünsche“: durchgreifende Verbesserung

im Schulwesen. Am Schluß werden noch einige spezielle Wünsche, die von einzelnen Seiten geäußert worden, der hohen Regierung zur Berücksichtigung empfohlen, wie z. B. Revision der Behntenloskaufsgesetze, ein Straßengesetz, Abschaffung der Webmaschinen.

Ton und Haltung dieser Petition sind sehr würdig, ehrerbietig und bescheiden. Ueber die Regierung spricht sie sich sehr achtungsvoll aus, auch wird nicht die striete und sofortige Erfüllung aller Wünsche verlangt, sondern sorgfältig das Nothwendigste vom minder dringenden, die allgemeinen Begehren von den aus individueller Laune herrührenden gesondert. Es konnte und kann noch heute dies „Uster-Memorial“ des günstigsten Eindruckes nicht verfehlen.

Mit diesem Uster-Memorial traten am 24. neun Abgeordnete, an deren Spitze Rector Troll von Winterthur*); vor Bürgermeister Reinhard, ihm zu Händen der Regierung dasselbe einzuhandigen. Der alte Herr benahm sich zwar vornehm und gemessen, „väterlich ernst“, aber „gnädig“; die „achtungsvolle Art“, mit der die Abgeordneten ihm ihre Bitte vortrugen, ging ihm zu Herzen.

Am 25. November fand die mit leidenschaftlicher Spannung erwartete Großrathssitzung statt. Reinhard brachte die Gelegenheit vor. Die Aufregung war groß; die Verhandlung aber (nach Zeugniß des „Republikaner“) „ernst, würdig und ruhig“; nur Eine Stimme ließ sich von Verhaftung der Ruhestörer vernehmen, wurde aber mit Entrüstung verwiesen. Die Landesabgeordneten bateten dringend und inständig, zum Theil lebhaft bewegt und gerührt, daß man den Bitten des Volkes nachgebe; anders dürften sie nicht heimgehen. Usteri und die Stadtliberalen stellten sich auf den Standpunkt, daß man der nicht zu läugnenden Nothwendigkeit sich füge. Nachdem etwa 80—90 Redner gesprochen, wurde man einig, der Petition entgegenzukommen. Die früher vom Rath eingesetzte Revisionscommission (unter Usteri) zog ihre

*) Außer Troll noch: Die Stadträthe Hirzel und Rieter von Winterthur, Lehrer Heller, Steffan der Redner von Uster, Brändlin von Stäfa, Giestand von Richterweil, Maag von Feuerthalen, Major Thomann von Bollikon, Dr. Bollinger von Dürnten.

Anträge, die heute hätten zur Abstimmung gelangen sollen, vollständig zurück. Der Rath genehmigte die vom Volk begehrte Repräsentation und Wahländerung und ordnete (wie Snell im Küssnachter-Memorial verlangt hatte) die Wahl eines neuen verfassunggebenden Rathes an. Dann löste er sich am 27., Abends 7 Uhr, auf.

Die alte Ordnung der Dinge war damit zusammen gebrochen, auf eine so ruhige, friedliche und nicht-stürmische Art, wie man selten Beispiele in der Geschichte finden wird.

Die Wahlen für den neuen verfassunggebenden Rath, die am 6. December stattfanden, fielen sehr befriedigend und erfreulich aus. Die besten und tüchtigsten Kräfte zu Stadt und Land waren vertrauensvoll als „Gesetzgeber“ gewählt. Rüstig gingen sie an's Werk. Als Anhaltspunkte für Herstellung der neuen Verfassung benutzte man das Küssnachter- und Uster-Memorial, ferner ein von Snell entworfenes gesammtes Verfassungsproject, sowie Wünsche und Gutachten, die nach einer Aufforderung der Regierung aus dem Volke eingereicht worden. Bis zum 10. März 1831 war die neue Verfassung geschaffen. Sonntags den 20. März fand die Volksabstimmung statt. Mit 40,503 Stimmen gegen 1721 ward diese Verfassung angenommen. Die erste Volksabstimmung unseres Cantons hatte ein glänzendes Resultat und war ein deutlicher Beweis, wie entschieden fortschrittlich gesinnt unser Volk in allen Kreisen war. Der gehobenen Stimmung, die dies Ergebniß erzeugte, gab der Rath in einer Proclamation Ausdruck: „Freude ist darüber in unserem Volke, Freude bei unseren Eidgenossen. Alles Mißtrauen, alle Zwietracht sei sofort unter uns ausgeilgt, sei in Vertrauen und Eintracht umgewandelt! Mit frohem Muthe, auf Euere willige Beihülfe bauend, werden wir auf der betretenen Bahn fortschreiten, werden wir, mit Euerer Vollmacht ausgerüstet, die von Euch gut geheißene Verfassung in's Leben rufen, und im Sinn und Geist derselben die verheißenen Gesetze erlassen!“

Die neuen Behörden wurden gewählt, und das neue Staatsleben begann.

Die Verfassung von 1831 ist ein Markstein in unserer politischen Entwicklung. Sie scheidet zwei Zeitalter von einander: dasjenige, wo Herrenwille und aristokratische Interessen unser Schicksal bestimmten, und dasjenige, wo der Volkswille die treibende Kraft war und ist. Sie legte den Grund zu einer ächt volksthümlichen, demokratischen Entwicklung unseres cantonalen Gemeinwesens, und ist damit der Ausgangspunkt unseres neueren politischen Lebens geworden.

Sie wandelte den Canton in eine repräsentative Demokratie um. Die höchste Gewalt (Souveränität) erteilte sie dem Volke, ließ sie aber noch nicht durch das Volk selbst ausüben — das wäre ein zu plötzlicher Sprung gewesen — sondern durch den vom Volk als Stellvertreter (Repräsentant) gewählten Großen Rath. Nur die Verfassungsgesetze sollten vor's Volk selbst gebracht werden (wie Snell im Rüschnacher-Programm gefordert hatte).

Der Große Rath, immer noch aus 212 Mitgliedern bestehend, ward nach der Forderung des Volkes zu $\frac{2}{3}$ vom Lande genommen. Indes schon nach einigen Jahren drängte das rege politische Leben weiter, und durch ein Verfassungsgesetz von 1837—38 wurde die Zusammensetzung durchaus nach der Kopfzahl geregelt, so daß von 51 Kreisversammlungen (unter denen nun die Stadt nicht mehr eine bevorzugte Ausnahmestellung einnahm) auf je 1200 Seelen ein Mitglied gewählt ward; dazu wählte dann der Rath selbst noch von sich auf je 20,000 Seelen ein Mitglied (macht 192 directe und 12 indirecte gewählte Mitglieder). Damit hatte nun das Land das ihm gebührende Uebergewicht.

Als Stellvertreter des Volkes wählte der Große Rath die übrigen höchsten Behörden, übte die Gesetzgebung und führte die Aufsicht über die Verwaltung.

In der Organisation der Behörden verfuhr man nach dem Grundsatz der Trennung der Gewalten. Die gesetzgebende übte also der Große Rath. Die vollziehende der

Regierungsrath; die richterliche das Obergericht*). Das Obergericht war nicht mehr eine vom Regierungsrath abhängige Behörde.

Die Bezirksverwaltung und Gemeindeverwaltung ward durch die Verfassung gänzlich neu gestaltet, vielfach im Anschluß an Institutionen, die bereits durch die Mediationsverfassung von 1803 geschaffen worden (s. S. 2 Anmerkung).

Die Oberämter und die Behörde der Oberamt männer wurden abgeschafft; an deren Stelle trat die heutige Bezirksverwaltung: ein Bezirksrath, ein Statthalter als Vertreter der Regierung, ein Bezirksgericht; sowie für Kirchen- und Schulwesen des Bezirks eine Bezirkskirchen- und -schulpflege. Die Bezirksbeamten wurden aber nicht direct durch das Volk gewählt, sondern von einer „Bezirksversammlung“, bestehend aus 200 vom Volk gewählten „Wahlmännern“. Erst 1865 ist dieses System abgeschafft und sind die Bezirkswahlen directe geworden.

Für die Gemeindeverwaltung schuf die Verfassung auch die heute noch bestehenden Organe: Gemein dsversammlung, Gemein drath, Gemein damann. Dabei fand man, daß hier das Feld sei, auf welchem man zuerst voll und ganz die demokratischen Ideen verwirklichen könnte: directe Wahl der Behörden durch's Volk und Entscheidung der wichtigsten Angelegenheiten durch's Volk selbst. Vielleicht eines der schönsten Geschenke, welches die Verfassung von 1831 uns gab, ist der § 81, welcher der Gemein dsversammlung das Recht gibt, „innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze des Cantons die Angelegenheiten der Gemeinde zu ordnen und ihre Einrichtungen festzusetzen“. Dieser Paragraph gab den Anstoß zu einem Gemein degesetz und zur Entwicklung der so kostbaren Gemein defreiheit. Nur die nicht-

*) Mit dem Collegium der Regierungsbehörde gingen die meisten Veränderungen vor. 1831 bestand der Regierungsrath aus 19 Mitgliedern, denen noch 7 Verwaltungscolliegen oder Commissionen untergeordnet waren. 1840 ward er auf 13 reducirt; 1849 auf 9. 1850 wurde die Benennung „Bürgermeister“ für den Leiter der Behörde abgeschafft und statt dessen die jetzt übliche: „Regierungspräsident“ eingeführt; im gleichen Jahr wurden auch jene Colliegen abgeschafft.

politischen Beamten, bei deren Wahl das geistige Wissen und Können zu beurtheilen und in Anschlag zu bringen war, wurden nicht ganz frei durch's Volk gewählt: für die Wahl des Geistlichen machte der Kirchenrath, für diejenige des Lehrers der Erziehungsrath einen Dreivorschlag, und diese Einrichtung blieb bis 1849.

Endlich hat uns die Verfassung von 1831 ebenfalls als köstliches Geschenk eine schöne Zahl von Volksrechten gebracht: Gleichheit vor dem Gesetz, Glaubensfreiheit, Freiheit der Presse, Petitionsrecht, Freiheit des Handels und der Gewerbe, freiere Niederlassung und persönliche Freiheit.

Welch' herrliche Ausichten auf eine gesunde Entwicklung und Ausbildung des Volkslebens waren doch damit eröffnet! Der Zwangsjacke ledig, der Fesseln und Banden los, konnten die Kräfte des Volkes sich frisch und frei entfalten. Der neue Staat stützte sich auf das Princip der Volkssouveränität, der Herrschaft Aller. Wir sind heute, im gewöhnlichen Leben, gleichgiltiger geworden gegen diese Errungenschaft der Volkssouveränität; denn sie ist uns alltäglich und selbstverständlich geworden. Aber in guten Stunden, wo wir in die Vergangenheit zurück den Blick wenden und von den Höhen herniederschauen auf das Völkerleben, da erinnern wir uns, daß nur ausgewählten Theilen der Menschheit, und auch diesen nur in weihvollen Momenten, die Idee der Volksherrschaft aufstieg, und daß wir von Tausenden um dieses Gut beneidet werden. Der neue Staat ruhte auf dem Princip der Gleichheit Aller. Die Unterdrückung, die Privilegienherrschaft war zur Unmöglichkeit geworden. Die Schranke, die Stadt und Land getrennt, war gefallen; Städter und Landschäftler waren nun Ein Volk, zur Lösung einer gemeinsamen Aufgabe berufen. Der neue Staat ruhte auf der Oeffentlichkeit. Keine Geheimthuerei war mehr möglich, und damit keine Selbstüberhebung und Despotie. Die Beamten waren nicht mehr eine außerhalb dem Volke stehende heilige und unfehlbare Macht, sondern Diener des Volkes, aus dem Volk genommen, dem Volke verantwortlich, absehbar. Der neue Staat ruhte auf dem Princip der Freiheit. Möglichste Freiheit des Einzelnen, möglichste

Freiheit der Gemeinden war sein Lebensblut. Der Einzelne, die Familie, die Gemeinde konnten sich nun in ihrem Kreise mit einer gewissen Freiheit bewegen und erhielten dadurch ungeahnte Kraft, ihre Bestrebungen einen nie dagewesenen höheren Schwung. Will man wissen, wie tief dies wirkte bis in die kleinsten Kreise des Volkes, so werfe man einen Blick in irgend eine Gemeindegeschichte. Man wird keine Landgemeinde finden, die nicht vom Jahre 1830 an in die Aera eines entwickelteren regeren Volkslebens eintritt. Die Wahl der Gemeindebehörden, die Thätigkeit für Gemeindeangelegenheiten, für Kirche, Schulen, Straßen, Verkehr, für öffentliches Wohl überhaupt, verleiht auf einmal der Gemeindeentwicklung einen reichen Gehalt, wie nie vorher, und legt Zeugniß ab von dem frischen, neuen Leben, das in den Adern unseres Gemeinwesens seit 1830 zu pulsiren begann. Wie ganz anders mußte nun dies Volk sein Vaterland lieben, seit es nicht mehr bloß Pflichten, sondern auch Rechte hatte; wie begann es sich des Daseins zu freuen, seit nicht mehr Ruhe, sondern Thätigkeit und Streben seine erste Pflicht, und seitdem neue Quellen der Thätigkeit eröffnet worden! Wie ganz anders stund nun dies Volk dem Staat gegenüber, seitdem er ihm nicht mehr eine fremde Macht war! Wie manche schwere Last auch dem Volke durch die gewaltig, ja riesig vermehrte Thätigkeit des Staates für materielle und geistige Cultur erwuchs: sie drückte nur für den Moment; die bleibende und unvergängliche Errungenschaft aber war das Gefühl des Wohlbehagens, nun nicht mehr beschränkt auf eine Classe, sondern ausgebreitet in alle Kreise, in alle Schichten.

Blickt man zurück auf die alte Zeit, so möchte es Einem scheinen, daß die Verfassung von 1831 unser öffentliches Wesen auf die höchste Stufe der Ausbildung gehoben. Blicken wir aber vorwärts, so ist das 1831 erreichte Stadium doch nur die erste Stufe einer Treppe, die höher und höher führt. Die Verfassung von 1831 erscheint uns heute in mancher Hinsicht nur als ein Uebergangsstadium. Sie hatte die Volksherrschaft verkündigt, aber noch nicht sie vollendet. Die indirecten Wahlen, die noch blieben, die vollständige Abhängigkeit des Volkes von seinen Repräsentanten

in Gesetzgebung, von seinen Behörden in Wahl der Lehrer und Pfarrer, und so manch' andere Beschränkung, die noch blieb, charakterisiren sie zum Theil als Uebergang. Dessen waren sich auch die Männer von 1830 wohl bewußt; sie haben die Erfüllung aller und jeder radicalen Vorschläge für den Moment als unpassend erachtet; aber für die Zukunft sich deren Durchführung verfassungsmäßig gesichert durch Festsetzung eines Revisionsmodus, wodurch die Verfassung, wie das Uster-Memorial sagt „nach dem Besitzungsstand und den gemeinen Bedürfnissen zu ändern sei“.

Die Bewegung von 1867—69, die in so manchen Punkten an den Gedankenschwung von 1830 anknüpfte, hat auf diesen Grundlagen weiter gebaut und die Volksherrschaft noch folgerichtiger entwickelt, um selbst wieder der Zukunft neue Aufgaben und Probleme zu stellen. Denn das Leben des Volkes ist in beständigem Fluß, in unaufhaltfamer Wandlung und Entwicklung begriffen, wie die Gedankenwelt des einzelnen Menschen, und wer da im Aufstreben und Aufsteigen glaubt, auf den Gipfel gelangt zu sein, der sieht immer neue und neue zu erklimmende Höhen vor sich.

Nach diesem Gesichtspunkt muß auch die Verfassung von 1831 beurtheilt werden.

Die Verfassung von 1831 gab den Anstoß zu einer gesetzgeberischen Thätigkeit, die zu keiner Zeit so reichhaltig, so Alles umfassend und neugestaltend gewesen ist. Es würde weit über die Bestimmung dieser Schrift hinaus reichen, diese gesetzgeberische Thätigkeit, wie sie in den gehaltvollen „Verhandlungen des Großen Rathes von 1831—33“ vorliegt, zu schildern. Nur der Neugestaltung einiger Verwaltungs- und Kulturzweige, die den Gegensatz der Zeit nach 1830 gegen diejenige vor dem Ustertag besonders illustriren, soll noch gedacht sein.

Vollständig neu gestaltet wurden Rechts- und Strafwesen besonders durch die Thätigkeit Ulrich's und Keller's. Das peinliche Verfahren, diese finstere Spur einer barbarischen Zeit, Pranger und Ruthe wurden zu den alten Reliquien gelegt. Die

Todesstrafe wurde zwar, trotz der energischen Bemühungen von Dr. Lehender und Hirzel nicht abgeschafft, aber dafür etwas humaner gestaltet: der Galgen abgethan, und dem Großen Rathe das Begnadigungsrecht verliehen. Einen schönen Aufschwung mußte das Rechtswesen gewinnen durch die Trennung der richterlichen Gewalt von der vollziehenden, wodurch sie frei und unabhängig von der Politik, und damit auch unparteiischer wurde. Ferner wirkte wohlthätig der Instanzenzug, der es dem Einzelnen möglich machte, von einem niederern Gericht an ein höheres zu appelliren,*) sowie auch die Controlle der Gerichte durch den Großen Rath. Endlich wurde eine strengere Prozeßordnung geschaffen.

Glänzend entfaltete sich das Gewerbeswesen. Der Ackerbau konnte besser sich entwickeln, da durch die Geseze der Loskauf von Zehnten und Grundzinsen noch mehr erleichtert ward. Die Bauern machten sich dies in ausgedehnter Weise zu Nutzen und entledigten sich nach und nach dieser Last. Die Industrie schwang sich großartig empor durch die Gewerbefreiheit, die die Verfassung proclamirte. Man ging zwar 1832 bei Herstellung der Gewerbsordnung nicht sogleich zur völlig freien Concurrency über; doch ließ diese nicht mehr lange auf sich warten: schon 1837 ward sie durchgeführt.

Der Verkehr ging mit diesem Fortschritt Hand in Hand. Des Straßenbau's nahm sich der Staat ganz energisch an, wie es die Verfassung ausdrücklich verlangte. Alte Straßen wurden verbessert, neue gebaut; die Straßen in Classen eingetheilt. Der Staat gab von 1832 bis 1839 2 Millionen für Straßen aus. Ueber den ganzen Kanton legte sich ein Netz schöner, bequemer Wege, und auf diesem Gebiete ward so viel geleistet, daß später die Behauptung auftauchte, es sei ein großer Schwindel (!) im Straßenwesen getrieben worden. Die Statistik aber behauptet, daß der Culturgrad eines Landes sich aus dem Straßenwesen erschließen lasse. — Damit hing zusammen das Postwesen. Dieses war bis 1848 kantonale Sache; und seit 1830 wurden nun eine ganze Reihe

*) Das Schwurgericht wurde erst 1853 eingeführt.

neuer Postkurse eingerichtet und ein neues, bequemes Postgebäude erstellt. — Privatthätigkeit trat ergänzend ein; so für Eisenbahnen; es wurden 1838—1839 alle Vorbereitungen getroffen für den Bau einer Bahn über Baden nach Basel; doch verzögerte sich die Ausführung. Dagegen bekam 1835 der Zürichsee durch Dampfschiffe ein bequemes Verkehrsmittel. Am 20. Juni 1835 ist das erste Dampfschiff („Minerva“) vom Stapel gelaufen; 1838 kam ein zweites hinzu („Republikaner“).

Das Abgabewesen nahm einen neuen Charakter an durch Beschränkung der indirecten Abgaben und durch die 1832 erfolgte Einführung der jährlichen Vermögens-, Erwerbs- und Einkommenssteuer.

Am kühnsten entfaltete seine Schwingen das Schulwesen. Was in diesem Zweige geschaffen worden, übertraf an Tragweite und Gehalt alle anderen Reformen. Auf diesem Gebiet herrschte ein Eifer und eine Mührigkeit ohne Beispiel, und es gereicht den damaligen Leitern Zürichs (besonders Bürgermeister Melchior Pirzel, und L. Keller) zur unvergänglichen Ehre, das Schulwesen zum Schooßkind gemacht zu haben. Sie erkannten, daß alle Neubildungen illusorisch wären, wenn nicht durch tüchtige Bildung das Volk empfänglich für das Neue und geistig mündig gemacht würde. Das alte Schulwesen mußte gänzlich niedergerissen und gleichsam von Grund aus ein neues Gebäude aufgerichtet werden. Dafür gewann die Regierung einen tüchtigen Baumeister und schöpferischen Kopf in Thomas Scherr. Er entwarf die Gesetze über das Volksschulwesen, auf denen die heutige Organisation (Elementar-, Real-, Repetir- und Secundarschule) beruht; er stellte der Schule das erhabene Ziel: Die Kinder aller Volksklassen nach übereinstimmenden Grundsätzen zu geistig thätigen, bürgerlich brauchbaren und sittlich guten Menschen zu bilden“; er verfaßte die neuen Lehrmittel, die nun, dem erweiterten Ziel der Bildung entsprechend, auch die Realien (Geschichte, Geographie, Naturkunde) umfaßten. Zur Bildung eines tüchtigen, dieser Aufgabe gewachsenen Lehrerstandes ward 1832 das Seminar gegründet, wo Seminardirector Scherr

für ihren Beruf begeisterte, strebsame und aufgeklärte Lehrer erzog. Alles, was seitdem im Schulwesen Fortschrittliches geschaffen worden, das ist gleichsam nur Flickarbeit im Vergleich zu den grundlegenden Schöpfungen von 1831 und 1832. Die Krönung der Schulreform war die durch Drelli's Bemühung erfolgte Gründung der Cantons- und Hochschule (1832—1833), wozu man die Mittel aus dem aufgehobenen alten Chorherrenstift nahm. Classisch sind Drelli's Worte zur Begründung seines Antrages auf Errichtung der Universität (die Prof. Schweizer-Siedler aufführt): „Will Zürich seine seit Jahrhunderten behauptete wissenschaftliche Ehre fürderhin wahren, so bedarf es jetzt der von uns beantragten Hochschule, nicht mehr einer bloßen Landesanstalt, sondern einer freien Burg der Wissenschaft für die gesammte deutsche Nation.“ Man wird diese Worte allgemeiner fassen dürfen: Zürich's Ruhm und geistige Größe wurde begründet durch die Schul-Schöpfungen der Dreißiger Jahre. „Die Hoffnung einer immer schöneren, republikanischen Zukunft legte der Gesetzgeber in diese Volksschulen“, sagte Snell.

Es ist hier nicht der Ort, noch genauer auszuführen, wie so viele Kulturschöpfungen durch den geistigen Drang und Schwung, der einmal in's Volk gekommen, auf privatem Wege in's Leben gerufen worden. Vereine bildeten sich, die das materielle und geistige Leben zu fördern trachteten. So Gewerbevereine, Sängervereine, Krankenvereine. 1833 bildete sich durch die Initiative von Ferdinand Keller die Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Alterthümer, 1834 die Gesellschaft, die das Theater in's Leben rief, ebenso die Museums-gesellschaft, die ein treffliches Leseinstitut (Museum) begründete; die Gesellschaft zürcherischer Architekten; auch die Künstler-gesellschaft erwachte zu neuem Leben — noch so vieler anderer Erscheinungen nicht zu gedenken.

Da wird man die Bemerkung eines Zeitgenossen sehr treffend finden: „Das Reich der Geister schien eine neue Triebkraft erfasst zu haben, welche tausend und tausend nicht geahnte Regungen und

Schöpfungen, wie durch einen Zauber, dem bürgerlichen Leben entlockte.“

Dem Inneren entspricht das Äußere. Ist das innere Leben verwandelt, so verändert sich auch die äußere Gestalt. Dies findet seine Anwendung auf unsere Hauptstadt. Sie zog ein neues Kleid an. Durch Beschluß des Großen Rathes von 1833 fielen die Schanzen, die Mauern und Thore, die so lästig waren für die Entwicklung des Verkehrs. Dann wurde eine gänzliche Umgestaltung vorgenommen; man hatte nun neue Räume für Erstellung schöner Gebäude erhalten; die Stadt verband sich mit den Außengemeinden als „Vorstädten“ und breitete ihre Arme allmählig in die grüne lachende Landschaft hinaus. Die Quai's wurden erbaut, neue Haupt- und Nebenstraßen eröffnet. An die Stelle der hölzernen Brücke beim Helmhaus trat die stattliche steinerne „Münsterbrücke“, die am 20. August 1838 unter allgemeiner festlicher Theilnahme eingeweiht und dem Verkehr übergeben ward. Der Hafen ward errichtet, das Kornhaus (jetzige Tonhalle) erstund, und binnen kurzer Zeit schmückten geschmackvolle Gebäude die Stadt, wie die Post, das Cantonschulgebäude (1837 auf den Ruinen eines abgetragenen Bollwerks errichtet), der Spital, die Blinden- und Taubstummenanstalt, das Pfundhaus, die Hotels du Lac, Baur, Krone &c. Endlich muß noch die schöne Anlage des „botanischen Gartens“ erwähnt werden, die durch Dr. Hegetschweiler zu Stande kam und um das alte Bollwerk der „Kase“, das heute als Belvedere dient, angelegt wurde. Die Verschönerung Zürichs, zu der man die Mittel zum großen Theil aus einem alten, bisher meist brach gelegenen kaufmännischen Fond (Directorialfond) nahm, machte so große Fortschritte, daß 1837 eine Beschreibung von „Simmatathen“ für Einheimische und Fremde veröffentlicht werden konnte. Und Lütthy sagt: „Wer Zürich und überhaupt die bedeutenderen Gemeinden des Cantons vor den Dreißiger Jahren sah, und jetzt sieht, der traut seinen Augen kaum, und kann nicht begreifen, daß in kurzer Zeit so Großartiges geschaffen wurde.“

Wahrlich, es war eine herrliche Zeit; einzigartig und fast an's Wunderbare grenzend dieses gleichzeitige Auftreten so großer, schö-

pferischer Geister, wie Usteri, Hirzel, Keller, Scherr, Drelli u. A. und die gleichzeitig sich vollziehende Umgestaltung und Neuschöpfung aller Zweige des Staats- und Culturlebens.

Doch diese bahnbrechenden Umgestaltungen legten auch den Grund zu neuen Zerwürfnissen. Die Anhänger des Alten traf Schlag auf Schlag; hundert und hundert verschiedenartige Interessen wurden verletzt, Haß und Leidenschaft aufs neue wach gerufen. Mancher dieser Fortschritte war nur der Preis schwerer Kämpfe und großer Opfer. Darum blieben bei dem raschen Vorwärtsdrängen auch Stürme und Rückschläge nicht aus.

Wir ersparen uns aber diesen Blick auf betrübende Nachwehen und schließen diese Skizze von Zürichs Neugestaltung mit den Worten eines Zeitgenossen, der am Ende der Dreißiger Jahre ausruft: „Es wird eine Zeit kommen, wo man die Leistungen des Cantons Zürich während des letzten Jahrzehnts zu den märchenhaften rechnen wird; ich behaupte noch mehr: es war eine Zeit, auf welche die edelsten Geister, die thätigsten Köpfe, die freiesten Herzen mit Sehnsucht zurückblicken und sich an ihr erwärmen werden.“

Das Bild des Ufertages und seiner Folgen, das Gemälde dieser „schaffenden“ Revolution, gehört zu den glänzendsten und erhebendsten Partien unserer Geschichte. Wir möchten auf ihn beziehen, was der Geschichtschreiber der „Demokratie im Alterthum“ von der athenischen Volksversammlung schreibt: sie gleiche „einem buntgeschmückten Traum aus frischer Jugendzeit“ und sei „ein Erzeugniß aus der vollen Jugendkraft“ unseres Volkes. Es gehört die Geschichte des Ufertages nicht zu jenen Ereignissen, die man nur nachliest und sich einprägt, um den Zusammenhang des geschichtlichen Fadens zu erkennen, sondern zu jenen, die man immer wieder mit neuer Freude genießt, die man miterlebt und mitfühlt, an denen man sich immer wieder erbaut, stärkt und erhebt.

Zumal in trüberen, politisch schlafferen Zeiten, die des schöpferischen Vermögens entbehren, kehrt man gern zu solchen Momenten unserer Geschichte zurück, da unser Volk, wie wir am Anfang mit Snell sagten, „innerlich und lebendig einen großen Gedanken gefühlt und realisirt hat.“

Anmerkung.

Benutzte Quellen und Hülfsmittel.

- Zeitungen der zwanziger und dreißiger Jahre: Appenzeller-,
Bürkli- und Neue Zürcher-Zeitung, Schweizerischer Beobachter,
Schweizerische Monatschronik und „Republikaner“.
- Paul Usteri, Kleine gesammelte Schriften. Aarau 1832.
- — Handbuch des schweizerischen Staatsrechts. Aarau 1821.
- § L. K.(eller), die neuen Theorien der Zürcherischen Rechtspflege (Stadt-
bibliothek Politica XXXI 342). (In demselben Bande ist die Rede
Usteri's gegen die Censur von 1828).
- Sirzel, Der heiligen Propheten Aufruf für die Befreiung Griechenlands, 1822.
- — Wünsche zur Verbesserung der Landschulen, 1829.
- — Beiträge zur Verbesserung der Verfassung des Cantons Zürich 1831.
(Stadtbibliothek, Varia Turicensia XXXI 516, wo noch mancher wichtige
Beitrag zur politischen und Culturgeschichte jener Zeit).
- Snell, L. Beherzigungen bei Einführung der Pressfreiheit in der Schweiz.
Zürich 1829 (anonym).
- — Der Ufertag (in seiner Biographie abgedruckt).
- — Geist der neuen Volksschule in der Schweiz. St. Gallen 1840.
- — (Artikel über Geschichte der Zürcher Schule und der Verfassung, im
„Republikaner“ von 1840 und 1842).
- Scherr, Meine Bestrebungen und Schicksale. St. Gallen 1840.
- — (Verschiedene Broschüren über Schulzustände und Schulreform).
- Das sogenannte „Memorial von Rüschnacht“ (dessen Titel im Text S. 53)
nebst den durch dasselbe hervorgerufenen Streitartikeln und weitere
Publicationen s. Stadtbibl. XXXI, 490. Die Ueberschrift dieses Me-
moriale, die etwas anders lauten soll, als der Druck, konnte trotz aller
Nachfragen nicht gefunden werden.

- Hottinger, F. J. Bericht über den Stand des Landschulwesens von Zürich, 1830.
- — Die Stadt Zürich in historisch-topographischer Darstellung. Protocoll des Erziehungs Rathes von 1828—1830 (Staatsarchiv).
- Escher, H. Erinnerungen seit mehr als sechzig Jahren. Zürich 1866 u. 1867. Zeitschrift Helvetia, Bd. 8. 1833.
- Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte von Zürich, Bd. II.
- Schriften von Oberamtmann Ott in Greifensee (mir gütigst mitgetheilt von Prof. Sal. Vögelin).
- Leuthy, Geschichte des Cantons Zürich von 1794—1830, Bd. II. und von 1830—1840.
- Bogel, Memorabilia Tigurina von 1820—40 und 1840—50.
- Meyer von Knonau, G. Der Canton Zürich. 2 Bde. (In: „Gemälde der Schweiz“).
- Baumgartner, Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830—50. Bd. I. Zürich 1853.
- Müller von Friedberg, Schweiz. Annalen.
- Dr. Ludwig Snell's Leben und Wirken (von Stiefel). Zürich 1858.
- Ott, Paul Usteri 1836.
- Pupikofcr, F. J. Hess. Zürich 1859.
- Rüttimann, L. Keller (in „Kleine vermischte Schriften“). Zürich 1876.
- Bogel, David Ulrich (in „Schweizergeschichtliche Studien“).
- Nekrologe über L. Meyer von Knonau (Neue Zürcher-Zeitung von 1841), über Melchior Hirzel und Usteri (die über Usteri gesammelt: Stadtbibliothek XXXI 347).
- Die Reden, gehalten an der Usterfeier von 1880, die Historisches enthielten, von Prof. Vögelin, Regierungsrath Dr. Stöckel und Director Sangger (mir gütigst mitgetheilt in Stenogrammen durch Herrn Wirz, Advokat in Uster. Dazu die Aufschlüsse aus den Reden bei der Feier zu Zürich (in der Tonhalle), und aus den Tagesblättern.
- Mündliche Mittheilungen (besonders von Herrn Dr. Brunner in Rüsnacht) und schriftliche Mittheilung über Steffan von alt Regierungsrath Huber.



Das „Uster-Memorial“.

Ehrerbietige Vorstellung der Landesversammlung des Kantons
Uri, abgehalten zu Uster, Montags den 22. November 1830.

Hochwohlgeborner, Hochgeachteter Junker Amtsbürgermeister!
Hochgeachtete, Hochzuverehrende Herren und Obere!

Es ist allgemein bekannt, daß die in den letzten Tagen des abgewichenen
Jahrs für ganz Europa höchst wichtigen, in Frankreich Statt gefundenen Vor-
fälle auch in unserm gemeinsamen Vaterlande, und besonders auch in unserm
Kanton, die verschiedenen Begehren und Wünsche, die seit dem Jahre 1814
durch die Ereignisse in Schlummer eingewiegt wurden, aufgeweckt haben,
welche gegenwärtig an der Tagesordnung sind. Allgemein ist in unserm Kanton
der Wunsch und das Begehren nach Verfassungs-Änderung und
Erleichterungen. Mit gespannter Erwartung sah man der durch die
Versammlung der ein und dreißig großen Räthe in Uster herbegeführten
außerordentlichen großen Rathssitzung entgegen; einerseits darum, weil Exzeße
zu befürchten stunden, welche Eigenthum und persönliche Sicherheit hätten
gefährden können, anderseits darum, weil man allgemein mit bewegtem Ge-
müthe auf die Wahrung der Volksrechte achtete. Der erste Punkt ist, Gott
sey Dank! durch die, der Stellung des großen Rathes angemessene würdige
Haltung beseitigt; hingegen ermangelten in dem zweyten Punkt Viele der-
jenigen energischen Sprache, welche einzig geeignet ist, verlorene Volks-Rechte
wieder ins Leben zu rufen, weswegen auch Viele, im Vertrauen auf den
großen Rath, einigermassen entmuthigt werden mußten. Gänzliche Entmuthi-
gung im Vertrauen auf diese hohe Behörde ist eingetreten, nachdem das
Resultat der Verhandlungen der vom großen Rathe niedergesetzten Kommission
bekannt wurde. Was indessen die höchste Landesbehörde hiezu sagen werde,
ist zur Stunde noch nicht bekannt. Indessen ist zu erwarten, Hochdieselbe

werde einen solchen Antrag nicht genehmigen. Da übrigens, wenn man berücksichtigt, daß die Mehrheit dieser Commission aus Landbürgern bestanden ist, die Vertheidigung und Sicherung der Volks-Rechte auf einem bedenklichen Fuße steht, so fanden viele Freunde der Ordnung und Geseßlichkeit sich bewogen, bey der sich laut ausprechenden Gährung des Volkes, hey den anlockenden Beispielen in benachbarten Kantonen und in der Gewißheit, daß unter diesen Umständen nächstens gewaltsame Ausbrüche folgen würden, eine Volksversammlung in Auster zu veranstalten und von derselben, sowohl durch Anhörung der Einzelnen, als durch ein Gesammtmehr ihre Wünsche zu vernehmen. Das versammelte Volk, wenigstens zwölf tausend Männer an der Zahl, hat in der Ueberzeugung:

1. Daß in Freistaaten das Volk, oder die Gesamtheit der freyen Bürger der Souverain ist, folglich nur mit ihrem Willen die Verfassung abgeändert werden darf:
2. Daß die Dringlichkeit einer Revision und verschiedene Veränderungen des Grundgesetzes — der Verfassung — nicht nur von dem gesammten zürcherischen großen Rathe eingesehen, sondern auch von der Mehrzahl der Staatsbürger anerkannt wird:
3. Daß weder in der Ao 1814, ohne förmliche Sanction des Volkes eingeführten Verfassung, noch im Wesen des Repräsentations-System eine unbedingte Bevollmächtigung der gegenwärtigen großen Rätthe liege, diese Abänderungen ohne die Sanction des Volkes vorzunehmen:
4. Daß die bisherigen Schritte dieser Volksdeputirten keine genügende Garantie geben, daß die neue Verfassung dem Geiste der Zeit, dem Wesen eines freyen Staates und dem Willen des Volkes gemäß abgefaßt und demselben zur Sanction und zur Beschwörung vorgelegt werde:
5. Daß die Verfassung nur dann von Dauer und Haltbarkeit seyn kann, wenn sie den Wünschen und Forderungen der Mehrzahl entspricht:
6. Daß die Volksstimmung über dieses heiligste Interesse eines freyen Bürgers noch auf keine geeignete Weise sey erforscht worden, vielmehr der Mangel einer Proclamation und die bisher unterlassene Eröffnung eines Begeh, seine Ansichten einzugeben, zu zeigen scheint, daß man sie nicht kennen wolle:
7. Daß es sich vorerst um die Ausmittlung eines angemessenen Repräsentations-Verhältnisses und einer freyen Wahlart handeln müsse; daß zwar die Bevölkerung den allein richtigen Maasstab für jenes Verhältniß darbiete, indessen zur Zeit auch noch auf Bildung und Vermögen Rücksicht zu nehmen sey, ferner die Rechte eines freyen Bürgers erheischen, daß die Wahlen zum größten Theil von ihm ausgehen:
8. In der Ueberzeugung endlich, daß der Antrag der großen Rathskommission diese Erfordernisse nicht erfüllt, vielmehr der Volkswille sich immer lauter dagegen ausspreche und die Ruhe des Staates eine

Zeit- und Zweckgemähere Abänderung dringend erheischt; — für gut befunden und beschlossen: Eine Denkschrift an den großen Rath zu erlassen und die allgemein ausgesprochenen Begehren und Wünsche an seinen Vorstand in aller Ehrerbietigkeit zu bringen.

Das allgemein herrschende Begehren, das dem Volke, seinem Recht und seinem Interesse am nächsten liegt, ist nun:

1. Eine verhältnismäßige Repräsentation im großen Rathe;
2. Ein besseres Wahlsystem.

In Bezug auf den ersten Punkt ist das bestimmte Begehren heute einmüthig beschlossen worden, daß von nun an der große Rath aus zwey Dritttheilen von Landbürgern und zu einem Dritttheile aus Stadtbürgern Zürichs besetzt werde.

Wir hoffen, daß diese Forderung allgemeine Billigung finde, da dieselbe sich nicht bloß auf das Recht, sondern auch auf die Billigkeit gründet; und wir hoffen ferner, daß dieselbe von keiner Seite angefochten, noch viel weniger bestritten werde. Im unverhofften Fall aber müßten wir unser Begehren auf nachfolgende Weise unterstützen und jedem Widersacher entgegenen:

1. Daß die natürliche Freyheit jedes Volkes und die von Gott ererbten Rechte gänzliche Gleichstellung aller Rechte und völlig gleichmäßige Repräsentation in einem aufgestellten Vorstande fordern. Wir verlangen nun nicht mehr als zwey Dritttheile, und gestatten der löblichen Stadt Zürich mit kaum dem zwanzigsten Theile der Bevölkerung des Kantons in billiger Anerkennung ihrer Vorzüge ein Dritttheil der Repräsentation im ganzen großen Rathe.
2. Daß die löbliche BURGERSCHAFT unterm 5. Februar 1798 einen Freyheitsbrief wesentlich folgenden Inhalts erlassen hat:

„Wir Bürgermeister, kleine und große Rätthe der Stadt und Republik Zürich thun nach erfolgter Zustimmung unserer G. L. BURGERSCHAFT hiemit kund: daß wir bey sorgfältiger Beherzigung der gegenwärtigen höchst bedenklichen Lage unsers theuren Vaterlandes, in dem festen Vorfaze, desselben bisherige Unabhängigkeit gegen jeden äußern Feind mit Gut und Blut zu vertheidigen, so wie zu Herstellung und sicherer Gründung brüderlicher Eintracht zwischen der Stadt und unserm ganzen Lande, nach reifer Ueberlegung, folgende feyerliche Erklärung auszustellen und öffentlich bekannt zu machen beschlossen haben.“

1. „Daß eine durchaus vollkommene Freyheit und Gleichheit aller und jeder politischen und bürgerlichen Rechte zwischen den Einwohnern der Stadt und des Landes und der Munizipal-Städte festgesetzt seyn solle.“
2. u. s. f.“

Durch diese feyerliche Erklärung hat die löbliche Burgerschaft von Zürich auf eine ruhmvolle Weise auf ihre bis 1798 gedauerte Alleinherrschaft verzichtet, und das ihr auch in Tagen der Noth und Gefahr zugethane Landvolk ebenbürtig erklärt und von seinen frühern Unterthanen-Verhältnissen emanzipirt. Der edlere Sinn der Stadtbürger von Zürich läßt erwarten, daß keiner derjenigen, welche zu dieser feyerlichen Erklärung gestanden und dato noch am Leben sind, und keiner der Nachkommen das von den Vätern gegebene Wort zu einem unedlen Zwecke widerrufen werde.

3. Daß die Mediationsakte vom 19. Febr. 1803 im dritten Artikel sagt:
„Es gibt in der Schweiz weder Unterthanenlande mehr, noch Vorrechte der Orte, der Geburt, der Personen oder der Familien.“
4. Daß der dreyzehnte Artikel der Kantons-Verfassung von obigem Datum die politischen Rechte der Stadt und des Landes in der Art aus einander setzt, daß, nach dem am 5. Februar 1798 ausgesprochenen rein republikanischen Grundsatz dem Lande im Durchschnitt vier Fünftel der Repräsentation im großen Rathe zu Theil wurde.

Frägt man nun nach dem Grund und nach dem Recht, vermittelst welchem Ao. 1814 die Verfassung zum Nachtheil des Landes verändert wurde, so ist die Antwort: Der Drang der damaligen Zeitumstände. Wir wollen nun nicht untersuchen, ob diese Angabe richtig sey oder nicht; wir wollen keine Rechenschaft verlangen über den Eingang der Uebereinkunft der alteidgenössischen Orte vom 29. Dezember 1813, aber hingegen bemerken, daß wir kaum glauben können, daß sich eine auswärtige Macht dafür interessirt habe, ob die Stadt Zürich nur ein Fünftel oder 130 Repräsentanten habe. Einerseits und anderseits, daß wenn wirklich der Drang der Zeitumstände eine Verfassungsänderung zum Nachtheil des Landes erforderte, dieser Drang nun nicht mehr vorhanden ist.

Vergleicht man daher die dem Volke zugestandenen rein republikanischen Rechte mit seiner jetzigen Forderung, die es selbst reduziert und den Städtern Ao. 1830 Vortheile einräumt, die dieselben schon vor 32 Jahren gar nicht verlangten, so wird jeder Unbefangene in der Forderung von zwey Drittheilen das größte Recht, die größte Billigkeit und die größte Bescheidenheit finden und sich überzeugen, daß dieses Begehren in der Bildung des zürcherischen Landvolkes wenigstens keinen Rückschritt beurfunde. Berücksichtigen wir einige Nachbarkantone, deren Regierungen zur Zufriedenheit des Volkes bestellt sind, wo reinere republikanische Grundsätze beobachtet werden, vergleicht man das Volk jener Kantone mit dem unsrigen, so wird wohl niemand behaupten können, daß wir nicht eben so reif zu ähnlichen Verfassungs-Fortschritten wären.

In Bezug auf den zweyten Punkt, das Wahlsystem betreffend, begehrt die Versammlung einmüthig, daß durch die Verfassung festgesetzt werde:

1. Daß fünf Sechstheile der von den, dem Lande zufallenden zwey Drittheilen jederzeit durch die Dünfte direkte gewählt werden.
2. Soll die Amtsdauer auf 3 Jahre reduziert werden; die Ausgetretenen aber wieder wählbar seyn.
3. Die Wählbarkeit soll vom Vermögen gänzlich unabhängig seyn und bleiben.
4. Sollen alle die Förderung und Reinheit der Wahlen hemmenden Vorkehrungen und Umtriebe ausgemerzt und überhaupt die Wahlpolizey erneuert werden.
5. Sollen die bisherigen Abrufungswahlen abgeschafft werden.
6. Den Anfsäßen soll gestattet werden, an ihrem Wohnorte das Wahlrecht auszuüben.

Mit der Befriedigung dieser beyden Hauptforderungen findet das Landvolk sein nächstes und heiligstes Interesse für den gegenwärtigen bewegten Moment befriedigt. Da es aber einmal genöthigt war, in einer Landesversammlung aufzutreten, so hat es auch für Pflicht erachtet, die allzugroßen Mängel der Verfassung und Geseze aufzudecken und von seinen Stellvertretern befriedigende Abhülfe zu verlangen. Diejenigen Punkte, über welche die Versammlung einmüthig beschlossen hat, Abhülfe zu begehren, bestehen in folgenden:

1. Daß in Bälde eine gänzliche Revision der Verfassung und der Kantonalgeseze in allen Zweigen überhaupt in Zuzug von Rechtskundigen und Landeskundigen angehoben werde.
2. Daß ein Verfahren gesetzlich werde, wie in Folgezeit die Verfassung nach dem Gesittungsstand und den gemeinen Bedürfnissen zu ändern sey.
3. Daß die jetzt gewünschte Verfassung und alle künftigen organischen Verfassungsänderungen nur nach erhaltener Sanktion des Volkes in den Urversammlungen in Kraft und Wirksamkeit treten sollen.
4. Trennung der Gewalten im Staat in allen Stufen.
5. Pressfreiheit, als stetes Grundgesetz.
6. Oeffentlichkeit des großen Raths-Protokolls und nach dem Lokal bedingte Oeffentlichkeit der großen Raths-Verhandlungen.
7. Das Recht, Beschwerden und Wünsche des Volkes an den großen Rath zu bringen, oder ein gesetzlich gesichertes Petitions-Recht.
8. Wahl der Amtsstatthalter durch den kleinen Rath, der Gerichtspräsidenten durch das Obergericht. Vorschlag zu Amtsrichterstellen durch Wahl-Korps und periodische Erneuerungen aller dieser Stellen je zu drey Jahren.
9. Freye Wahl der Gemeindrathspräsidenten und Friedensrichter, der Gemeindamänner nach einem Dreyer-Vorschlag der Gemeinden durch den kleinen Rath und periodische Erneuerung dieser Stellen und Vorschläge, je zu drey Jahren.

Mit diesem bestimmten Begehren der Verfassungsverbesserung verbindet die Landesversammlung nachfolgende allgemeine Wünsche:

1. Aufhebung des Sunftzwanges.
2. Aufhebung des bisherigen Kasernendienstes und rechts- und zweckmäßigere Verlegung der Montierungssteuer.
3. Bedingte frühere Entlassung vom Militärdienst ohne Abbruch der Landesbewaffnung.
4. Verminderung der Getränk-, der Stempel-, so wie der meisten indirekten Abgaben.
5. Aufhebung des Zuchtstieren-Gesetzes.
6. Verschmelzung der Landjägersteuer mit den allgemeinen Staatsausgaben und Verminderung dieses Korps.
7. Aufhebung der Porten- und Kaufhauszölle gegen volle Entschädigung.
8. Berücksichtigung der an verschiedenen Orten allzu lästigen Sehntenbezüge.
9. Gesetzliche Herabsetzung des Zinsfußes von 5 auf 4%.
10. Aufhebung des Jagd-Bannes.
11. Veränderung der jetzigen Advokatur-Ordnung.
12. Gesetzliches Recht der Kirchgemeinden, ihren Seelsorger aus einem Dreiervorschlag nach vorhergegangener Probepredigt zu wählen.
13. Spezielle Öffentlichkeit der Staatsrechnung zu Gunsten der Gemeinden.
14. Gegen die Erleichterung der indirekten Steuern gerechte und richtige Vermögensbesteuerung.
15. Als einer der wichtigsten Wünsche durchgreifende Verbesserung im Schulwesen.

Während der Verhandlungen obiger bestimmter Begehren und allgemeiner Wünsche sind von einzelnen Seiten nachfolgende spezielle Bemerkungen und Wünsche ausgesprochen und an die Versammlung begehrt worden, dieselben an unsre hohe Regierung einzureichen:

1. Revision des Loskaufsgesetzes der trockenen und nassen Sehnenden und Korporationsrecht, das Sehnendenloskauf-Kapital zu verzinzen.
2. Gesetzliche Regulirung der Anfaßengelder.
3. Ein durchgreifendes Gesetz, bezüglich auf Anlegung und Unterhaltung der Straßen und Fußwege.
4. Milderung der Forstordnung, namentlich Sicherung gegen Willkür der Forstbeamten.
5. Da von verschiedenen Seiten Beschwerden gegen das Entstehen von Wehmaschinen geführt und bereits Drohungen gegen dieselben ausgesprochen worden sind, so wird der Große Rath ersucht, diese Sache an Hand zu nehmen, Experten auszusenden, Untersuch zu halten, die Klage des Volkes anzuhören und durch eine Bekanntmachung die Anhandnahme dem Publikum anzuzeigen und den Betrieb derselben einzustellen.

Bewogen durch den ruhigen, aber festen Willen des Volkes, jedoch nicht ohne bange Erwartungen, haben die zahlreichen Männer, welche in Uster die Klagen des Volkes einvernahmen, und dasselbe zur Geduld und Ruhe bewogen haben, sich zur Abfassung der vorliegenden Denkschrift entschlossen, welche sie, ohne alle andere Absicht, als dem Vaterlande zu nützen, in den Schooß einer weisen und gerechten Regierung legen, und dabei die Ueberzeugung auszusprechen wagen, daß nur eine durchgreifende Verbesserung der Verfassung und dauernde Abhülfe der Beschwerden, die von Woche zu Woche größer werdende Gährung und Unzufriedenheit zu stillen vermögen. Bietet hingegen die hohe Regierung zur Lösung des Wortes, welches obige Männer der Versammlung zu Uster gaben: „Es soll Abhülfe verschafft werden!“ die väterliche Hand, so kann Hochdieselbe neuerdings auf dauerhafte Ruhe, sowie auf die Treue ihres Volkes zählen und sich auf dessen unwandelbare Anhänglichkeit und freudige Hingebung von Gut und Blut in jeder Lage verlassen. Aber so wie sich das Volk früher und an jenem Tage gezeigt hat, ist bestimmt anzunehmen, daß bei der Nichtentsprechung seines Verlangens, es mit dem nämlichen Muthe, aber vielleicht nicht mit der nämlichen Ruhe seine Wünsche wiederholen werde. Zur Ueberzeugung, wie allgemein der Wunsch von Verfassungs-Verbesserung sei, nehmen jene Männer die Freiheit, von 12,000 anwesenden Bürgern nur einige tausend Unterschriften im Namen der Uebrigen beizulegen.

Schließlich bitten wir Hochdieselben im Namen des Volkes, die Versicherung vollkommener Hochachtung zu genehmigen.

Also unterzeichnet in Zürich, den 24. November 1830.

Im Namen der in Uster versammelt gewesenen, wenigstens
zwölftausend Cantonsbürger, die Abgeordneten :

Im Namen und aus Auftrag der ganzen Bürgerschaft
Winterthurs:

G. A. Hirzel, Stadtrath.

Troll, Rector.

Kieter, Stadtrath.

S. K. Heller, Lehrer an der Stadtschule.

Im Namen der Gemeinde Bollikon, Oberamt Zürich:

Thomann, Major, von Bollikon.

Für die Oberämter Wädenschweil und Meilen
(beide Seeufer):

Hiestand, Gemeindevorstand.
J. Steffan, Hauptmann.
Joh. Brändlin von Stäfa.

Für das Oberamt Grüningen:

Sollinger, Arzt in Dürnten.

Im Namen der Abgeordneten des Oberamtes Andelfingen:

Dr. Maag in Feuerthalen.

Verlag von Orell Füssli & Co. in Zürich.

Verfassungkunde
in elementarer Form

für
Schweizerische Fortbildungsschulen

von
J. J. Schneebeil,
Lehrer in Zürich.

Preis 50 Cts.

Dr. Jakob Dubs,

ein
Schweizerischer Republikaner.

~~~~~  
Eine Volksschrift

von  
**H. Lehender,**  
Rector der höhern Töcherschule  
in Zürich.

Preis 1 Franken.

---

Verlag von Orell Füssli & Co. in Zürich.

Verlag von Orell Füssli & Co. in Zürich.

---

**Kleine Schweizergeschichte**  
Lehr- und Lesebuch für die vaterländische Jugend  
von

Dr. Johann Strickler.

Zwei Theile in einem Bande, cartonnirt.

Preis 3 Franken.

---

**Das öffentliche Recht**  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Dargestellt für das Volk

von

Dr. J. Dubs.

Zwei Bände. Preis 9 Franken.

---

**Lehrbuch der Schweizergeschichte.**  
Ein vaterländisches Lesebuch für alle Stände  
von

Dr. Johann Strickler,

Staats-Archivar des Kantons Zürich.

Preis 4 Franken.

---

Verlag von Orell Füssli & Co. in Zürich.

[www.books2ebooks.eu](http://www.books2ebooks.eu)